



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

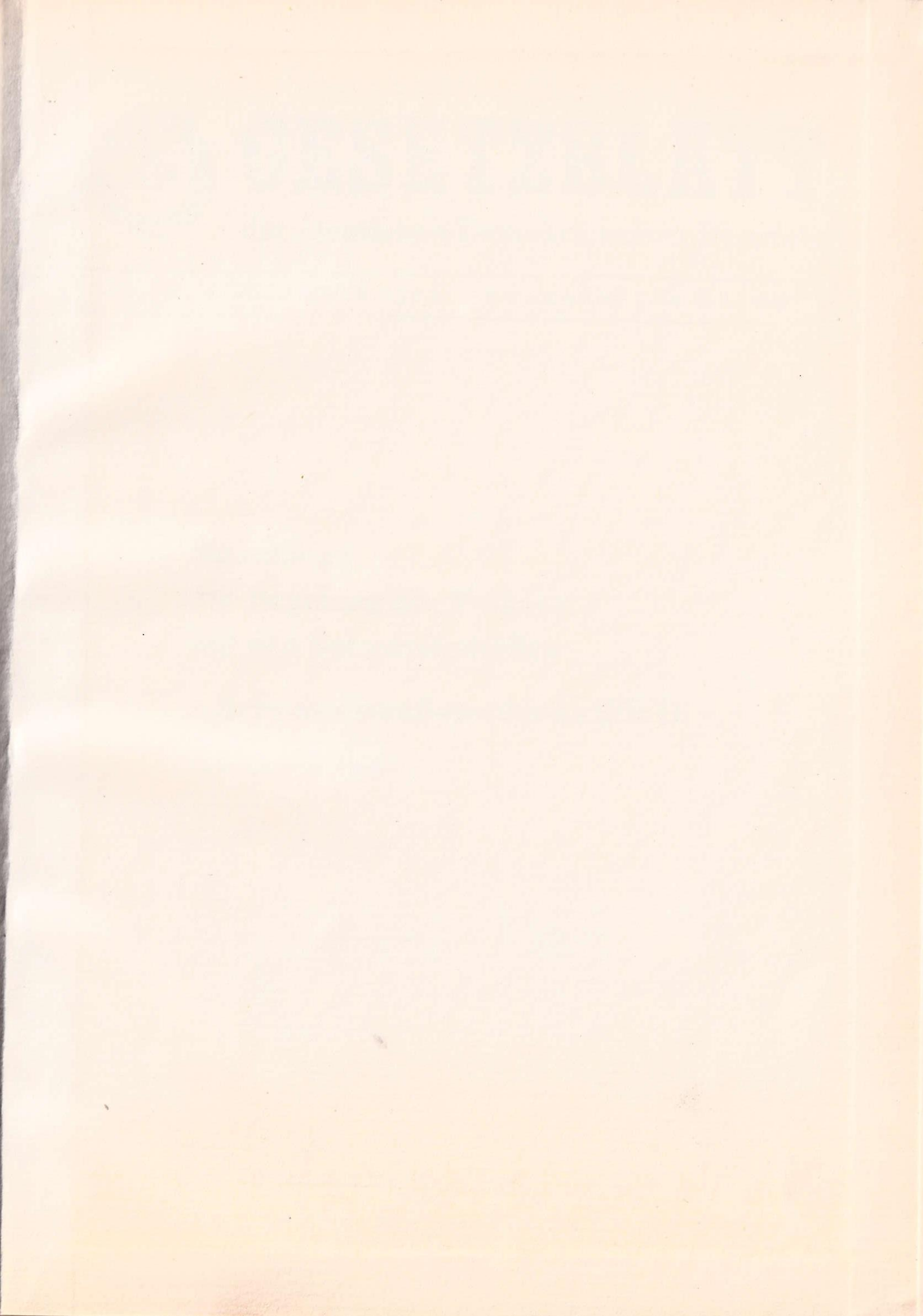
BERLIN, 1. DEZEMBER 1968 • SONDERDRUCK NR. 587

Anordnung
zur Regelung des Verkehrs
auf den Seewasserstraßen
- Seewasserstraßenordnung (SWO) -
vom 16. Mai 1968

Ges
46

STAATSVERLAG
DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Yes 46 - Sonderdr. 587





GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 1. DEZEMBER 1968 · SONDERDRUCK NR. 587

(B, III, 2)

**Anordnung
zur Regelung des Verkehrs
auf den Seewasserstraßen
- Seewasserstraßenordnung (SWO) -
vom 16. Mai 1968**

Ges 46 - Sonderdr. 587

Hinweis!

Auf Seite 77 befindet sich ein Nachdruck des deutschsprachigen Textes der „Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See“

– Seestraßenordnung –

(Erschienen als Sonderdruck Nr. 531 a des Gesetzblattes)

H, I, 73



(610/62)

Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik

Lizenz-Nr. 1538 – 2249/68 Wn

Satz: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik

Druck: BBS „Rudi Arndt“, Berlin

Buchbinderei: E. A. Enders, Leipzig

SDr. 587

69 k 1421

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Teil

Gemeinsame Vorschriften für alle Seewasserstraßen

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

	§
Geltungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
Verantwortlichkeit	3
Aufsichtsorgane	4
Allgemeine Ordnungsvorschriften	5
Ausübung der Fischerei	6
Behinderung der Schifffahrt durch sinkende Fahrzeuge	7
Kennzeichnungs- und Meldepflicht	8
Räumungspflicht	9
Auskunft über Schifffahrtsbehinderungen	10
Schlepper- und Schlepphilfe	11

2. Abschnitt

Sichtsignale

Allgemeine Bestimmungen	12
Brückendurchfahrten	13
Maschinenfahrzeuge unter Schlepper- oder Schlepphilfe	14
Abschleppen festsitzender Fahrzeuge	15
Manövrierunfähige Fahrzeuge	16
Wegerechtschiffe	17
Sichtsignale der Fährschiffe	18
Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern an Bord	19
Gelotste Fahrzeuge	20
Tragflächen- und Luftkissenfahrzeuge	21
Flöße	22
Schräg oder quer im Fahrwasser vor Anker liegende Fahrzeuge	23

	§
Fahrzeuge, die zur Regulierung nautischer Anlagen drehen	24
Festgemachte Fahrzeuge	25
Technische Fahrzeuge	26
Schutzbedürftige Wasserbauwerke, wasserbauliche Anlagen und Fahrzeuge	27
Wracks und andere Schifffahrtshindernisse	28
Kennzeichnung von Unterwasserkabeln, Rohrleitungen und Fährstellen	29
Warn- und Sperrsignale	30
Signale für besondere Lotspflicht	31

3. Abschnitt

Schallsignale

Allgemeine Bestimmungen	32
Nebelsignale	33

4. Abschnitt

Sicht- und Schallsignale der Fahrzeuge der bewaffneten Organe

Militärische Übungen	34
Kennzeichnung von Scheibenschleppern	35
Sichtsignale eines Minensuchers	36
Warnsignale von Fahrzeugen der bewaffneten Organe	37
Stoppsignale von Fahrzeugen der bewaffneten Organe, der Aufsichts- und Zollorgane	38

5. Abschnitt

Fahrregeln

Grundregeln	39
Besondere Sicherheitsvorkehrungen	40
Verbände der bewaffneten Organe	41
Raumgeben und Ausweichen	42
Überholen	43
Freihalten des Fahrwassers	44
Fahrt durch Brücken	45
Schleppzüge	46
Außergewöhnliche Schleppzüge	47
Verkehr mit Schubverbänden	48
Verkehr mit Flößen	49
Ankern und Festmachen im Fahrwasser	50
Fahrgastschifffahrt	51

	§
Fahrzeuge, die von Eisbrechern geführt oder geschleppt werden	52
Schutz der Seezeichenanlagen, Wasserbauwerke, wasserbaulichen Anlagen und Uferanlagen	53
Tauchtiefen	54

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für die einzelnen Seewasserstraßen

1. Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Wismar-Bucht und den Hafen Wismar

Grenzen der Seewasserstraße	55
Signalstellen für Warn- und Sperrsignale	56
Fahrwasser nach Wismar	57
Reeden	58
Geschwindigkeit	59
Stapelläufe	60
Wegerechtschiffe	61
Sicherheitszone im Hafen Wismar	62
Schleppzüge	63
Anlegen und Festmachen an der Insel Walfisch	64

2. Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Warnow, den Breitling und den Hafen Rostock

Grenzen der Seewasserstraße	65
Signalstellen für Warn- und Sperrsignale	66
Geschwindigkeit	67
Pinnengraben	68
Festmachen und Drehen	69
Stapelläufe	70
Wegerechtschiffe	71
Verkehr durch die Petribrücke	72

3. Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Gewässer um Rügen, die Bodden- gewässer westlich Barhöft, den Greifswalder Bodden, den Hafen Stralsund und den Hafen Saßnitz

Grenzen der Seewasserstraße	73
Verkehr im Hafen Saßnitz	74
Signalstellen für Warn- und Sperrsignale	75
Reeden	76

	§
Geschwindigkeit	77
Schleppzüge	78
Verkehr durch die Meiningenbrücke	79
Verkehr durch die Strelasundbrücke	80
Verkehr durch die Ziegelgrabenbrücke	81
Verkehr durch die Hafeneinfahrtsrinne des Hafens Stralsund	82
Standproben	83
Verkehr auf dem Greifswalder Bodden	84
Verkehr durch die Ryckbrücke in Greifswald-Wieck	85

4. Abschnitt

Besondere Vorschriften für den Peenestrom, das Oderhaff, die Uecker und den Hafen Wolgast

Grenzen der Seewasserstraße	86
Grenzen des Peenestromes, des Oderhaffs und der Uecker	87
Signalstellen für Warn- und Sperrsignale	88
Geschwindigkeit	89
Schleppzüge	90
Verkehr im Hafen Wolgast	91
Verkehr durch die Brücke der Freundschaft	92
Verkehr durch die Straßenbrücke bei Zecherin	93
Verkehr durch die Eisenbahnbrücke bei Karnin	94
Verkehr auf dem Oderhaff	95
Verkehr auf der Uecker	96

Dritter Teil

Schlußbestimmungen

Anwendung der Seestraßenordnung	97
Verfügungen des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik	98
Ordnungsstrafbestimmungen	99
Inkrafttreten	100

Anlagen

Bildteil (Zusammenstellung von Sichtsignalen der Seewasserstraßenordnung — SWO — und der Seestraßenordnung — SSO —)	Anlage 1
Schallsignale für Fahrzeuge	Anlage 2
Schallsignale für den Verkehr mit Schleppern	Anlage 3
Nebelsignale	Anlage 4
Signale für den Verkehr mit Eisbrechern	Anlage 5

Anordnung zur Regelung des Verkehrs auf den Seewasserstraßen – Seewasserstraßenordnung (SWO) –

vom 16. Mai 1968

Erster Teil Gemeinsame Vorschriften für alle Seewasserstraßen

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Seewasserstraßenordnung gilt auf den Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb der im Zweiten Teil angegebenen Grenzen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

In dieser Seewasserstraßenordnung gelten als:

1. **„Fahrzeug“**
ein Wasserfahrzeug, das zum Verkehr auf dem Wasser verwendet wird oder verwendet werden kann. Wasserflugzeuge auf dem Wasser und Flöße gelten nicht als Fahrzeuge
2. **„Maschinenfahrzeug“**
ein Fahrzeug mit Maschinenkraft. Ein Maschinenfahrzeug, das unter Segel und nicht mit Maschinenkraft fährt, gilt als Segelfahrzeug. Ein mit Maschinenkraft fahrendes Fahrzeug, auch wenn es zugleich unter Segel ist, gilt als Maschinenfahrzeug
3. **„Schlepper“**
ein Maschinenfahrzeug, das zum Schleppen anderer Fahrzeuge gebaut und ausgerüstet ist
4. **„Luftkissenfahrzeug“**
ein Fahrzeug, das sich mittels eines Luftpolsters unter dem Rumpf ganz oder teilweise aus dem Wasser heben kann
5. **„Tragflächenfahrzeug“**
ein Fahrzeug, das sich mit zunehmender Geschwindigkeit auf unter dem Rumpf angebrachten Tragflächen ganz oder teilweise aus dem Wasser heben kann
6. **„Technisches Fahrzeug“**
ein Fahrzeug, das insbesondere für Bau-, Unterhaltungs-, Bergungs- oder Taucherarbeiten eingesetzt ist, einschließlich schwimmender Ge-

räte, mit Ausnahme eines Fahrzeuges, das Unterwasserkabel oder Seezeichen auslegt, aufnimmt oder auffischt, Vermessungen, Unterwasserarbeiten oder Versorgungsmanöver ausführt

7. **„Fäherschiff“**
ein Fahrzeug, das zum Transport von Personen, Straßen- und Schienenfahrzeugen bestimmt ist und auf Seestraßen eingesetzt wird
8. **„Fähre“**
ein Fahrzeug, das zum Transport von Personen, Straßen- und Schienenfahrzeugen von Ufer zu Ufer bestimmt ist und auf den Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzt wird
9. **„Floß“**
eine Zusammenstellung von schwimmenden, zum Transport bestimmten Hölzern und Hohlkörpern (flexible Behälter)
10. **„Kleinfahrzeug“**
ein Fahrzeug von weniger als 12,20 m Länge
11. **„Sportboot“**
ein Fahrzeug, das ausschließlich für Sport- oder Vergnügungszwecke bestimmt ist, ausgenommen Fahrzeuge des gewerblichen Personentransports
12. **„Wegerechtschiff“**
jedes von dem Hafenkaptän dazu bestimmte Fahrzeug, das wegen seines Tiefganges, seiner Länge oder sonstiger Eigenschaften gezwungen ist, den für sich günstigsten Teil des Fahrwassers in Anspruch zu nehmen
13. **„Schubverband“**
eine Verbindung von Fahrzeugen, von denen sich mindestens eines vor dem Maschinenfahrzeug, das den Verband fortbewegt, befindet
14. **„außergewöhnlicher Schleppzug“**
ein Schleppzug, in dem sich manövrierunfähige Fahrzeuge befinden oder der eine Gefahr für andere Fahrzeuge darstellt
15. **„Wasserflugzeug“**
ein Flugboot oder ein anderes zum Manövrieren auf dem Wasser eingerichtetes Luftfahrzeug
16. **„ein Fahrzeug in Fahrt“**
ein Fahrzeug, das weder vor Anker liegt, noch an Land festgemacht ist, noch auf Grund sitzt; das gilt auch für Wasserflugzeuge und Flöße
17. **„in der Nacht“**
die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
18. **„am Tage“**
die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang

19. **„gefährliches Gut“**
ein Gut, das einer bestimmten Klasse von gefährlichen Stoffen oder Gegenständen gemäß Seefrachtordnung angehört
20. **„Sichtsignal“**
ein ohne optische Wandler wahrnehmbares Signal
- a) **„Positionslichter“**
die Topplichter, die Seitenlichter und das Hecklicht
- b) **„Signallichter“**
alle übrigen zu setzenden Lichter
- c) **„Funkellicht“**
ein Licht mit einer Taktkennung von 40 bis 60 Lichterscheinungen je Minute
- d) **„Signalkörper“**
Bälle, Rhomben, Kegel, Zylinder, Flaggen, Fackeln, Raketen
21. **„Schallsignal“**
ein ohne akustische Wandler wahrnehmbares Signal, das mit Pfeife, Gong, Glocke oder einer sonstigen Vorrichtung gegeben werden kann,
– „kurzer Ton“ – ein Ton von ungefähr einer Sekunde Dauer
– „langer Ton“ – ein Ton von 4 bis 6 Sekunden Dauer
22. **„verminderte Sicht“**
die Sichtverhältnisse bei Beeinträchtigung durch Nebel, Schneefall, heftige Regengüsse, Rauch usw.
23. **„Fahrwasser“**
jeder für Fahrzeuge benutzbare Teil einer Wasserfläche, dessen Verlauf ganz oder teilweise durch Seezeichen kenntlich gemacht oder, wo solche nicht vorhanden sind, durch Uferschutzbauten oder durch das Ufer selbst zu erkennen ist
24. **„Hauptfahrwasser“**
das von See bis zu der inneren Grenze der Seewasserstraße durch fortlaufende Betonung oder auf andere Art kenntlich gemachte tiefere Fahrwasser, wenn infolge Trennung des Fahrwassers durch Untiefen oder aus anderen Gründen Nebenfahrwasser vorhanden sind
25. **„Nebenfahrwasser“**
die auf den einzelnen Strecken neben dem Hauptfahrwasser herlaufenden oder von diesem abzweigenden schiffbaren Rinnen oder Nebenarme
26. **„Steuerbordseite eines Fahrwassers“**
die Seite eines Fahrwassers, die von See einlaufenden Fahrzeugen an Steuerbord liegt
27. **„Backbordseite eines Fahrwassers“**
die Seite eines Fahrwassers, die von See einlaufenden Fahrzeugen an Backbord liegt
28. **„Tauchtiefe“**
der höchstzulässige Tiefgang.

§ 3

Verantwortlichkeit

(1) Der Führer des Fahrzeuges, Wasserflugzeuges oder Floßes ist für die Einhaltung dieser Seewasserstraßenordnung verantwortlich, soweit in dieser nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Seewasserstraßenordnung befreit keinen Teilnehmer am Verkehr auf den Seewasserstraßen von der Verpflichtung, sonstige Vorsichtsmaßnahmen anzuwenden, die durch die seemännische Praxis oder durch die besonderen Umstände geboten sind.

(3) Auf allen in der Deutschen Demokratischen Republik beheimateten Fahrzeugen und auf allen nicht mit einem Lotsen besetzten fremden Fahrzeugen, die die Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik befahren, muß, unabhängig von der Größe der Fahrzeuge, ein Exemplar dieser Seewasserstraßenordnung vorhanden sein.

§ 4

Aufsichtsorgane

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Seewasserstraßenordnung obliegt dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Volkspolizei (Wasserschutz), soweit nicht andere staatliche Organe zuständig sind.

(2) Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik kann in Notfällen alle Fahrzeuge anweisen, unverzüglich Hilfe zu leisten.

(3) Die Aufsichtsorgane sind in Ausübung ihres Dienstes berechtigt, Weisungen zu erteilen, Fahrzeuge zu betreten sowie Schiffspapiere und Personalunterlagen einzusehen.

(4) Die Fahrzeuge der Aufsichtsorgane und die Feuerlöschboote der zentralen Brandschutzorgane führen am Tage im Einsatz die Dienstflagge bzw. den Dienstwimpel; in der Nacht können sie zusätzlich zu den in dieser Seewasserstraßenordnung vorgeschriebenen Positionslichtern ein blaues Funkellicht führen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Fahrzeuge der bewaffneten Organe.

§ 5

Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Sichtsignale dürfen nur entsprechend den Bestimmungen dieser Seewasserstraßenordnung geführt bzw. gezeigt werden.

(2) Decks- und Arbeitslichter müssen derart abgeblendet sein, daß Verwechslungen zu den in dieser Seewasserstraßenordnung vorgeschriebenen Lichtern ausgeschlossen sind und die Schifffahrt sowie der Verkehr an Land nicht gefährdet oder behindert werden können.

(3) Pyrotechnische Mittel, die mit den in dieser Seewasserstraßenordnung vorgeschriebenen Signalen verwechselt werden können, dürfen auf dem Wasser und in Ufernähe nicht verwendet werden. Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik kann Ausnahmegenehmigungen erteilen.

(4) Wettfahrten, Korsofahrten, Feuerwerke und andere Veranstaltungen auf dem Wasser und in Ufernähe bedürfen der vorherigen Genehmigung der Deutschen Volkspolizei. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(5) Die Verunreinigung der Seewasserstraßen und das Einbringen von Stoffen, das zu einer Verflachung oder zu einer Gefahr für die Schifffahrt führen kann, ist verboten.

§ 6

Ausübung der Fischerei

Die Ausübung der Fischerei ist auf Reeden und in Fahrwassern nicht gestattet. Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik kann Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 7

Behinderung der Schifffahrt durch sinkende Fahrzeuge

Besteht bei einem Fahrzeug die Gefahr des Sinkens, so muß der Fahrzeugführer – bei einem Zusammenstoß auch der Führer des schwimmfähig gebliebenen Fahrzeuges – alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Behinderung der Schifffahrt zu vermeiden.

§ 8

Kennzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Der Führer, Rechtsträger, Eigner oder Nutzer eines Fahrzeuges hat
- wenn sein Fahrzeug gesunken ist oder
 - wenn von Bord seines Fahrzeuges ein Gegenstand auf Grund geraten ist, der die Schifffahrt behindern kann,

die Position des gesunkenen Fahrzeuges bzw. des auf Grund geratenen Gegenstandes ausreichend zu kennzeichnen und dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik unverzüglich Meldung zu erstatten.

(2) Die gleichen Pflichten hat bei einem Zusammenstoß von Fahrzeugen der Führer des schwimmfähig gebliebenen Fahrzeuges.

§ 9

Räumungspflicht

(1) Für die unverzügliche Beseitigung eines gesunkenen Fahrzeuges bzw. auf Grund geratenen Gegenstandes ist der Rechtsträger, Eigner oder Nutzer des Fahrzeuges, das gesunken bzw. von dessen Bord der Gegenstand auf Grund geraten ist, verantwortlich.

(2) Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik und der Seehydrographische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik sind berechtigt, die vorschriftsmäßige Kennzeichnung gesunkener Fahrzeuge oder auf Grund geratener Gegenstände sowie ihre Beseitigung auf Kosten des Pflichtigen durchführen zu lassen.

§ 10

Auskunft über Schifffahrtsbehinderungen

Über Schifffahrtsbehinderungen geben Auskunft

- das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik und seine Hafenämler
- der Seehydrographische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik
- die Lotsenstationen
- das Wasserstraßenamt Stralsund und seine Strommeistereien.

§ 11

Schlepper- und Schlepphilfe

(1) In den Häfen müssen Fahrzeuge über 1 000 BRT beim Ein- und Auslaufen sowie beim Manövrieren (Verholen) Schlepperhilfe in Anspruch nehmen. Das gilt nicht für Fährschiffe, Fahrzeuge der Binnenschifffahrt und für Fahrzeuge des VEB Fahrgastschifffahrt.

(2) Manövrierunfähige Fahrzeuge müssen unabhängig von ihrer Größe Schlepper- oder Schlepphilfe in Anspruch nehmen. Das gilt nicht für Sportboote.

(3) Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik kann für weitere Fahrzeuge Schlepperhilfe vorschreiben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Fahrzeuge der bewaffneten Organe.

2. Abschnitt

Sichtsignale

§ 12

Allgemeine Bestimmungen

(1) Alle Fahrzeuge und Flöße haben die in Anlage 1 vorgeschriebenen Sichtsignale zu führen oder zu zeigen. Positions- und Signallichter sind in der Nacht und bei verminderter Sicht auch am Tage zu führen.

(2) Schubverbände müssen die Positionslichter eines alleinfahrenden Maschinenfahrzeuges führen.

(3) Alle vorgeschriebenen Lichter müssen mindestens eine Seemeile weit sichtbar sein, soweit in dieser Seewasserstraßenordnung oder in der Sportbootanordnung vom 30. März 1967 (Sonderdruck Nr. 549 des Gesetzblattes) nichts anderes vorgeschrieben ist.

(4) Der Durchmesser der Bälle, Rhomben und Zylinder, der Durchmesser der Grundfläche sowie die Höhe der Kegel müssen mindestens 0,61 m, die Höhe der Zylinder muß mindestens 1,00 m betragen. Auf Fahrzeugen von weniger als 19,80 m Länge dürfen die Abmessungen der Signalkörper bis zur Hälfte kleiner sein.

(5) Die Sichtsignale müssen über den ganzen Horizont sichtbar sein, soweit in dieser Seewasserstraßenordnung nichts anderes vorgeschrieben ist.

(6) Signalkörper bzw. Lichter, die in Sichtsignalen untereinander zu setzen sind, müssen senkrecht angeordnet werden. Der Abstand zwischen diesen Sichtsignalen muß gleich groß sein und mindestens 1,83 m betragen.

(7) Können auf Kleinfahrzeugen und Sportbooten die Sichtsignale nicht in der vorgeschriebenen Höhe bzw. nicht in dem vorgeschriebenen Abstand geführt werden, so müssen sie so hoch bzw. so weit voneinander entfernt angebracht sein, wie es nach der Beschaffenheit der Fahrzeuge möglich ist. Die Positionslichter müssen auf Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb und auf Sportmotorbooten gemäß Bild 9 geführt werden; Sportmotorboote dürfen davon abweichend die Positionslichter gemäß den Bildern 10 a bis 10 c führen.

(8) Sportsegelboote müssen die Positionslichter gemäß Bild 6 a führen.

(9) Auf Ruder- oder Paddelbooten braucht nur ein weißes Licht gemäß Bild 11 geführt zu werden.

(10) Zwischen Eisbrechern und den von diesen geführten bzw. geschleppten Fahrzeugen sind die Signale gemäß Anlage 5 anzuwenden.

(11) Das Recht der Fahrzeuge der bewaffneten Organe, andere Sichtsignale zu führen oder zu zeigen, bleibt hiervon unberührt.

§ 13

Brückendurchfahrten

(1) Durchfahrten durch feste Brücken sind gemäß den Bildern 34 a bzw. 34 b gekennzeichnet.

(2) Der Verkehr durch bewegliche Brücken wird durch die Signale gemäß den Bildern 35 a bis 35 d geregelt. Den Anweisungen des Brückenpersonals ist Folge zu leisten.

(3) Bis zum Umbau der Signaleinrichtungen an den Brückendurchfahrten gemäß den Absätzen 1 und 2 werden die bisherigen Signale weiter verwendet.

(4) Ein Fahrzeug, das das Öffnen der Brücke wünscht, muß die Signale gemäß Bild 36 zeigen bzw. geben.

(5) Ein Fahrzeug, das eine feste Brücke oder eine bewegliche Brücke, deren Öffnen nicht erforderlich ist, durchfahren will, muß mindestens 200 m vor der Brücke das Achtungssignal gemäß Anlage 2 Abschnitt 2.1. geben.

(6) Die Sperrung der Durchfahrt einer festen Brücke ist gemäß den Bildern 31 a und 31 b gekennzeichnet.

§ 14

Maschinenfahrzeuge unter Schlepper- oder Schlepphilfe

(1) Ein Maschinenfahrzeug, das sich der Schlepper- oder Schlepphilfe bedient, muß, wenn es sich mit betriebsklarer Maschine in Fahrt befindet, die Positionslichter eines alleinfahrenden Fahrzeuges gemäß den Bildern 1 a bis 1 c führen.

(2) Solange Schleppverbindung besteht, muß das schleppende Fahrzeug die Sichtsignale gemäß den Bildern 2 a bzw. 2 b führen.

§ 15

Abschleppen festsitzender Fahrzeuge

(1) Ein Fahrzeug, das ein festsitzendes Fahrzeug abzuschleppen versucht, muß während der Zeit, in der Schleppverbindung besteht und das abzuschleppende Fahrzeug noch nicht in Fahrt ist, Sichtsignale gemäß Bild 3 führen.

(2) Wenn das festsitzende Fahrzeug in Fahrt kommt, muß das schleppende Fahrzeug die Positionslichter gemäß den Bildern 2 a bzw. 2 b führen.

(3) Wenn die Schleppverbindung bricht, muß das schleppende Fahrzeug die Positionslichter gemäß den Bildern 1 a bis 1 c führen.

§ 16

Manövrierunfähige Fahrzeuge

(1) Ein manövrierunfähiges Fahrzeug muß die Sichtsignale gemäß Bild 3 führen.

(2) Sportboote müssen die Sichtsignale gemäß Abs. 1 in geeigneter Weise mit Hilfe von Bordmitteln darstellen.

(3) Die Sichtsignale gemäß Abs. 1 sind keine Notsignale, durch die Hilfeleistung verlangt wird; sie zeigen an, daß das Fahrzeug, das diese führt, manövrierunfähig ist und nicht ausweichen kann.

§ 17

Wegerechtschiffe

Ein Wegerechtschiff muß Sichtsignale gemäß Bild 12 führen.

§ 18

Sichtsignale der Fährschiffe

(1) Fährschiffe müssen beim Ein- und Auslaufen Sichtsignale gemäß Bild 13 führen.

(2) Die Sichtsignale gemäß Abs. 1 müssen beim Einlaufen in ausreichender Entfernung von den Molenköpfen gesetzt und nach dem Festmachen des Fährschiffes im Fährbett eingezogen werden. Beim Auslaufen sind diese Signale 10 Minuten vor dem Ablegen zu setzen und in ausreichender Entfernung von den Molenköpfen des Hafens Saßnitz bzw. nach Beendigung des Drehmanövers außerhalb der Molenköpfe von Rostock–Warnemünde einzuziehen.

(3) Solange Fährschiffe die Sichtsignale gemäß Abs. 1 führen, sind die Hafenein- und -ausfahrt in Saßnitz gesperrt bzw. das Einlaufen in den Alten und Neuen Strom und das Auslaufen aus dem Alten und Neuen Strom in Rostock–Warnemünde für die übrige Schifffahrt nicht gestattet.

(4) Die Drehplätze der Fährschiffe vor den Häfen Rostock und Saßnitz sind von anderen Fahrzeugen zu meiden, wenn die Fährschiffe die Sichtsignale gemäß Abs. 1 führen.

§ 19

Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern an Bord

(1) Ein Fahrzeug, das mehr als 35 kg Sprengmittel oder Munition, mit Ausnahme der zur Ausrüstung des Fahrzeuges gehörenden pyrotechnischen Mittel, an Bord hat, muß Sichtsignale gemäß Bild 14 führen. Ein vor Anker liegendes oder festgemachtes Fahrzeug muß zusätzlich zu den Sichtsignalen gemäß den Bildern 25a bzw. 25b ein grünes Rundumlicht an gut sichtbarer Stelle führen.

(2) Die Sichtsignale gemäß Abs. 1 muß ein Tankfahrzeug führen, das brennbare Gase oder Flüssigkeiten an Bord hat oder nach Löschen der Ladung noch nicht entgast worden ist. Als brennbare Flüssigkeiten gelten mit Wasser nicht mischbare brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von höchstens 100 °C sowie mit Wasser bei 15 °C, in beliebigem Verhältnis mischbare brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21 °C.

(3) Ein Fahrzeug gemäß den Absätzen 1 und 2 darf das Nachtsignal gemäß Bild 14 nicht führen, wenn es das für Wegerechtschiffe vorgeschriebene Nachtsignal gemäß Bild 12 führt.

(4) Der Führer eines Fahrzeuges, das gefährliche Güter an Bord hat, muß dem Hafenkaptän rechtzeitig vor dem Anlaufen des Hafens Auskunft über Art, Menge und Gefährlichkeitsgrad dieser Güter geben. Das Anlaufen des Hafens durch derartige Fahrzeuge kann von der Genehmigung des Hafenkaptäns abhängig gemacht werden.

(5) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über die Behandlung gefährlicher Güter beim Seetransport und beim Hafenumschlag werden durch diese Seewasserstraßenordnung nicht berührt.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Fahrzeuge der bewaffneten Organe.

§ 20

Gelotste Fahrzeuge

Mit Lotsen besetzte Fahrzeuge müssen Sichtsignale gemäß Bild 15 führen.

§ 21

Tragflächen- und Luftkissenfahrzeuge

Tragflächen- und Luftkissenfahrzeuge in Fahrt müssen Sichtsignale gemäß Bild 18 führen.

§ 22

Flöße

(1) Flöße müssen Sichtsignale gemäß Bild 19 führen.

(2) Festgemachte Flöße müssen Lichter gemäß § 25 Absätze 1, 3 oder 4 setzen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Scheibenflöße.

§ 23

Schräg oder quer im Fahrwasser vor Anker liegende Fahrzeuge

Ein schräg oder quer im Fahrwasser vor Anker liegendes Fahrzeug muß in der Nacht bei Annäherung anderer Fahrzeuge zusätzlich zu den in dieser

Seewasserstraßenordnung vorgeschriebenen Ankerlichtern ein weißes Licht am Heck so lange auf und nieder bewegen, bis die Gefahr eines Zusammenstoßes vorüber ist.

§ 24

Fahrzeuge, die zur Regulierung nautischer Anlagen drehen

Ein Fahrzeug, das zur Regulierung nautischer Anlagen dreht, muß Sichtsignale gemäß Bild 24 führen.

§ 25

Festgemachte Fahrzeuge

(1) Ein festgemachtes Fahrzeug muß Sichtsignale gemäß Bild 26 a führen.

(2) Tragflächenfahrzeuge müssen die Lichter gemäß Bild 26 b setzen.

(3) Ragt ein festgemachtes Fahrzeug in ein Fahrwasser hinein, so muß es zusätzlich zu den in dem Bild 26 a vorgeschriebenen Lichtern am äußeren Ende des in das Fahrwasser hineinragenden Teiles ein weißes Licht gemäß Bild 26 c setzen.

(4) Liegen mehrere Fahrzeuge oder Flöße nebeneinander, so braucht nur das an der Fahrwasserseite liegende Fahrzeug oder Floß das Sichtsignal gemäß Abs. 1 setzen.

§ 26

Technische Fahrzeuge

(1) Technische Fahrzeuge, die besonderer Rücksichtnahme bedürfen und an denen nur an bestimmten Seiten vorbeigefahren werden darf, sind gemäß den Bildern 21 a und 21 b gekennzeichnet.

(2) Die im Abs. 1 vorgeschriebenen Sichtsignale müssen in gleicher Höhe gesetzt werden.

(3) Führen Taucher Unterwasserarbeiten durch, so muß das Taucherboot an gut sichtbarer Stelle zusätzlich zu den im Abs. 1 vorgeschriebenen Sichtsignalen eine Flagge gemäß Bild 21 c setzen.

§ 27

Schutzbedürftige Wasserbauwerke, wasserbauliche Anlagen und Fahrzeuge

(1) Wasserbauwerke sowie schwimmende und feste Anlagen, die besonderer Rücksichtnahme bedürfen, sind durch Sichtsignale gemäß Bild 28 gekennzeichnet.

(2) Ein Fahrzeug, das festgemacht ist und besonderer Rücksichtnahme bedarf, kann zusätzlich zu den Lichtern gemäß § 25 die im Abs. 1 vorgeschriebenen Sichtsignale setzen.

(3) Das Setzen der Sichtsignale gemäß den Absätzen 1 und 2 bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 28

Wracks und andere Schiffahrtshindernisse

(1) Ein Schiffahrtshindernis, an dem ohne besondere Vorsichtsmaßnahmen vorbeigefahren werden darf, ist durch Wrackleuchtonnen, Wracktonnen oder durch auf dem Hindernis selbst oder in seiner unmittelbaren Nähe angebrachte Zeichen kenntlich gemacht. Die Lage der Tonnen zum Schiffahrtshindernis wird durch Toppzeichen angegeben.

(2) Ein Schiffahrtshindernis, das besonderer Rücksichtnahme bedarf, muß gemäß den Bildern 29 a, 29 b bzw. 29 c gekennzeichnet werden.

§ 29

Kennzeichnung von Unterwasserkabeln, Rohrleitungen und Fährstellen

(1) Unterwasserkabel und Rohrleitungen sind gemäß Bild 30 a gekennzeichnet.

(2) Anlegestellen von Fähren sind durch am Ufer aufgestellte Tafeln gemäß Bild 30 b gekennzeichnet.

§ 30

Warn- und Sperrsignale

(1) Die Sperrung von Abschnitten eines Fahrwassers ist gemäß den Bildern 31 a und 31 b gekennzeichnet.

(2) Die Sperrung der Ein- bzw. Ausfahrt oder Ein- und Ausfahrt eines Fahrwassers oder Hafens ist gemäß den Bildern 31 c, 31 d bzw. 31 e gekennzeichnet.

(3) Die Sperrungen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik verfügt.

§ 31

Signale für besondere Lotspflicht

(1) Ergeht für alle von See einlaufenden Fahrzeuge die Anweisung, sich eines Lotsens zu bedienen, so werden an den Signalstellen für Warn- und Sperrsignale Sichtsignale gemäß Bild 32 gesetzt.

(2) Ist ein Signal gemäß Abs. 1 gesetzt, so sind alle von See einlaufenden Fahrzeuge zur Annahme eines Lotsen verpflichtet; das gilt auch für Fahrzeuge, deren Kapitäne Inhaber einer Freifahrerlaubnis sind. Fahrzeuge der Küstenfischerei, des VEB Fahrgastschiffahrt und Sportboote müssen die Zustimmung zum Einlaufen von dem auf Station liegenden Lotsenfahrzeug einholen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fahrzeuge der bewaffneten Organe.

3. Abschnitt Schallsignale

§ 32

Allgemeine Bestimmungen

(1) Auf den Seewasserstraßen dürfen nur die in dieser Seewasserstraßenordnung vorgeschriebenen Schallsignale verwendet werden.

(2) Die Schallsignalgeräte müssen eine derartige Wirkung besitzen, daß ihr Schall von allen Seiten in ausreichender Entfernung gehört werden kann.

(3) Andere als die im Abs. 1 vorgeschriebenen Schallsignale dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik gegeben werden.

(4) Das Recht der Fahrzeuge der bewaffneten Organe, andere Schallsignale zu geben, bleibt unberührt.

§ 33

Nebelsignale

(1) Fahrzeuge müssen bei verminderter Sicht die in der Anlage 4 vorgeschriebenen Nebelsignale geben.

(2) Fahrzeuge, die sich der Schlepper- oder Schlepphilfe bedienen, müssen, wenn sie sich mit betriebsklarer Maschine in Fahrt befinden, die Nebelsignale alleinfahrender Fahrzeuge geben.

(3) Solange Schleppverbindung besteht, dürfen die schleppenden Fahrzeuge nur die Nebelsignale der im Abs. 2 genannten Fahrzeuge wiederholen.

(4) Schubverbände müssen bei verminderter Sicht die Nebelsignale alleinfahrender Maschinenfahrzeuge gemäß Anlage 4 geben.

4. Abschnitt

Sicht- und Schallsignale der Fahrzeuge der bewaffneten Organe

§ 34

Militärische Übungen

(1) Die Sperrung von Wasserflächen auf der Grundlage der Sperrgebietsordnung vom 21. Juni 1963 (GBl. I S. 93) wird auf Signalstellen für Warn- und Sperrsignale und auf Fahrzeugen durch Sichtsignale gemäß Bild 22 a angezeigt.

(2) Die Anweisungen der Sicherheitsfahrzeuge, die ebenfalls die Sichtsignale gemäß Abs. 1 führen, müssen befolgt werden. Die Beendigung der Übung wird durch Niederholen oder Löschen der Signale angezeigt.

(3) Wird die Übung am Tage für kurze Zeit unterbrochen, so wird neben dem Tagsignal gemäß Abs. 1 der Erste Hilfsstander des Internationalen Signalbuches gemäß Bild 22 b gesetzt. Solange dieser Stander gezeigt wird, ist das Durchfahren des Sperrgebietes erlaubt. Ein Fahrzeug, das das Sperrgebiet vor dem Niedergehen des Hilfsstanders nicht mehr erreicht, darf das Sperrgebiet nicht mehr durchfahren; es muß außerhalb des Sperrgebietes warten. Fällt an einem als Übungstag bezeichneten Tage die Übung aus, so werden die Signale gemäß Abs. 1 nicht gezeigt.

§ 35

Kennzeichnung von Scheibenschleppern

(1) Ein Fahrzeug, das bei Schießübungen Scheiben schleppt, führt die Sichtsignale gemäß Bild 23.

(2) Auf dem Wege zum und vom Schießplatz werden nur die Sichtsignale gemäß den Bildern 2 a und 2 b geführt. In der Nacht werden die Scheiben angestrahlt.

§ 36

Sichtsignale eines Minensuchers

(1) Ein Fahrzeug muß beim Minensuchen die Sichtsignale gemäß Bild 5 führen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Sichtsignale zeigen an, daß es für andere Fahrzeuge gefährlich und nicht gestattet ist, sich dem Minensucher auf weniger als $\frac{1}{2}$ Seemeile von achtern und auf weniger als $\frac{1}{4}$ Seemeile von der oder den Gefahrenseiten her zu nähern.

§ 37

Warnsignale von Fahrzeugen der bewaffneten Organe

Werden von einem Fahrzeug der bewaffneten Organe weiße Einzelsterne geschossen oder kurze Blinke mit dem Scheinwerfer in Richtung auf sich nähernde Fahrzeuge und zusätzlich mit der Pfeife das Gefahren- und Warnsignal gemäß Anlage 2 Abschnitt 2.1.1. gegeben, so haben diese Fahrzeuge einen ausreichenden Abstand von den Fahrzeugen der bewaffneten Organe zu halten.

§ 38

Stoppsignale von Fahrzeugen der bewaffneten Organe, der Aufsichts- und Zollorgane

(1) Als Aufforderung zum Stoppen zur Durchführung von Kontrollen auf Fahrzeugen werden von den Fahrzeugen der bewaffneten Organe und der Aufsichtsorgane Sicht- oder Schallsignale gemäß Bild 27 a gezeigt bzw. gegeben.

(2) Bei Nichtbeachtung dieser Signale wird in Richtung auf das zu stoppende Fahrzeug ein grüner Doppelstern gemäß Bild 27 b geschossen.

(3) Als Aufforderung zum Stoppen zur Durchführung von Zollkontrollen auf Fahrzeugen werden von den Fahrzeugen der Zollorgane Sicht- oder Schallsignale gemäß Bild 27 c gezeigt bzw. gegeben.

5. Abschnitt Fahrregeln

§ 39

Grundregeln

(1) Auf Seewasserstraßen darf nur mit größter Vorsicht und erforderlichenfalls mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden. Das gilt insbesondere für das Befahren besonders enger Fahrwasser und scharfer Krümmungen und für das Vorbeifahren an

- Fährschiffen
- Fähren
- ladenden oder löschenden Fahrzeugen
- beladenen offenen oder havarierten Fahrzeugen
- Flößen
- Behältern
- Werften
- Wasserbauwerken, Molen und Uferbefestigungen
- technischen Fahrzeugen und
- Schifffahrtshindernissen.

Vor dem Passieren scharfer Krümmungen, Brückendurchfahrten und der Fahrtstrecke von Fähren ist rechtzeitig, bei Fähren jedoch mindestens 200 m vorher, das Achtungssignal gemäß Anlage 2 Abschnitt 2.1. zu geben.

(2) Die Geschwindigkeit ist so einzurichten, daß schädlicher Wellenschlag und Sog vermieden werden. Erforderlichenfalls ist die Maschine zu stoppen oder die Fahrt auf das geringste Maß herabzusetzen. Die Steuerfähigkeit des Fahrzeuges muß erhalten bleiben.

(3) Jedes Fahrzeug muß sich an der Seite des Fahrwassers halten, die an seiner Steuerbordseite liegt, wenn das ohne Gefahr möglich und nicht anders vorgeschrieben ist.

(4) Sportboote und sonstige Fahrzeuge mit geringem Tiefgang müssen sich möglichst außerhalb des betonnten Fahrwassers halten.

(5) Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik kann für bestimmte Fahrzeuge und auf bestimmten Fahrwasserbereichen die Höchstgeschwindigkeit besonders festlegen.

§ 40

Besondere Sicherheitsvorkehrungen

(1) Auf einem Fahrzeug in Fahrt müssen der Ausguck besetzt sein und die Anker zum sofortigen Gebrauch klargehalten werden.

(2) Jedes festgemachte oder vor Anker liegende Fahrzeug muß ausreichend bewacht sein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Kleinfahrzeuge und Sportboote.

§ 41

Verbände der bewaffneten Organe

Ein Verband von Fahrzeugen der bewaffneten Organe gilt als eine Einheit, wenn er aus mindestens 2 Fahrzeugen besteht. Das Queren des Kurses und das Durchbrechen des Verbandes ist nicht gestattet.

§ 42

Raumgeben und Ausweichen

(1) Einem Fahrzeug, das das Zeichen eines Staatsoberhauptes führt, müssen alle Fahrzeuge – einschließlich außergewöhnliche Schleppzüge und Wegerechtschiffe – rechtzeitig ausweichen.

(2) Kleinfahrzeuge und Sportboote müssen größeren Fahrzeugen Raum geben, sofern es ihr Tiefgang zuläßt.

(3) Einem außergewöhnlichen Schleppzug müssen alle Fahrzeuge – einschließlich der Wegerechtschiffe – ausweichen. Einem Wegerechtschiff müssen alle Fahrzeuge, mit Ausnahme der außergewöhnlichen Schleppzüge, ausweichen.

(4) Die Ausweichmanöver müssen durch die entsprechenden Schallsignale gemäß Anlage 2 Abschnitt 1. angezeigt werden.

§ 43

Überholen

(1) Es soll grundsätzlich links überholt werden; ist das nicht möglich, darf rechts überholt werden.

(2) Bei einem Überholmanöver sind die in Anlage 2 Abschnitt 1.3. vorgeschriebenen Schallsignale zu geben. Das zu überholende Fahrzeug muß nach Abgabe seines Antwortsignals nach der entsprechenden Seite Raum geben und seine Geschwindigkeit bis zur Grenze der Steuerfähigkeit des Fahrzeuges mäßigen.

(3) Das Überholen auf besonders engen Fahrwassern, in Krümmungen und Brückendurchfahrten sowie in der Nähe von Fahrzeugen, Anlagen und Schifffahrtshindernissen, die gemäß §§ 23 bis 29 gekennzeichnet sind, ist nicht gestattet.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Kleinfahrzeuge und Sportboote.

§ 44

Freihalten des Fahrwassers

(1) Ein Fahrzeug, das das Fahrwasser quert, im Fahrwasser dreht oder in ein anderes Fahrwasser einbiegen will, darf die durchgehende Schifffahrt nicht behindern. Dies gilt auch für Fähren, sofern im Zweiten Teil nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ein Fahrzeug, das im Fahrwasser auf Grund geraten ist, muß, wenn ein nahendes Fahrzeug das Signal gemäß Anlage 2 Abschnitt 2.1. gibt, die Abbringungsversuche solange einstellen, bis das Fahrzeug vorbeigefahren ist, oder, wenn dies unmöglich ist, das Signal gemäß Anlage 2 Abschnitt 2.2. geben.

(3) Das Drehen eines Fahrzeuges zum Regulieren nautischer Anlagen ist nur auf den vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik dazu bestimmten Wasserflächen oder außerhalb des Fahrwassers gestattet.

§ 45

Fahrt durch Brücken

(1) Die Brückenöffnungszeiten werden in den „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“* veröffentlicht.

(2) Bei starkem Wind kann mit dem Öffnen von Klapp- und Drehbrücken nicht gerechnet werden.

* zu beziehen beim Seehydrographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik, 25 Rostock, Dierkower Damm

(3) Bei der Fahrt durch Brücken haben die sich im Fahrwasser in Fahrt befindlichen Fahrzeuge gegenüber den festgemachten Fahrzeugen die Vorfahrt. Kleinfahrzeuge und Sportboote dürfen Brücken erst nach den größeren Fahrzeugen durchfahren.

(4) Die Fahrt durch feste und geschlossene Brücken ist nur Fahrzeugen gestattet, deren höchster Punkt mindestens 0,50 m unter der Unterkante der Brücke bleibt.

(5) In einer Brückendurchfahrt ist das Begegnen und Überholen nicht gestattet, sofern nicht das Fahrwasser ausreichenden Raum gewährt.

(6) Brücken müssen mit mäßiger Geschwindigkeit durchfahren werden.

(7) Das Ankern sowie das Schleppen von Ankern, Ketten, Trossen und Leinen ist innerhalb einer Entfernung von 200 m beiderseitig der Brückendurchfahrt nicht gestattet, sofern im Zweiten Teil nichts anderes bestimmt ist.

(8) Das Festmachen ist nicht gestattet

– an Brückenleitwerken

– innerhalb einer Entfernung von 200 m beiderseitig der Brückendurchfahrt,

sofern im Zweiten Teil nichts anderes bestimmt ist.

§ 46

Schleppzüge

(1) Ein Schleppzug darf nicht mehr Anhänge enthalten, als der Schlepper oder das Motorgüterschiff sicher zu führen vermag. Die Höchstzahl der zu schleppenden Anhänge ergibt sich aus dem Zweiten Teil.

(2) Die Mindestgeschwindigkeit eines Schleppzuges muß bei normalen Witterungsbedingungen 4 sm/h betragen.

(3) Ein Schleppzug muß seine Schleppverbindung so weit aufkürzen, daß auch bei seitlichem Wind oder Strom andere Fahrzeuge nicht behindert werden.

(4) Der Führer eines Schleppzuges ist neben den Führern der Anhänge für die Signale der Anhänge verantwortlich.

(5) Beim Schleppen durch mehrere Schlepper ist vor Antritt der Reise festzulegen, wer die Führung übernimmt. Fahrzeuge, von denen das eine das andere längsseit gekoppelt schleppt, gelten als Schleppzug.

(6) Mehr als 2 Fahrzeuge dürfen nicht längsseit gekoppelt fahren.

§ 47

Außergewöhnliche Schleppzüge

(1) Ein außergewöhnlicher Schleppzug muß dem zuständigen Hafenamt vorher gemeldet werden. Er muß Schlepper in genügender Anzahl und Stärke zu seiner Verfügung haben und mit geeignetem Ankergeschirr ausgerüstet sein. Die Anzahl der Schlepper kann vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt werden.

(2) In der Nacht und bei verminderter Sicht muß ein außergewöhnlicher Schleppzug seine Fahrt unterbrechen und möglichst außerhalb des Fahrwassers ankern.

§ 48

Verkehr mit Schubverbänden

Der Verkehr mit Schubverbänden bedarf der vorherigen Genehmigung des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 49

Verkehr mit Flößen

Der Verkehr mit Flößen bedarf der vorherigen Genehmigung des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 50

Ankern und Festmachen im Fahrwasser

(1) Zum Ankern bzw. Festmachen dürfen nur die Reeden und die vorgeschriebenen Anker- bzw. Liegeplätze benutzt werden.

(2) Muß aus zwingenden Gründen an Stellen geankert bzw. festgemacht werden, die dafür nicht gemäß Abs. 1 freigegeben sind, so hat dieses so nahe an der Grenze des Fahrwassers zu erfolgen, wie es der Tiefgang des Fahrzeuges erlaubt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für im Einsatz befindliche technische Fahrzeuge. Wird jedoch die Schifffahrt dadurch behindert, so muß dieses dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik vorher gemeldet werden.

(4) Das Ankern sowie das Schleppen von Ankern, Ketten, Trossen und Leinen ist nicht gestattet

a) im Bereich:

- arbeitender technischer Fahrzeuge
- schräg oder quer im Fahrwasser vor Anker liegender Fahrzeuge
- zur Regulierung nautischer Anlagen drehender Fahrzeuge
- festgemachter Fahrzeuge

b) in der Nähe von Unterwasserkabeln, Rohrleitungen und Fährstellen.

(5) Ein festgemachtes oder verankertes Fahrzeug muß alle notwendigen Vorsichtsmaßregeln beachten, um Schäden zu verhüten.

§ 51

Fahrgastschifffahrt

(1) Fahrgastschiffe dürfen nur an Landestellen anlegen, die vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik dafür zugelassen sind.

(2) Fahrzeuge müssen die Landestellen für Fahrgastschiffe unverzüglich freimachen, wenn Fahrgastschiffe anlegen wollen.

(3) Das Ausbooten von Fahrgästen ist nur zur Abwendung von Gefahren zulässig. Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik kann davon abweichende Ausnahmegenehmigungen erteilen.

§ 52

Fahrzeuge, die von Eisbrechern geführt oder geschleppt werden

(1) Der Führer eines Fahrzeuges, das mit Eisbrecherhilfe fährt, muß die Weisungen des Führers des Eisbrechers befolgen.

(2) Die Verantwortung trägt jeder Führer für sein Fahrzeug.

(3) Die dem Eisbrecher folgenden Fahrzeuge dürfen einander nicht überholen. Die Abstände zwischen den Fahrzeugen im Geleit sollen gleichbleibend sein.

(4) Die Schallsignale zwischen Eisbrecher und Fahrzeugen gemäß Anlage 5 sind von den folgenden Fahrzeugen der Reihe nach zu wiederholen.

§ 53

Schutz der Seezeichenanlagen, Wasserbauwerke, wasserbaulichen Anlagen und Uferanlagen

(1) Das Festmachen an den zur Kennzeichnung des Fahrwassers oder zur Sicherung der Schifffahrt ausgelegten festen und schwimmenden Seezeichenanlagen sowie jede Beschädigung, unbefugte Entfernung oder Verlegung von Seezeichenanlagen ist nicht gestattet.

(2) Führer von Fahrzeugen, die Veränderungen der Gewässer und deren Begrenzung, die die Schifffahrt beeinträchtigen können, oder Veränderungen der Lage oder Funktion von schwimmenden oder festen Seezeichenanlagen verursachen oder feststellen, sind verpflichtet, dem Seehydrographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik oder dem nächsten Hafensamt darüber unverzüglich Meldung zu erstatten.

(3) Das Anlegen und Festmachen an Wasserbauwerken und wasserbaulichen Anlagen, die nicht für das Anlegen bestimmt sind, sowie an Molen, Buhnen, Packwerken, Uferbefestigungen, Dämmen und abbrüchigen Stellen ist nicht gestattet.

(4) Maschinenstandproben dürfen nur an den vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Stellen durchgeführt werden. Sie dürfen den Schiffsverkehr nicht behindern, keine Beschädigungen an Wasserbauwerken oder Uferanlagen hervorrufen und keine Einschwemmungen oder Auskolkungen verursachen.

§ 54

Tauchtiefen

Die Festlegung der Tauchtiefen für die Seewasserstraßen erfolgt durch das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für die einzelnen Seewasserstraßen

1. Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Wismarbucht und den Hafen Wismar

§ 55

Grenzen der Seewasserstraße

(1) Die seewärtige Grenze der Seewasserstraße wird durch eine Verbindungslinie gebildet zwischen

- Tarnewitzer Huk
- Tonne Hannibal Nord
- Ansteuerungstonne Wismar
- Leuchtturm Buk.

(2) Innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Grenze der Seewasserstraße wird das Hafengewässer des Hafens Wismar durch eine Verbindungslinie begrenzt zwischen

- Position a Breite $53^{\circ} 54,7' N$, Länge $11^{\circ} 27,0' O$
- Position b Breite $53^{\circ} 54,8' N$, Länge $11^{\circ} 26,1' O$
- dem westlichen Ufer folgend
- entlang den Kaianlagen der Häfen, einschließlich Werfthafen des VEB Mathias-Thesen-Werft in Wismar
- dem östlichen Ufer folgend bis zum Ausgangspunkt gemäß Position a.

§ 56

Signalstellen für Warn- und Sperrsignale

Warn- und Sperrsignale werden gesetzt an den Signalmasten

- in Timmendorf
- am Baumhaus in Wismar.

§ 57

Fahrwasser nach Wismar

(1) Das äußere Fahrwasser nach Wismar verläuft von der Ansteuerungstonne Wismar bis zum Krakentief.

(2) Das innere Fahrwasser nach Wismar beginnt am Krakentief.

(3) Das innere Fahrwasser darf mit manövrierunfähigen Fahrzeugen nur am Tage befahren werden.

§ 58

Reeden

(1) Die Außenreede wird durch eine Verbindungslinie begrenzt zwischen

- Tonne C
- Tonne 3
- Tonne 4

- Tonne Hannibal S
- Tonne D 2
- Tonne D 1
- Tonne D
- Tonne C.

- (2) Die Innenreedee wird durch eine Verbindungslinie begrenzt zwischen
- Tonne Mittelgrund S
 - Tonne 10
 - Nordecke des Meilengebietes.

Sie reicht im Osten bis an die 6-m-Tiefenlinie und wird im Norden durch den Breitenparallel der Tonne Mittelgrund S begrenzt.

§ 59

Geschwindigkeit

- (1) Im Hafengewässer des Hafens Wismar darf die Geschwindigkeit von 5 sm/h nicht überschritten werden.
- (2) In dem über den Abs. 1 hinausgehenden inneren Fahrwasser darf die Geschwindigkeit von 9 sm/h nicht überschritten werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fahrzeuge der bewaffneten Organe.

§ 60

Stapelläufe

Stapelläufe beim VEB Mathias-Thesen-Werft in Wismar müssen mindestens 48 Stunden vorher beim Hafenamtsamt Wismar angemeldet werden.

§ 61

Wegerechtschiffe

- (1) Für Wegerechtschiffe und Fahrzeuge unter 1 000 BRT mit gefährlichen Gütern an Bord kann Schlepperhilfe vorgeschrieben werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Fahrzeuge der bewaffneten Organe.

§ 62

Sicherheitszone im Hafen Wismar

- (1) Die Sicherheitszone für Tankschiffe wird von der seeseitigen Grenze des Hafengewässers bis zu einer Verbindungslinie begrenzt, zwischen
- Position a Breite $53^{\circ} 54,25' N$, Länge $11^{\circ} 27,2' O$ und
 - Position b Breite $53^{\circ} 54,1' N$, Länge $11^{\circ} 27,1' O$.
- (2) Das Schüren und Nachheizen von offenen Feuern beim Durchfahren der Sicherheitszone ist auf allen Fahrzeugen verboten.
- (3) Das Begegnen und Überholen in der Sicherheitszone ist nicht gestattet, wenn ein Tankfahrzeug an der Ölpier liegt.
- (4) In der Sicherheitszone besteht Ankerverbot.

§ 63

Schleppzüge

(1) Die Länge einer Schleppverbindung darf im inneren Fahrwasser höchstens 60 m betragen.

(2) Im inneren Fahrwasser darf ein Schleppzug mit einer Länge von 100 m oder mehr oder mit einer Breite von 12 m oder mehr nur mit vorheriger Genehmigung des Hafenamtes Wismar fahren.

(3) Alle ein- und auslaufenden Schleppzüge müssen beim Hafenamt Wismar angemeldet werden.

§ 64

Anlegen und Festmachen an der Insel Walfisch

Das Anlegen und Festmachen an der Insel Walfisch und das Betreten der Insel sind nicht gestattet.

2. Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Warnow, den Breitling und den Hafen Rostock

§ 65

Grenzen der Seewasserstraße

(1) Die äußere Grenze der Seewasserstraße wird durch eine Verbindungslinie gebildet zwischen

- Leuchtfeuer Stoltera
- Ansteuerungstonne Warnemünde
- Leuchtfeuer Markgrafenheide.

(2) Die innere Grenze der Seewasserstraße wird durch die Nordseite des Mühlendamms auf der Oberwarnow gebildet.

(3) Innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Grenzen der Seewasserstraße wird das Hafengewässer des Hafens Rostock durch eine Verbindungslinie begrenzt zwischen

- Kopf der Neuen Ostmole
- Ostufer des Seekanals
- Backbordseite des Seekanals
- entlang dem Breitenparallel $54^{\circ} 10,0' N$ in östlicher Richtung bis zum Ufer
- dem Ufer folgend und entlang den Kaianlagen des Ölhafens und Überseehafens
- warnowaufwärts dem Ufer folgend, ausschließlich des Sperrgebietes der Volksmarine in Rostock-Gehlsdorf
- Nordseite des Mühlendamms
- warnowabwärts dem Ufer folgend und entlang den Kaianlagen des Hafens, einschließlich der Häfen des VEB Schiffswerft „Neptun“ in Rostock, des VEB Minol in Rostock-Bramow, des VEB Fischkombi-

- nates in Rostock-Marienehe und des VEB Warnowwerft in Rostock-Warnemünde
- entlang den Kaianlagen in Rostock-Warnemünde, einschließlich Alter Strom
 - Kopf der Westmole
 - Kopf der Alten Ostmole bis zum Ausgangspunkt der Neuen Ostmole.

§ 66

Signalstellen für Warn- und Sperrsignale

Warn- und Sperrsignale werden am Signalmast beim Leuchtturm Warnemünde gesetzt.

§ 67

Geschwindigkeit

(1) Im Hafengewässer des Hafens Rostock von der Verbindungslinie zwischen den Molenköpfen bis zum Pinnengraben bzw. bis zum Ende des Ausrüstungskai des VEB Warnowwerft in Rostock-Warnemünde sowie vom Dalben C bis zum Mühlendamm darf die Geschwindigkeit von 5 sm/h nicht überschritten werden. Das gilt nicht für Fährschiffe im Fähreinsatz.

(2) In dem über den Abs. 1 hinausgehenden Teil des Hafengewässers darf die Geschwindigkeit von 8 sm/h nicht überschritten werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fahrzeuge der bewaffneten Organe.

§ 68

Pinnengraben

Alle in den Pinnengraben einlaufenden oder aus dem Pinnengraben auslaufenden Fahrzeuge dürfen den durchgehenden Schiffsverkehr im Seekanal nicht behindern.

§ 69

Festmachen und Drehen

(1) Das Festmachen von Fahrzeugen am Ostufer des Seekanals ist nur mit vorheriger Genehmigung des Hafenamtes Rostock gestattet.

(2) Das Nebeneinanderliegen von Fahrzeugen im Neuen Strom und am Passagierkai sowie das Festmachen an der Alten Ostmole ist nicht gestattet.

(3) Fahrzeuge mit einer Länge von 30 m oder mehr dürfen im Neuen Strom nicht drehen.

§ 70

Stapelläufe

Stapelläufe beim VEB Schiffswerft „Neptun“ in Rostock und beim VEB Warnowwerft in Rostock-Warnemünde müssen mindestens 48 Stunden vorher beim Hafenamt Rostock angemeldet werden.

§ 71

Wegerechtschiffe

(1) Für Wegerechtschiffe und Fahrzeuge unter 1 000 BRT mit gefährlichen Gütern an Bord kann Schlepperhilfe angeordnet werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Fahrzeuge der bewaffneten Organe.

§ 72

Verkehr durch die Petribrücke

(1) Die Brückenklappe wird bei Bedarf in der Zeit von 08.00 bis 11.00 Uhr und von 14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Das Öffnen der Brückenklappe muß mindestens 2 Stunden vor der geplanten Durchfahrt beim Hafenmeister von Rostock-Stadt beantragt werden.

(2) Die Breite zwischen den Leitwerken beträgt 14 m, die lichte Höhe bei geschlossener Brückenklappe beträgt bei mittlerem Wasserstand (5 m am Pegel in Rostock) 3,50 m.

(3) Bis zur Freigabe der Durchfahrt haben sich die Fahrzeuge mindestens 50 m von der Brückenklappe entfernt zu halten.

(4) Mit dem Strom fahrende Fahrzeuge haben die Vorfahrt.

(5) Die Brückenklappe wird ab Windstärke 7 (Beaufort) nicht mehr geöffnet.

3. Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Gewässer um Rügen, die Boddengewässer westlich Barhöft, den Greifswalder Bodden, den Hafen Stralsund und den Hafen Saßnitz

§ 73

Grenzen der Seewasserstraße

(1) Die äußere Grenze der Seewasserstraße wird durch Verbindungslinien gebildet

- a) beim Osttief zwischen
 - Leuchtturm Greifswalder Oie
 - Ansteuerungstone Osttief
 - Kraftwerk Peenemünde
- b) beim Landtief zwischen
 - Leuchtturm Greifswalder Oie
 - Ansteuerungstone Landtief
 - Südperd (Thießow)
- c) beim Libben zwischen
 - Leuchtturm Dornbusch
 - Rehbergort
- d) beim Gellen zwischen
 - Leuchtturm Dornbusch
 - Ansteuerungstone Gellen
 - Kirchturm in Barth.

(2) Die innere Grenze der Seewasserstraße wird gebildet

- zum Peenestrom durch den Breitenparallel $54^{\circ} 10,0' N$
- im Ryckfluß durch die Steinbecker Brücke in Greifswald
- durch die Ufer des Kleinen Jasmunder Boddens
- auf der Recknitz durch die Straßenbrücke von Ribnitz-Damgarten.

(3) Innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Grenzen der Seewasserstraße wird das Hafengewässer des Hafens Stralsund durch eine Verbindungslinie begrenzt zwischen

- Position a Breite $54^{\circ} 20,1' N$, Länge $13^{\circ} 06,9' O$
- Position b Breite $54^{\circ} 20,1' N$, Länge $13^{\circ} 05,9' O$
- dem Ufer folgend, einschließlich der Hafenkanäle und entlang den Kaianlagen des Hafens und der Werfthäfen des VEB Volkswerft in Stralsund
- Position c Breite $54^{\circ} 17,6' N$, Länge $13^{\circ} 06,4' O$
- Position d Breite $54^{\circ} 17,9' N$, Länge $13^{\circ} 08,5' O$
- dem Ufer folgend bis zum Ausgangspunkt gemäß Position a.

(4) Im Bereich des Hafens Saßnitz wird die Grenze der Seewasserstraße durch eine Verbindungslinie gebildet zwischen

- Mast des Funkfeuers Mukran
- Tonne Saßnitz 1
- Position Breite $54^{\circ} 30,0' N$, Länge $13^{\circ} 39,5' O$
- Fuß der Östmole.

(5) Die äußere Grenze des Ryckflusses bildet die Mündung des Flusses bei Greifswald-Wieck, die innere Grenze die Steinbecker Brücke in Greifswald.

§ 74

Verkehr im Hafen Saßnitz

(1) Innerhalb der Molen des Hafens Saßnitz darf die Geschwindigkeit von 4 sm/h nicht überschritten werden.

(2) Einlaufende Fahrzeuge müssen die Hafeneinfahrt von der Tonne 2 aus ansteuern.

(3) Auslaufende Fahrzeuge haben die Vorfahrt.

(4) Im Hafen Saßnitz ist das Überholen nicht gestattet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Fahrzeuge der bewaffneten Organe und die Fährschiffe.

§ 75

Signalstellen für Warn- und Sperrsignale

Warn- und Sperrsignale werden gesetzt an den Signalmasten

- in Barhöft
- in Thießow
- in Freest
- in Stralsund

- in Stahlbrode
- in Greifswald-Wieck
- in Saßnitz
- auf dem Dornbusch
- auf dem Ruden.

§ 76

Reeden

Die Grenzen der Reeden werden gebildet

- a) bei der Ruden-Reede
 - durch den grünen Sektor des Unterfeuers Ruden
 - östlich durch 4 rote Faßtonnen
- b) bei der Bock-Reede
 - im Norden und Süden durch die nördliche und südliche Grenze des grünen Sektors des Oberfeuers Bock
 - im Osten durch die Barhöfter Rinne
 - im Westen durch die beiden Reedetonnen Bock 01 und Bock 02
- c) bei der Gellen-Reede
 - im Norden durch eine Verbindungslinie zwischen der Tonne 20 der Barhöfter Rinne und der nördlichsten Reedetonne
 - im Süden durch eine Verbindungslinie zwischen der Tonne 21 der Barhöfter Rinne und der südlichsten Reedetonne
 - im Osten durch Reedetonnen
 - im Westen durch eine Verbindungslinie zwischen den Tonnen 20 und 21 der Barhöfter Rinne.

§ 77

Geschwindigkeiten

(1) Die Geschwindigkeit von 10 sm/h darf in den folgenden Fahrwassern nicht überschritten werden

- a) im westlichen Stralsunder Fahrwasser
 - Gellenstrom
 - Barhöfter Rinne
 - Vierendehlrinne
 - Hafeneinfahrtsrinne
- b) im östlichen Stralsunder Fahrwasser
 - Ziegelgraben
 - Palmer-Ort-Rinne
- c) im Greifswalder Bodden
 - Knaakrücken-Rinne
- d) im Landtief-Fahrwasser
 - Landtief-Rinne

e) im Osttief-Fahrwasser

- Osttief-Rinne
- Tonnenbank-Rinne.

(2) Die Geschwindigkeit von 8 sm/h darf in den folgenden Fahrwasserbereichen des Nord-Fahrwassers nach Stralsund durch den Libben nicht überschritten werden

- Libben
- Vittower Bodden
- Trog
- Schaproder Bodden
- Mittelgrund
- Gellerhaken-Rinne
- Prohner Wiek.

(3) Die Geschwindigkeit von 4 sm/h darf in der Stralsunder Hafeneinfahrtsrinne, im Hafengewässer des Hafens Stralsund innerhalb der Molen und auf dem Ryckfluß nicht überschritten werden.

(4) Die Geschwindigkeit in den Fahrwassern von Barhöft nach Barth und Ribnitz-Damgarten ist den gegebenen Umständen anzupassen.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Fahrzeuge der bewaffneten Organe.

§ 78

Schleppzüge

(1) Schleppern ist das Befahren

- der Vierendehlrinne
- der Barhöfter Rinne
- des Fahrwassers nach Barth
- des Zingster Stroms bis Zingst
- des Nord-Fahrwassers nach Stralsund durch

den Libben bis zum Großen Jasmunder Bodden mit höchstens 2 Anhängen hintereinander oder mit Flößen von nicht mehr als insgesamt 60 m Länge und 10 m Breite gestattet.

(2) Motorgüterschiffen ist das Befahren der im Abs. 1 genannten Fahrwasser mit höchstens einem Anhang gestattet.

(3) In den Fahrwassern westlich von Zingst dürfen Schlepper und Motorgüterschiffe mit höchstens einem Anhang fahren.

(4) Im Hafengewässer des Hafens Stralsund ist das Koppeln von Schleppzügen nur außerhalb der Molen südlich der Tonnen 44, 45 und 46 gestattet.

(5) Schleppern ist das Durchfahren der Molendurchfahrten mit nicht mehr als einem Anhang von höchstens 16 m Breite gestattet.

§ 79

Verkehr durch die Meiningenbrücke

Die Breite der Brückendurchfahrt beträgt 18,50 m. Die lichte Höhe bei geschlossener Brückenklappe beträgt bei mittlerem Wasserstand (5 m am Pegel in Zingst) 3 m.

§ 80

Verkehr durch die Strelasundbrücke

(1) Für die Durchfahrt sind nur die durch Leitwerke gesicherten Stromöffnungen freigegeben. Es darf nur die in Fahrtrichtung rechts liegende Öffnung durchfahren werden.

(2) Die lichte Höhe der Durchfahrten beträgt bei mittlerem Wasserstand (5 m am Pegel in Stralsund) 8 m.

(3) Ein Schlepper oder ein Motorgüterschiff darf die Strelasundbrücke mit höchstens 3 Anhängen hintereinander oder 4 Anhängen, je 2 nebeneinandergekoppelt, durchfahren.

(4) Ein Schlepper darf die Strelasundbrücke mit Flößen von höchstens insgesamt 100 m Länge und 10 m Breite durchfahren.

§ 81

Verkehr durch die Ziegelgrabenbrücke

(1) Die Breite der Hauptdurchfahrt der Ziegelgrabenbrücke (Klappenöffnung) zwischen den Leitwerken beträgt 25 m. Die lichte Höhe bei geschlossenen Brückenklappen beträgt bei mittlerem Wasserstand (5 m am Pegel in Stralsund) 6 m.

(2) Bis zur Freigabe der Hauptdurchfahrt haben sich die Fahrzeuge mindestens 200 m von der Brückendurchfahrt entfernt zu halten oder dort festzumachen. Alle wartenden Fahrzeuge haben möglichst die rechte Fahrwasserseite zu halten.

(3) Die aus dem Hafen durch die Hauptdurchfahrt auslaufenden Fahrzeuge haben gegenüber den einlaufenden Fahrzeugen Vorfahrt. Das Brückpersonal kann unter besonderen Umständen von dieser Grundregel abweichend entscheiden.

(4) Die Hafendurchfahrtsrinne gilt als Fahrwasser mit durchgehender Schifffahrt gemäß § 44 Abs. 1.

(5) Ab Windstärke 9 (Beaufort) wird die Brückenklappe nur in dringenden Fällen (z. B. zur Durchfahrt von Hilfsschiffen bei Katastrophen) geöffnet.

(6) Schlepper dürfen die Hauptdurchfahrt bei geöffneter Brückenklappe mit höchstens einem Anhang, bei geschlossener Brückenklappe mit höchstens 2 Anhängen durchfahren.

(7) Die lichte Höhe der beiden Nebendurchfahrten beträgt bei mittlerem Wasserstand (5 m am Pegel in Stralsund) 6 m.

(8) Das Liegen an den Dalben zu beiden Seiten der Ziegelgrabenbrücke ist nur Fahrzeugen gestattet, die die Brücke beim nächsten Öffnen durchfahren wollen.

(9) Schlepptzügen der Binnenschifffahrt und Flößen ist das Durchfahren der Hauptdurchfahrt und der Nebendurchfahrten nicht gestattet.

§ 82

Verkehr durch die Hafeneinfahrtsrinne des Hafens Stralsund

Fahrzeuge, die aus der Hafeneinfahrtsrinne auslaufen, haben gegenüber den einlaufenden Fahrzeugen die Vorfahrt.

§ 83

Standproben

Im Bereich der Ziegelgrabenbrücke sind Maschinenstandproben bei geöffneten Brückenklappen nicht gestattet. Die Standproben sind einzustellen, wenn das Signal zum Öffnen der Brückenklappe (Bild 35 b) gezeigt wird.

§ 84

Verkehr auf dem Greifswalder Bodden

Allen nicht seegehenden Schleppzügen ist das Befahren des Greifswalder Boddens nur bis Windstärke 4 (Beaufort) gestattet; bei Windwarnungen ist das Befahren verboten. Windwarnsignale für dieses Gebiet werden gesetzt an den Signalmasten

- in Freest
- in Vierow
- in Greifswald-Wieck
- in Stahlbrode.

§ 85

Verkehr durch die Ryckbrücke in Greifswald-Wieck

(1) Die Ryckbrücke wird nur bei Bedarf geöffnet. Ist das Öffnen der Brücke in der Nacht erforderlich, ist der Hafenmeister von Greifswald-Wieck rechtzeitig zu benachrichtigen.

(2) Die Breite der Brückendurchfahrt beträgt 10,70 m. Die lichte Höhe bei geschlossener Brückenklappe beträgt bei mittlerem Wasserstand (5 m am Pegel in Greifswald-Wieck) 2,10 m.

(3) Bis zur Freigabe der Durchfahrt haben sich die Fahrzeuge mindestens 200 m von der Brückendurchfahrt entfernt zu halten.

(4) Ein Schlepper darf vom Greifswalder Bodden kommend mit höchstens 3 Anhängen, von Greifswald kommend mit höchstens 2 Anhängen, die Ryckbrücke durchfahren. Motorgüterschiffe dürfen die Ryckbrücke mit nicht mehr als einem Anhang durchfahren. Auslaufende Schleppzüge haben das Auslaufen bei dem Hafenmeister von Greifswald-Wieck anzumelden.

(5) Das Ankern sowie das Schleppen von Ankern, Ketten, Trossen und Leinen innerhalb einer Entfernung von 100 m beiderseits der Brückendurchfahrt ist nicht gestattet.

4. Abschnitt

Besondere Vorschriften für den Peenestrom, das Oderhaff, die Uecker und den Hafen Wolgast

§ 86

Grenzen der Seewasserstraße

(1) Die äußere Grenze der Seewasserstraße wird durch den Breitenparallel $54^{\circ} 10,0' N$ gebildet.

(2) Die innere Grenze der Seewasserstraße wird gebildet durch die

- Mündung des Richtgrabens in den Peenestrom
- Straßenbrücke in Ueckermünde
- Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen.

(3) Innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Grenzen der Seewasserstraße wird das Hafengewässer des Hafens Wolgast durch eine Verbindungslinie begrenzt zwischen

- Position a Breite $54^{\circ} 03,95' N$, Länge $13^{\circ} 48,0' O$
- Position b Breite $54^{\circ} 03,95' N$, Länge $13^{\circ} 47,5' O$
- dem Ufer folgend und entlang den Kaianlagen des Hafens und des VEB Peenewerft in Wolgast
- Position c Breite $54^{\circ} 02,2' N$, Länge $13^{\circ} 45,7' O$
- Position d Breite $54^{\circ} 02,2' N$, Länge $13^{\circ} 46,3' O$
- dem Ufer folgend bis zum Ausgangspunkt gemäß Position a.

§ 87

Grenzen des Peenestromes, des Oderhaffs und der Uecker

Der Peenestrom, das Oderhaff und die Uecker werden innerhalb der im § 86 Absätze 1 und 7 bezeichneten Grenzen der Seewasserstraße wie folgt begrenzt:

a) Peenestrom

- äußere Grenze durch den Breitenparallel $54^{\circ} 10,0' N$
- innere Grenze durch eine Verbindungslinie zwischen Quermarkenfeuer Karnin und Unterfeuer Kamp

b) Oderhaff

- östliche Grenze durch die Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen
- westliche Grenze durch eine Verbindungslinie zwischen Quermarkenfeuer Karnin und Unterfeuer Kamp
- Grenze bei Ueckermünde durch die Mündung der Uecker

c) Uecker

- äußere Grenze durch die Mündung der Uecker
- innere Grenze durch die Straßenbrücke in Ueckermünde.

§ 88

Signalstellen für Warn- und Sperrsignale

Warn- und Sperrsignale werden gesetzt an den Signalmasten

- in Freest
- in Karnin
- in Ueckermünde.

§ 89

Geschwindigkeit

Die Geschwindigkeit von 4 sm/h darf nicht überschritten werden

- im Hafengewässer des Hafens Wolgast
- auf der Uecker.

Das gilt nicht für Fahrzeuge der bewaffneten Organe.

§ 90

Schleppzüge

Schleppzügen ist das Befahren der im § 86 bezeichneten Seewasserstraße mit höchstens 7 Anhängen gestattet.

§ 91

Verkehr im Hafen Wolgast

(1) Im Hafen Wolgast ist das Liegen vor Anker nur nördlich der Brücke der Freundschaft, außerhalb des Fahrwassers, gestattet.

(2) Als Feierabendplatz haben Fahrzeuge der Binnenschifffahrt die nördlich der Brücke der Freundschaft befindliche Dalbenreihe zu benutzen.

(3) Das Koppeln von Schleppzügen im Bereich südlich der Brücke der Freundschaft und im Bereich des VEB Peenewerft in Wolgast ist nicht gestattet.

(4) Den Verkehr der Fähre dürfen andere Fahrzeuge nicht behindern.

§ 92

Verkehr durch die Brücke der Freundschaft

(1) Die Breite der Hauptdurchfahrt zwischen den Leitdalben beträgt 18 m. Die lichte Höhe bei geschlossener Brückenklappe beträgt bei mittlerem Wasserstand (5 m am Pegel in Wolgast) 4,60 m.

(2) Schleppern ist das Durchfahren der Hauptdurchfahrt mit höchstens einem Anhang gestattet. Das Längsseitschleppen ist nicht gestattet.

(3) Das Durchfahren der unmittelbar östlich der Hauptdurchfahrt gelegenen Nebendurchfahrt ist gestattet. Das Durchfahren aller übrigen Nebendurchfahrten ist nicht gestattet.

(4) Die Breite der Nebendurchfahrt beträgt 58 m. Die lichte Höhe der Brückendurchfahrt beträgt bei mittlerem Wasserstand (5 m am Pegel in Wolgast) 5 m.

(5) Das Ankern sowie das Schleppen von Ankern, Ketten, Trossen und Leinen innerhalb einer Entfernung von 100 m beiderseitig der Brückendurchfahrten ist nicht gestattet.

§ 93

Verkehr durch die Straßenbrücke bei Zecherin

(1) Die Hauptdurchfahrt der Straßenbrücke (Brückenklappe) wird bei Bedarf geöffnet.

(2) Die Breite der Brückendurchfahrt zwischen den Leitdalben beträgt 18 m. Die lichte Höhe der Brückendurchfahrt bei geschlossener Brückenklappe beträgt bei mittlerem Wasserstand (5 m am Pegel in Wolgast) 5 m.

(3) Die Hauptdurchfahrt darf von Schleppern mit höchstens 4 Anhängen durchfahren werden. Das Längsseitschleppen ist nicht gestattet.

(4) Das Durchfahren der unmittelbar östlich der Hauptdurchfahrt gelegenen Nebendurchfahrt ist gestattet. Die lichte Höhe der Nebendurchfahrt beträgt bei mittlerem Wasserstand (5 m am Pegel in Wolgast) 5 m. Das Durchfahren aller übrigen Nebendurchfahrten ist nicht gestattet.

(5) Das Ankern sowie das Schleppen von Ankern, Ketten, Trossen und Leinen innerhalb einer Entfernung von 100 m beiderseitig der Brückendurchfahrt ist nicht gestattet.

§ 94

Verkehr durch die Eisenbahnbrücke bei Karnin

(1) Die beiden Hauptdurchfahrten unter dem Hubwerk sind ständig geöffnet. Die Breite der Brückendurchfahrten beträgt je 15,80 m. Schlepper dürfen die Hauptdurchfahrten jeweils in Fahrtrichtung rechts mit höchstens 4 Anhängen durchfahren.

(2) Das Durchfahren der nördlich und südlich neben dem Hubwerk liegenden Nebendurchfahrten ist gestattet. Die Breiten der Brückendurchfahrten zwischen den Leitdalben der Nebendurchfahrten betragen

- bei der nördlichen 43 m
- bei der südlichen 44 m.

(3) Das Ankern sowie das Schleppen von Ankern, Ketten, Trossen und Leinen innerhalb einer Entfernung von 100 m beiderseitig der Brückendurchfahrten ist nicht gestattet.

(4) Es ist stets die in Fahrtrichtung rechts liegende Brückendurchfahrt zu benutzen.

§ 95

Verkehr auf dem Oderhaff

Allen nicht seegehenden Schleppzügen ist das Befahren des Oderhaffs nur bis Windstärke 4 (Beaufort) gestattet. Bei Windwarnungen ist nicht seegehenden Schleppzügen das Befahren des Oderhaffs verboten. Ausnahmegenehmigungen können vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik erteilt werden.

§ 96

Verkehr auf der Uecker

Schleppzügen ist das Befahren der Uecker zwischen der Straßenbrücke bis zur Höhe des VEB Fischverarbeitungswerk in Ueckermünde mit höchstens 3 Anhängen gestattet. Die Gesamtlänge eines Schleppzuges darf 200 m nicht überschreiten.

Dritter Teil Schlußbestimmungen

§ 97

Anwendung der Seestraßenordnung

Auf den Seewasserstraßen gilt neben dieser Seewasserstraßenordnung auch die Seestraßenordnung vom 22. Dezember 1965 (Sonderdruck Nr. 531 a des Gesetzblattes). Die Seestraßenordnung gilt jedoch nur, soweit die Seewasserstraßenordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 98

Verfügungen des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik

Der Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik kann zur Durchsetzung dieser Seewasserstraßenordnung und zur Sicherheit und Ordnung des Verkehrs im Geltungsbereich dieser Seewasserstraßenordnung Verfügungen auf Grund des § 3 Abs. 1. Buchst. a der Anordnung vom 8. November 1967 über das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 749) erlassen.

§ 99

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die vorgeschriebenen Sichtsignale zerstört, beschädigt, unerlaubt entfernt, nicht führt, bzw. mißbräuchlich oder verkehrswidrig verwendet
- b) die Seezeichenanlagen zerstört, beschädigt, unerlaubt entfernt oder versetzt
- c) die Verkehrsregeln nicht einhält, Decks- und Arbeitslichter nicht vorschriftsmäßig abblendet oder die geforderte Kennzeichnungs- und Meldepflicht gemäß § 8 nicht erfüllt
- d) den Weisungen der Aufsichtsorgane gemäß § 4 Absätze 2 und 3 nicht nachkommt
- e) Wettfahrten, Korsofahrten, Feuerwerk und andere genehmigungspflichtige Veranstaltungen auf dem Wasser und an der Küste ohne Genehmigung durchführt
- f) die Seewasserstraßen verunreinigt oder Stoffe in die Seewasserstraßen einbringt, die zur Verflachung oder zu einer Gefahr für die Schifffahrt führen können
- g) auf Reeden oder in Fahrwassern ohne Ausnahmegenehmigung des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik fischt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10,— bis 300,— M bestraft werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik und den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen

Republik sowie die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1,—, 3,—, 5,— oder 10,— M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

§ 100

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. Oktober 1954 zur Regelung des Verkehrs auf den Deutschen Seewasserstraßen — Seewasserstraßenordnung (SWO) — (GBl. S. 887) außer Kraft.

Berlin, den 16. Mai 1968

Der Minister für Verkehrswesen

Dr. K r a m e r

Bildteil

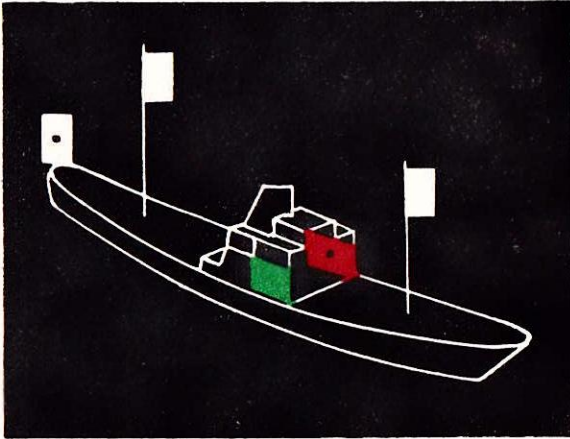
Zusammenstellung von Sichtsignalen der Seewasserstraßenordnung – SWO – und Seestraßenordnung – SSO –

Gliederung	Seite
Fahrzeuge in Fahrt einschließlich technische Fahrzeuge und Fischereifahrzeuge	42
Sperrung von Wasserflächen bei militärischen Übungen	56
Scheibenschlepper	57
Regulierung nautischer Anlagen	57
Fahrzeuge vor Anker	58
Festgemachte Fahrzeuge	59
Stoppsignale	60
Schutzbedürftige Wasserbauwerke	61
Wracks und andere Schiffahrtshindernisse	62
Kennzeichnung von Unterwasserkabeln	63
Warn- und Sperrsignale	63
Besondere Lotspflicht	65
Notsignale	65
Kennzeichnung von Brückendurchfahrten	66

Zeichenerklärung

- Positionslicht mit eingeschränktem Leuchtwinkel (Teilkreislicht)
- Positionslicht, das dem Blick des Beschauers tatsächlich entzogen ist
- Licht, das über den ganzen Horizont sichtbar ist (Rundumlicht)
- Ball
- ▲ Kegel
- Zylinder
- ◆ Rhombus
- ☆ Funkellicht

1a



Lichter eines Maschinenfahrzeuges in Fahrt

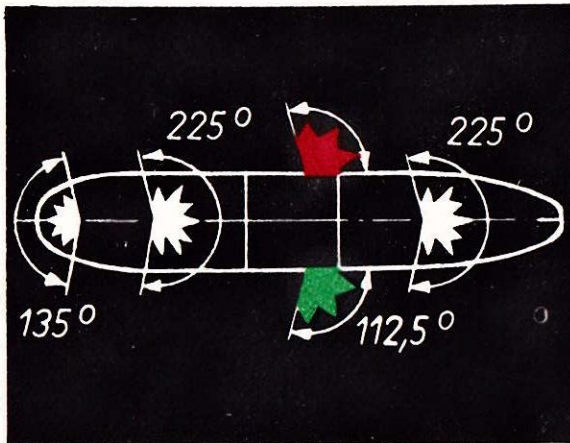
Ein Maschinenfahrzeug in Fahrt muß folgende Lichter führen:

1. An oder vor dem vordersten Mast oder beim Fehlen eines solchen im vorderen Teil des Fahrzeuges ein weißes Topplicht (Bild 1 a), das unbehindert über 20 Strich (225 Grad) scheint, und zwar nach jeder Seite 10 Strich (112,5 Grad) von recht voraus bis 2 Strich (22,5 Grad) achterlicher als querab (Bild 1 b). Das Licht muß mindestens 5 Seemeilen weit sichtbar sein.
2. Hinter dem in Ziff. 1. vorgeschriebenen weißen Topplicht ein zweites weißes Topplicht, das ebenso beschaffen ist und geführt wird wie das erste.

Ein Fahrzeug von weniger als 45,75 m Länge kann dieses zweite Topplicht führen.

3. Die beiden Topplichter müssen in und über der Kiellinie so angebracht sein, daß sich das hintere mindestens 4,60 m höher als das vordere befindet. Der waagerechte Abstand zwischen den beiden Topplichtern muß mindestens dreimal so groß wie der senkrechte Abstand zwischen den Topplichtern sein. Das niedrigere Topplicht muß mindestens 6,10 m über dem Schiffskörper angebracht sein. Das gilt auch, wenn nur ein Topplicht vorhanden ist. Ist das Fahrzeug breiter als 6,10 m, so ist das Topplicht in einer der Breite des Fahrzeuges gleichkommenden Höhe anzubringen; es braucht jedoch nicht höher als 12,20 m über dem Schiffskörper angebracht zu sein. Die Topplichter müssen jedoch höher angebracht sein, als alle anderen Lichter und Aufbauten, die ihre Sichtbarkeit behindern können, mit Ausnahme der besonderen Lichter eines Wegerechtschiffes und eines Minensuchers.

1b

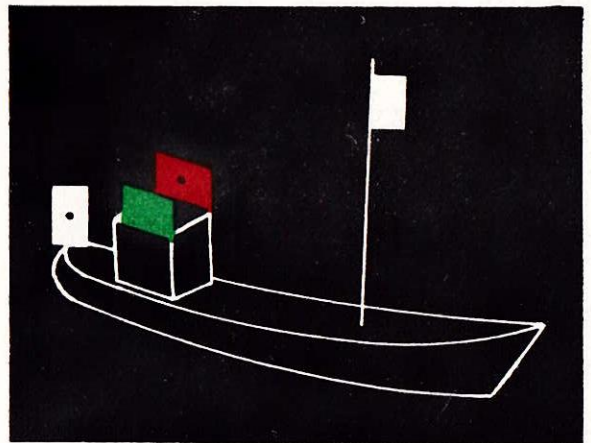


4. An der Steuerbordseite ein mindestens 2 Seemeilen weit sichtbares grünes Licht (Seitenlicht), das unbehindert über 10 Strich (112,5 Grad) scheint, und zwar von recht voraus bis 2 Strich (22,5 Grad) achterlicher als querab an Steuerbord (Bilder 1b und 1c).
5. An der Backbordseite ein mindestens 2 Seemeilen weit sichtbares rotes Licht (Seitenlicht), das unbehindert über 10 Strich (112,5 Grad) scheint, und zwar von recht voraus bis 2 Strich (22,5 Grad) achterlicher als querab an Backbord (Bilder 1b und 1c).
6. Die Seitenlichter müssen an der Binnenbordseite mindestens 0,91 m nach voraus so abgeschirmt sein, daß sie nicht über den Bug hinweg von der anderen Seite gesehen werden können.
7. Am Heck ein mindestens 2 Seemeilen weit sichtbares weißes Licht, das unbehindert über 12 Strich (135 Grad) scheint, und zwar je 6 Strich (67,5 Grad) von recht achterauss nach jeder Seite.
8. Wenn ein Kleinfahrzeug auf Grund besonderer Umstände das Hecklicht nicht fest angebracht führen kann, so muß es bei Annäherung eines überholenden Fahrzeuges rechtzeitig ein weißes Licht zeigen.

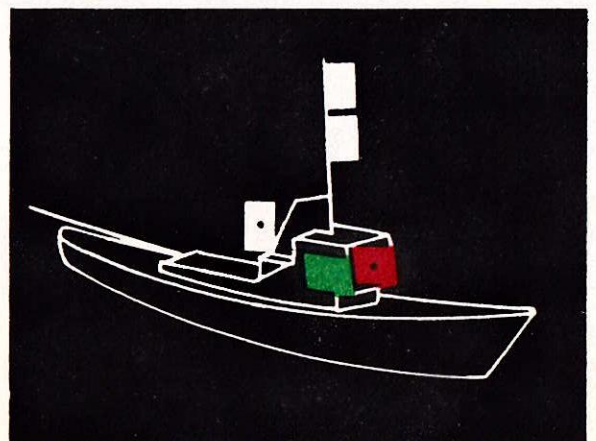
Ziffern 1 bis 4 und 6 bis 7 entsprechen Artikel 2 Buchst. a der SSO, Ziffern 5 und 8 dem Artikel 10 Buchstaben a und b der SSO.

Sichtsignale eines schleppenden Maschinenfahrzeuges

1. Ein Maschinenfahrzeug, das ein anderes Fahrzeug schleppt, muß **in der Nacht** die Seitenlichter und zwei Topplichter untereinander führen (Bild 2a); ist der Schleppzug vom Heck des schleppenden Fahrzeuges bis zum Heck des letzten geschleppten Fahrzeuges länger als

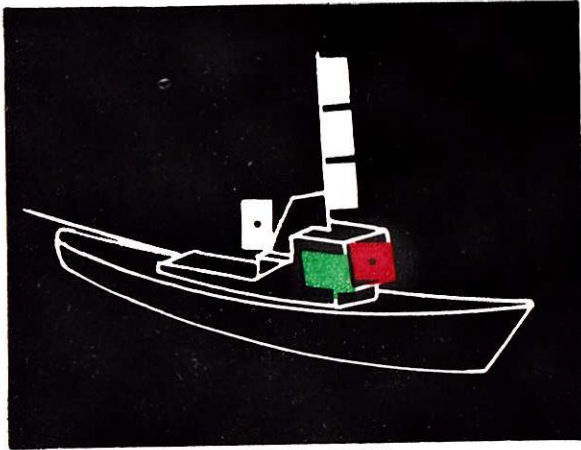


1c



2a

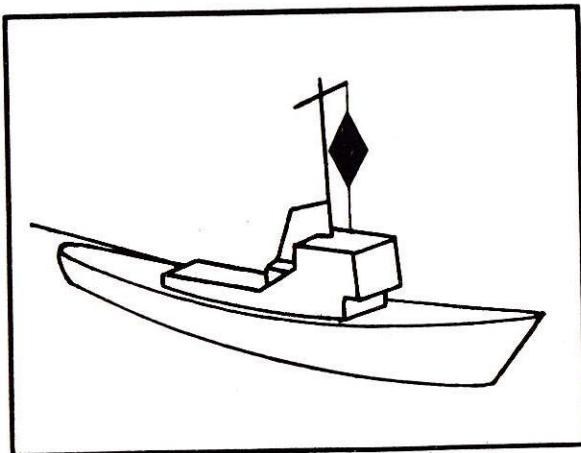
2b



183 m, so muß das schleppende Fahrzeug drei Topplichter untereinander in gleichen Abständen führen (Bild 2b). Jedes dieser Topplichter muß ebenso beschaffen und angebracht sein wie das in Bild 1b beschriebene vordere Topplicht. Das untere Topplicht darf nicht niedriger als 4,25 m über dem Schiffskörper geführt werden.

2. Das schleppende Fahrzeug muß außerdem entweder das in den Bildern 1a bis 1c beschriebene Hecklicht oder stattdessen als Steuerlicht für den Anhang ein kleines weißes Licht hinter dem Schornstein oder hinter dem achteren Mast führen; das Steuerlicht darf nicht vorlicher als querab sichtbar sein.

2b



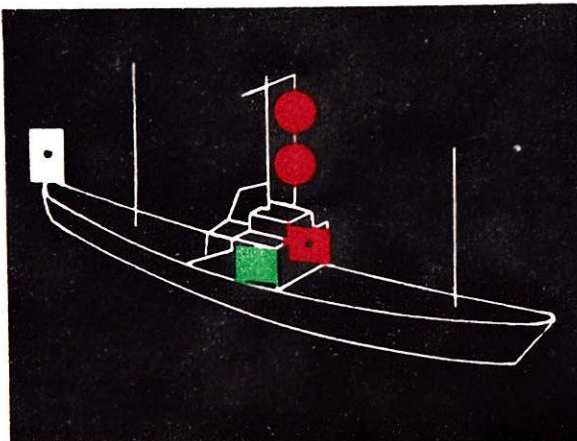
3. **Am Tage** muß ein schleppendes Maschinenfahrzeug, wenn die Schleppzuglänge 183 m übersteigt, einen schwarzen Rhombus (Bild 2b) dort führen, wo er am besten gesehen werden kann.

Ziffern 1 bis 3 entsprechen Artikel 3 Buchstaben a bis c der SSO.

SWO § 16 – Sichtsignale eines manövrierunfähigen Fahrzeuges

1. Ein manövrierunfähiges Fahrzeug muß **in der Nacht** zwei über den ganzen Horizont sichtbare rote Rundumlichter untereinander dort führen, wo sie am besten gesehen werden können; handelt es sich um ein Maschinenfahrzeug, so muß es diese Rundumlichter statt der Topplichter gemäß den Bildern 1a bis 1c führen. Diese Lichter müssen mindestens 2 Seemeilen weit sichtbar sein,

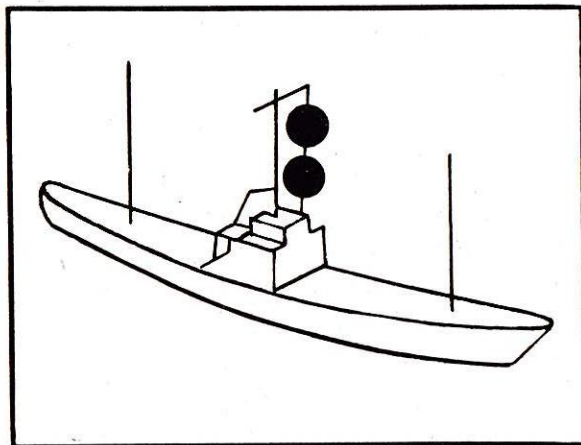
3



am Tage 2 schwarze Bälle untereinander dort führen, wo sie am besten gesehen werden können (Bild 3).

2. Ein manövrierunfähiges Fahrzeug muß die Seitenlichter und das Hecklicht führen, wenn es Fahrt durchs Wasser macht; ist dies nicht der Fall, so darf es diese Lichter nicht führen.

Ziffern 1 und 2 entsprechen Artikel 4 Buchstaben a und e der SSO.

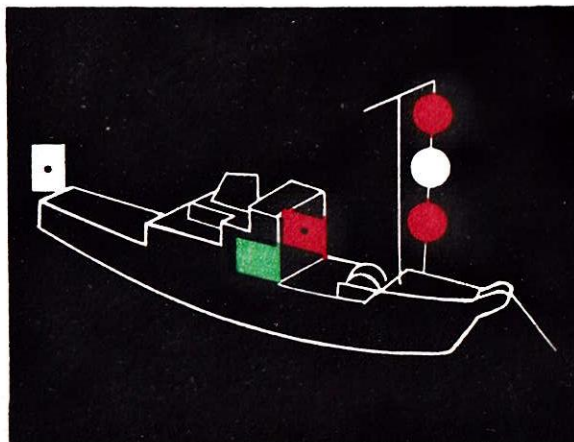


3

Sichtsignale eines Kabellegers, Tonnenlagers, Vermessungsfahrzeuges

1. Ein Fahrzeug, das ein Unterwasserkabel oder ein Seezeichen auslegt, aufnimmt oder auffischt, Vermessungen, Unterwasserarbeiten oder Versorgungsmanöver ausführt und wegen dieser Arbeiten einem anderen Fahrzeug nicht ausweichen kann, muß führen

in der Nacht statt der in den Bildern 1a bis 1c beschriebenen Topplichter drei Rundumlichter untereinander, wobei das obere Licht rot, das mittlere Licht weiß und das untere Licht rot ist; sie müssen mindestens zwei Seemeilen weit sichtbar sein,

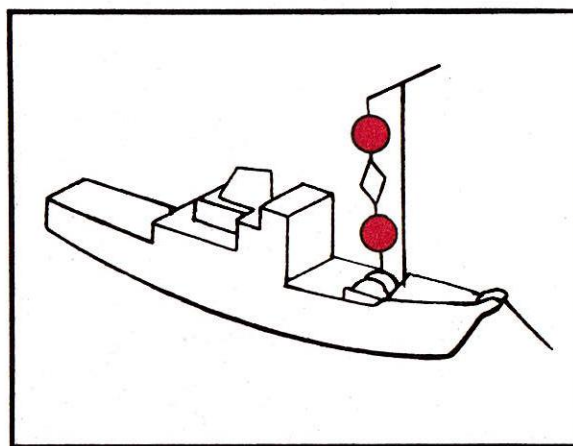


4

am Tage einen roten Ball, einen weißen Rhombus und einen roten Ball untereinander, wo sie am besten gesehen werden können (Bild 4).

2. Diese Fahrzeuge müssen die Seitenlichter und das Hecklicht führen, wenn sie Fahrt durchs Wasser machen; ist dies nicht der Fall, so dürfen sie diese Lichter nicht führen.

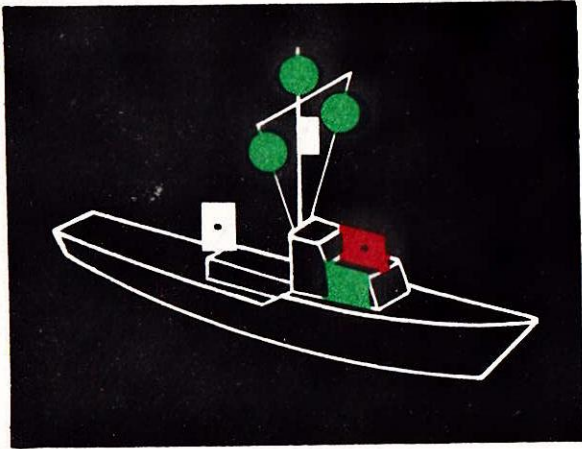
Ziffern 1 und 2 entsprechen Artikel 4 Buchstaben c und e der SSO.



4

SWO § 36 – Sichtsignale eines Minensuchers

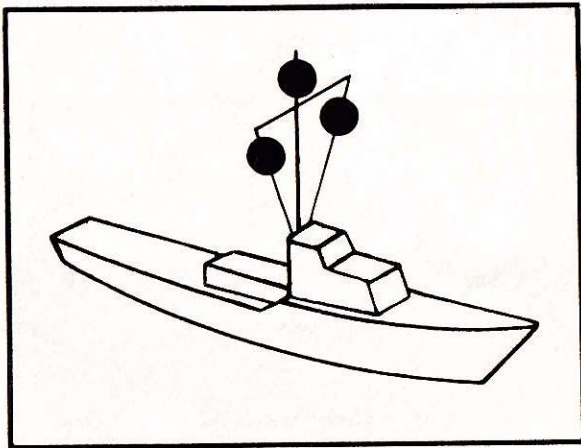
5



1. Ein Fahrzeug beim Minensuchen muß führen

in der Nacht auf der vorderen Mastspitze ein grünes Rundumlicht und an der Nock oder den Nocken der vorderen Rah an der oder den Gefahrenseiten ein weiteres grünes Rundumlicht. Diese Lichter müssen jeweils zu den in den Bildern 1a bis 1c beschriebenen Topplichtern geführt werden und mindestens 2 Seemeilen weit sichtbar sein,

5



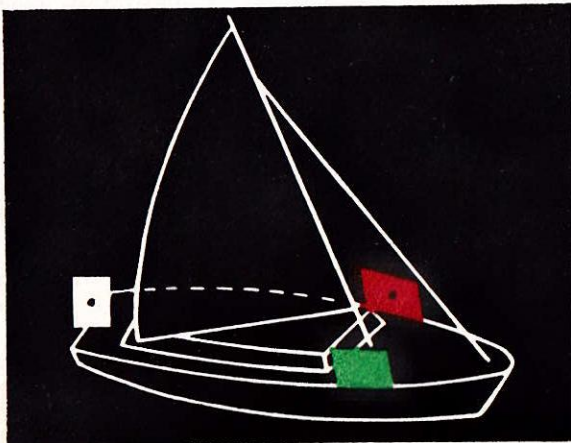
am Tage statt der grünen Lichter schwarze Bälle (Bild 5).

2. Das Fahrzeug muß die Seitenlichter und das Hecklicht führen, wenn es Fahrt durchs Wasser macht; ist dies nicht der Fall, so darf es diese Lichter nicht führen.

Ziffern 1 und 2 entsprechen Artikel 4 Buchst. d Ziff. i der SSO.

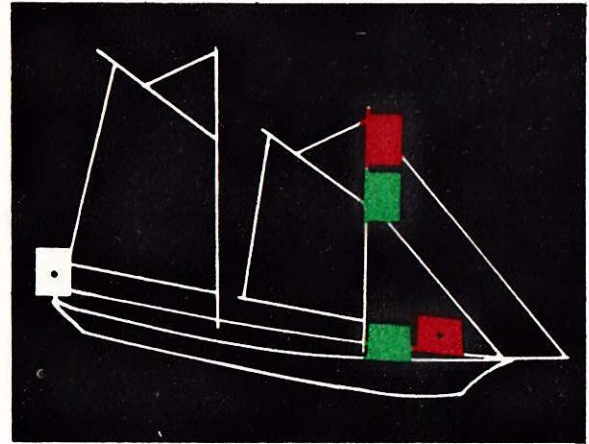
Sichtsignale eines Segelfahrzeuges in Fahrt

6a



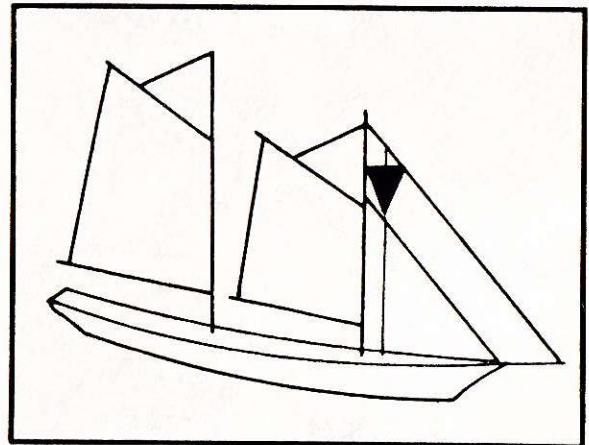
1. Ein Segelfahrzeug in Fahrt muß die in den Bildern 1a bis 1c beschriebenen Seitenlichter und das Hecklicht führen (Bild 6a). Abweichend davon können Sportsegelboote die doppelartige Laterne gemäß Bild 10c führen.

2. Zusätzlich zu den in Ziff.1 beschriebenen Lichtern darf ein Segelfahrzeug mit Ausnahme eines Sportsegelbootes im Vortopp zwei Lichter untereinander mit solchem Abstand führen, daß sie klar unterschieden werden können. Das obere Licht muß rot und das untere grün sein (Bild 6b). Beide Lichter müssen wie das vordere Topplicht gemäß den Bildern 1a bis 1c beschaffen und angebracht sein; die Sichtweite dieser Lichter muß mindestens 2 Seemeilen betragen.



6b

3. Ein Fahrzeug unter Segel, das gleichzeitig mit Maschinenkraft fährt, muß am Tage im Vorschiff einen schwarzen Kegel mit der Spitze nach unten dort führen, wo er am besten gesehen werden kann (Bild 6c).

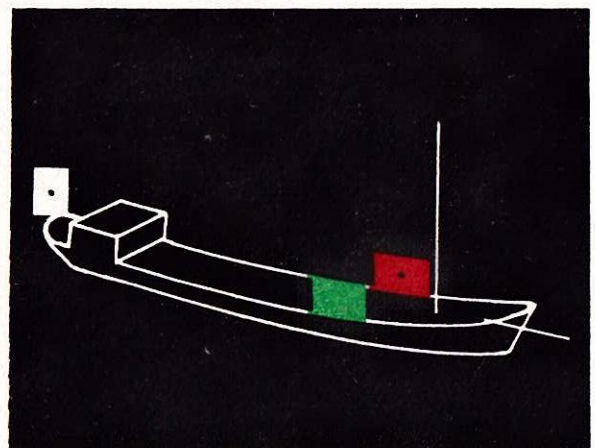


6c

Ziffern 1 und 2 entsprechen Artikel 5 Buchstaben a und b, Ziff. 3 dem Artikel 14 der SSO.

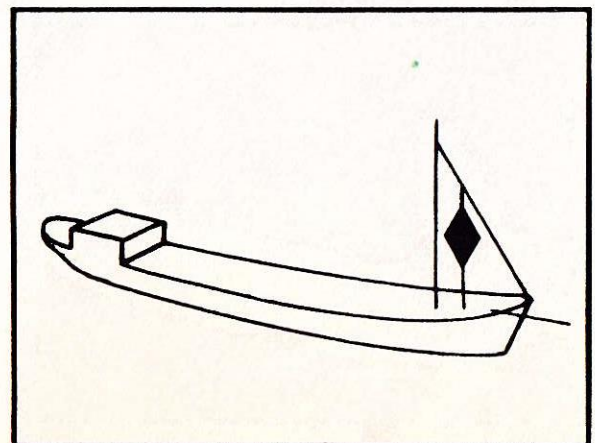
Sichtsignale eines geschleppten Fahrzeuges

1. Ein geschlepptes Fahrzeug muß die Seitenlichter und das Hecklicht gemäß den Bildern 1a bis 1c führen (Bild 7a). Geschleppte Fahrzeuge, mit Ausnahme des letzten geschleppten Fahrzeuges, dürfen statt des Hecklichtes ein kleines weißes Licht gemäß den Bildern 2a und 2b führen.



7a

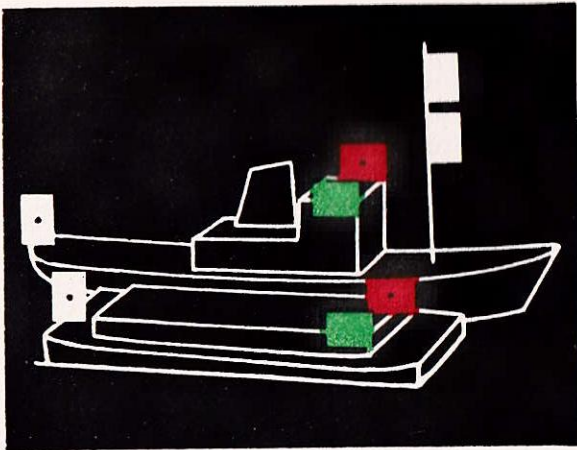
2. Am Tage muß jedes geschleppte Fahrzeug, wenn die Schleppzuglänge 183 m übersteigt, einen schwarzen Rhombus dort führen, wo er am besten gesehen werden kann (Bild 7b).



7b

Ziffern 1 und 2 entsprechen Artikel 5 Buchstaben a und d der SSO.

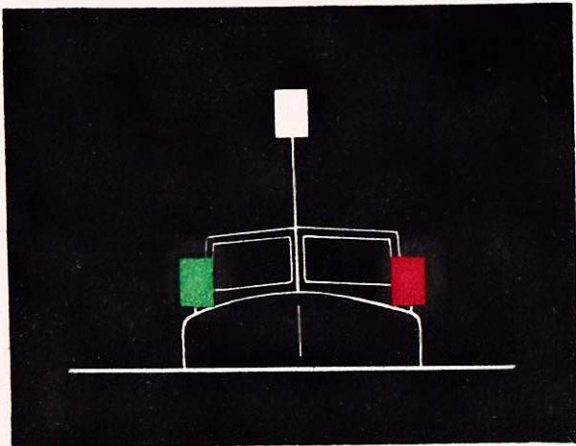
8



Lichter eines längsseit geschleppten Fahrzeuges

Ein längsseit geschlepptes Fahrzeug muß die Seitenlichter vorn und hinten, das Hecklicht gemäß den Bildern 1a und 1b führen (Bild 8).

9

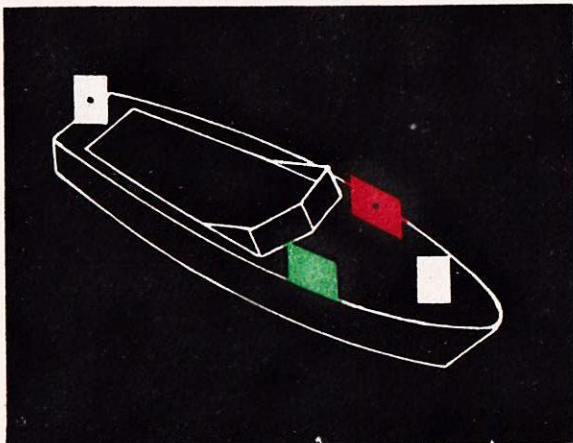


SWO § 12 Abs. 7 – Lichter eines Kleinfahrzeuges

Ein Kleinfahrzeug muß das weiße Topplicht mindestens 1 m höher als die Seitenlichter führen (Bild 9). Die Seitenlichter können auch als doppelcolorige Laterne gemäß den Bildern 10b und 10c geführt werden.

Diese Beschreibung entspricht Artikel 7 Buchst. c der SSO.

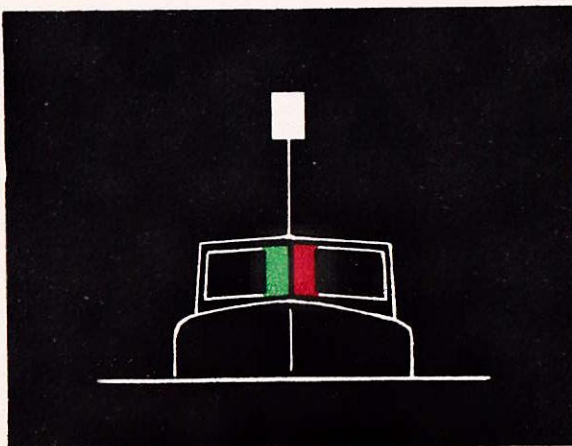
10a



SWO § 12 Abs. 7 – Lichter eines Sportmotorbootes

1. Sportmotorboote dürfen das Topplicht in gleicher Höhe wie die Seitenlichter führen. Es muß dann jedoch mindestens 1 m vor diesen geführt werden (Bild 10a).

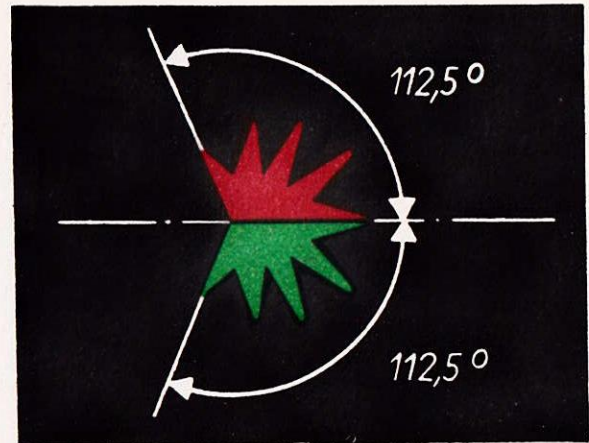
10b



2. Die Seitenlichter dürfen unmittelbar nebeneinander oder als doppelcolorige Laterne am Bug oder nahe am Bug geführt werden. In diesem Fall muß das Topplicht mindestens 1 m höher als die Seitenlichter geführt werden (Bild 10b).

3. Die doppelfarbige Laterne muß an der Steuerbordseite ein grünes und an der Backbordseite ein rotes Licht von recht voraus bis 112,5 Grad nach der betreffenden Seite zeigen (Bild 10c).

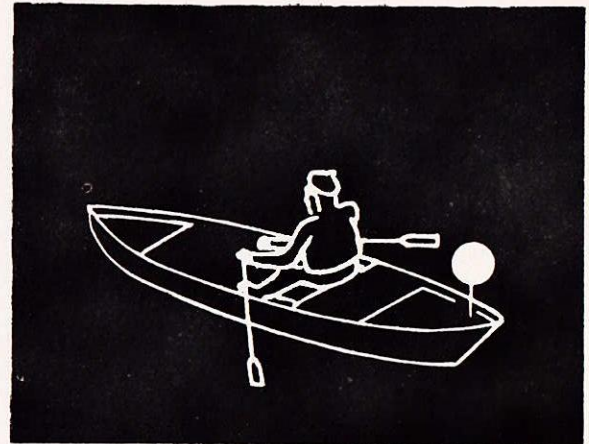
Ziff. 3 entspricht Artikel 7 Buchst. a Ziff. ii der SSO.



10c

SWO § 12 Abs. 9 – Lichter eines Ruder- oder Paddelbootes

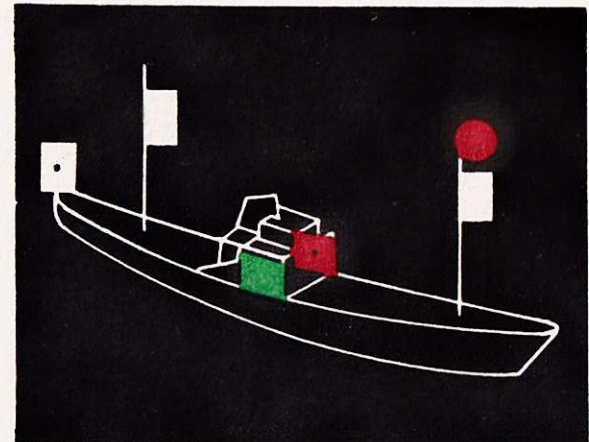
Ein Ruder- oder Paddelboot braucht in der Nacht nur ein weißes Licht zu führen, das so hoch wie möglich anzubringen ist (Bild 11).



11

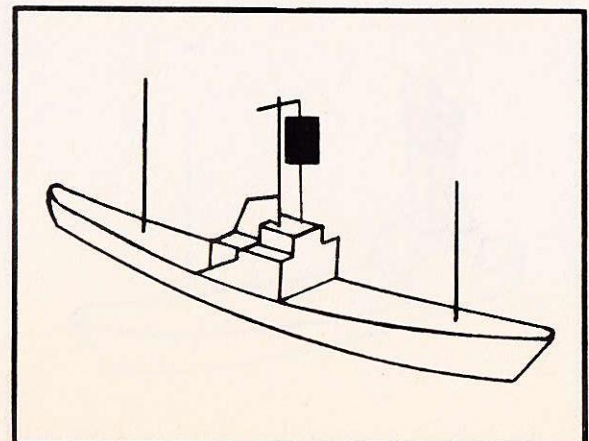
SWO § 17 – Sichtsignale eines Wegerechtschiffes

Ein Wegerechtschiff muß führen **in der Nacht** zusätzlich zu den Lichtern gemäß den Bildern 1a bis 1c ein rotes Rundumlicht, das über dem vorderen Topplicht anzubringen ist,



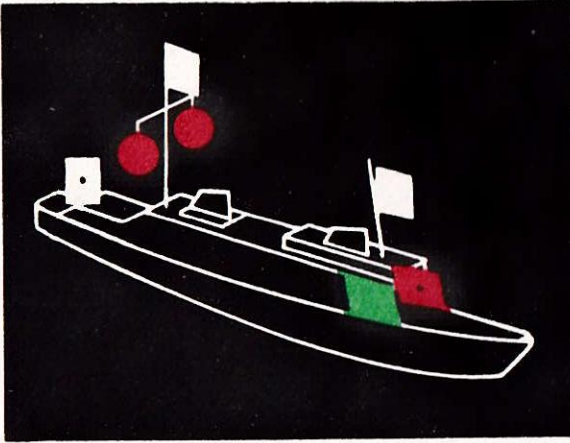
12

am Tage einen schwarzen Zylinder an gut sichtbarer Stelle (Bild 12).



12

13

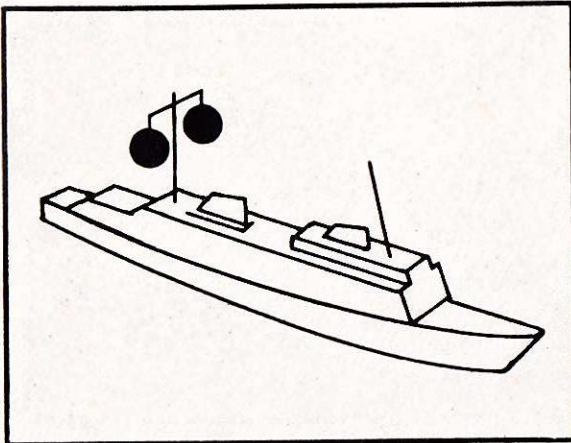


SWO § 18 — Sichtsignale eines Fährschiffes

Ein Fährschiff muß beim Ein- und Auslaufen führen

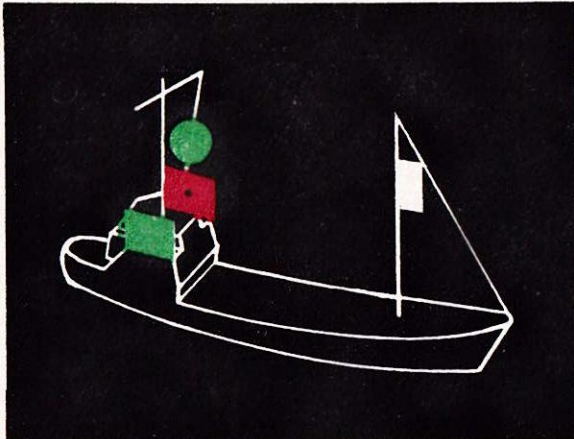
in der Nacht zusätzlich zu den Lichtern gemäß den Bildern 1a bis 1c je ein rotes, mindestens 2 Seemeilen sichtbares Rundumlicht an beiden Nocken der Rah des hinteren Mastes, unabhängig von der Fahrtrichtung,

13



am Tage je einen schwarzen Ball statt der beiden roten Lichter (Bild 13).

14

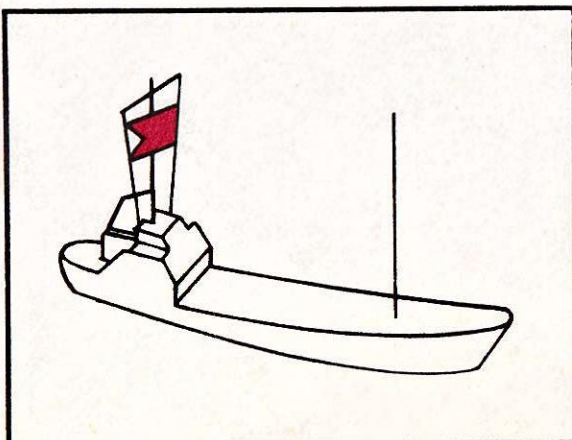


SWO § 19 — Sichtsignale eines Fahrzeuges mit gefährlichen Gütern an Bord

Ein Fahrzeug mit gefährlichen Gütern an Bord muß führen

in der Nacht zusätzlich zu den Lichtern gemäß den Bildern 1a bis 1c ein grünes Rundumlicht an gut sichtbarer Stelle,

14

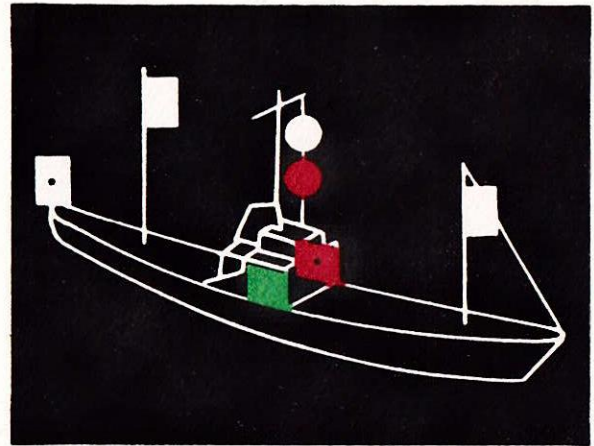


am Tage eine stets ausgespannt zu haltende Flagge B des Internationalen Signalbuches (Bild 14).

SWO § 20 – Sichtsignale eines gelotsten Fahrzeuges

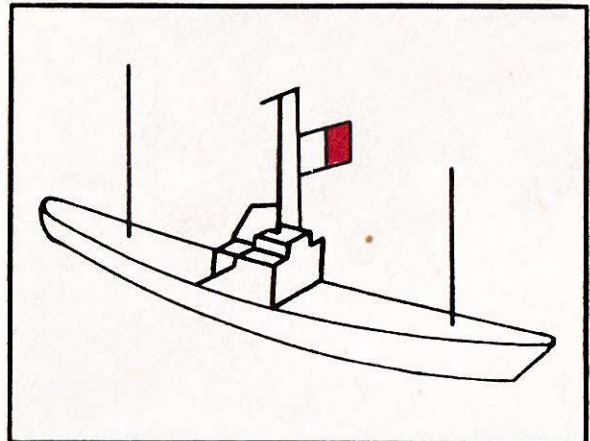
Ein Fahrzeug mit Lotsenbesetzung muß führen

in der Nacht zusätzlich zu den Lichtern gemäß den Bildern 1a bis 1c ein weißes und ein rotes Rundumlicht an gut sichtbarer Stelle untereinander,



15

am Tage die Flagge H des Internationalen Signalbuches an gut sichtbarer Stelle (Bild 15).



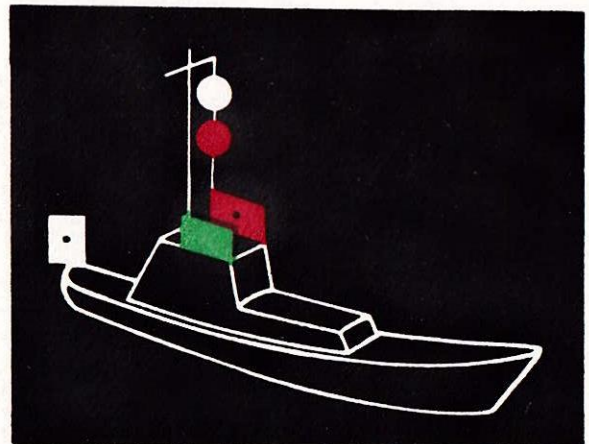
15

Sichtsignale eines Lotsenfahrzeuges

1. Ein Lotsenfahrzeug im Lotsendienst und in Fahrt muß in der Nacht folgende Lichter führen:

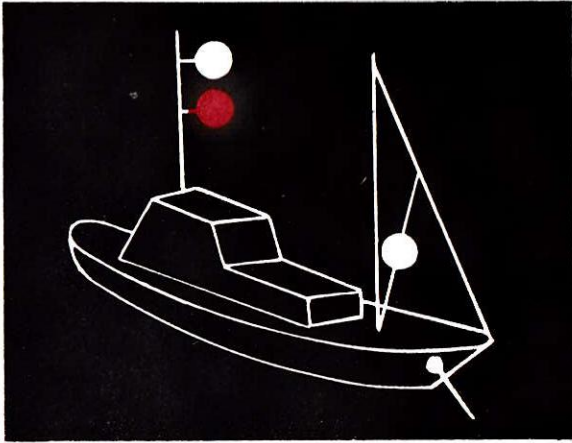
- a) am Masttopp, mindestens 6,10 m über dem Schiffskörper ein weißes, mindestens 3 Seemeilen weit sichtbares Rundumlicht und 2,45 m darunter ein rotes Licht von gleicher Beschaffenheit und Sichtweite (Bild 16); ist ein solches Fahrzeug weniger als 19,80 m lang, so müssen das weiße Licht mindestens 2,75 m über dem Schandeckel und das rote 1,22 m darunter angebracht sein,
- b) die Seitenlichter und das Hecklicht gemäß den Bildern 1a bis 1c bzw. Bild 9.

2. Ein Lotsenfahrzeug im Lotsendienst und in Fahrt muß außerdem mindestens alle 10 Minuten ein weißes Rundumlicht mit Unterbrechungen zeigen.



16

17

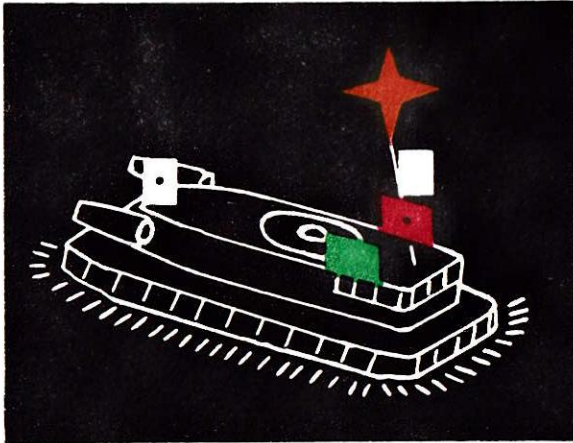


3. Ein Lotsenfahrzeug im Lotsendienst, das nicht in Fahrt ist, darf die Lichter gemäß Ziff. 1 Buchst. b nicht führen; vor Anker muß es zusätzlich das Ankerlicht gemäß Bild 25a führen (Bild 17).

4. Ein Lotsenfahrzeug, das nicht im Lotsendienst ist, muß die Sichtsignale eines vergleichbaren Fahrzeuges gleicher Länge führen.

Ziffern 1 bis 4 entsprechen Artikel 8 Buchstaben a, c und d der SSO.

18



SWO § 21 – Lichter eines Tragflächen- oder Luftkissenfahrzeuges

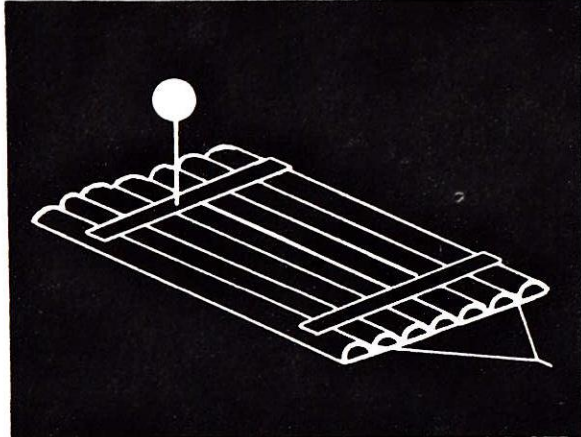
Ein Tragflächen- oder Luftkissenfahrzeug in Fahrt muß zusätzlich zu den Lichtern gemäß den Bildern 1a bis 1c ein orangefarbenes Funkellicht an gut sichtbarer Stelle führen (Bild 18).

SWO § 22 – Sichtsignale eines Floßes

1. Ein geschlepptes Floß muß auf seinem hinteren Ende oder auf einem kleinen nachgeschleppten Floß führen

in der Nacht ein weißes Licht,

19



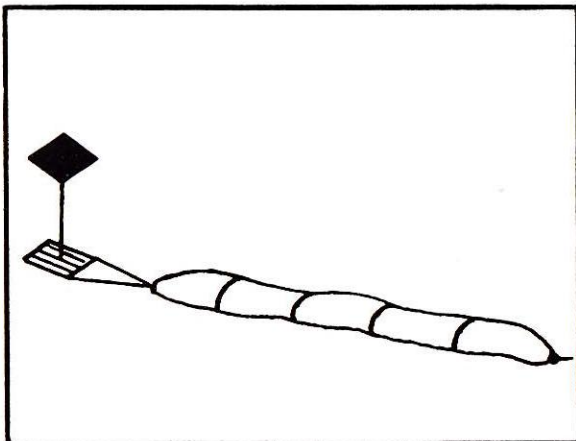
am Tage einen schwarzen Rhombus (Bild 19).

2. Vor Anker liegende Flöße müssen führen

in der Nacht die für Fahrzeuge ihrer Länge vorgeschriebenen Ankerlichter gemäß den Bildern 25a und 25b; das vordere Ankerlicht so hoch wie möglich, das hintere mindestens 1 m tiefer,

am Tage den Ankerball gemäß Bild 25c.

19



Sichtsignale eines Fischereifahrzeuges

1. Ein nicht fischendes Fischereifahrzeug muß die Sichtsignale eines vergleichbaren Fahrzeuges gleicher Länge führen.
2. Ein fischendes Fahrzeug in Fahrt oder vor Anker darf nur die in Ziffern 3 bis 9 beschriebenen Sichtsignale führen; die Sichtweite der Lichter muß mindestens 2 Seemeilen betragen.

3. Ein Trawler, d. h. ein Fahrzeug, das mit einem Schleppnetz oder einem anderen geschleppten Fanggerät fischt und Fahrt durchs Wasser macht, muß

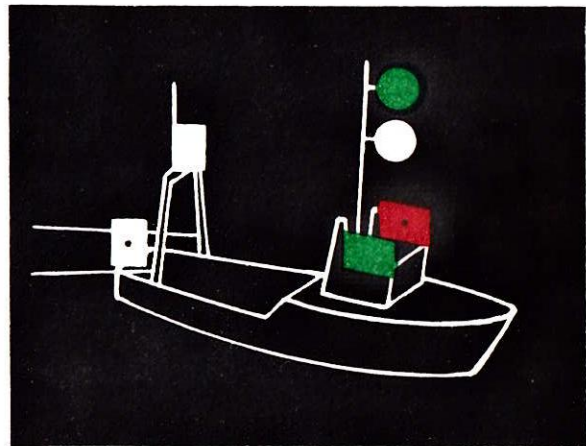
in der Nacht die Seitenlichter und das Hecklicht gemäß den Bildern 1a und 1b sowie zwei Rundumlichter führen, die sich mindestens 1,22 m, höchstens aber 3,65 m untereinander befinden. Das obere Licht muß grün, das untere weiß sein.

Das untere Licht muß sich in einem Abstand über den Seitenlichtern befinden, der mindestens doppelt so groß ist wie sein Abstand vom oberen Licht (Bild 20a).

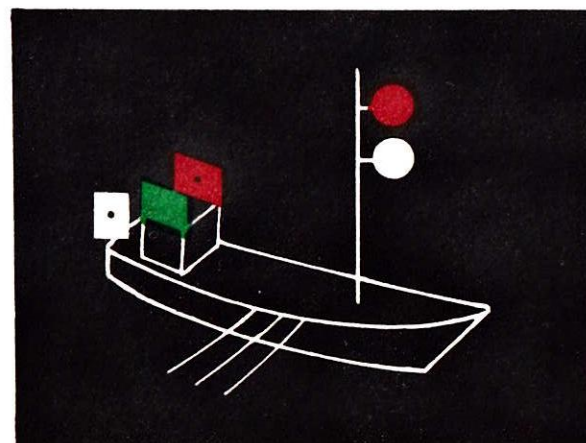
4. Ein Trawler darf zusätzlich ein weißes Licht führen, dessen Beschaffenheit den Topplichtern gemäß Bild 1b entsprechen muß; jedoch muß es niedriger und achterlicher als das grüne und das weiße Rundumlicht gemäß Ziff. 3 geführt werden.

5. Ein nicht trawlendes Fischereifahrzeug, das Fahrt durchs Wasser macht, muß

in der Nacht beim Fischen die in Ziff. 3 beschriebenen Lichter führen, jedoch muß das obere Licht rot sein. Ist dieses Fahrzeug weniger als 12,20 m lang, so darf es das rote Licht mindestens 2,75 m über dem Schandeckel und das weiße Licht mindestens 0,91 m unter dem roten Licht führen (Bild 20b).



20a



20b

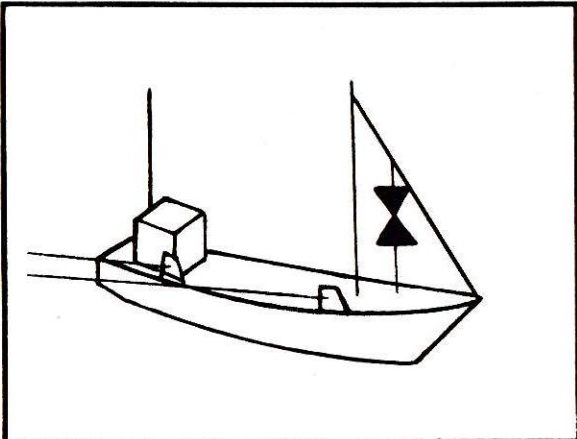
6. Wenn die in Ziffern 3 und 5 genannten Fahrzeuge keine Fahrt durchs Wasser machen, so dürfen sie weder die Seitenlichter noch das Hecklicht führen.
7. Das in Ziff. 5 genannte Fahrzeug, dessen Fanggerät weiter als 153 m waagrecht ins Wasser reicht, muß in Richtung des Fanggerätes zusätzlich zu den senkrecht untereinander geführten Rundumlichtern mindestens 1,83 m und höchstens 6,10 m waagrecht von ihnen entfernt ein weißes Rundumlicht führen. Dieses weiße Zusatzlicht darf nicht höher als das in Ziff. 3 beschriebene weiße Licht und nicht niedriger als die Seitenlichter geführt werden.

8. Zusätzlich zu den in den Ziffern 1 bis 7 beschriebenen Lichtern darf ein fischendes Fahrzeug zur Erregung der Aufmerksamkeit sich nähernder Fahrzeuge ein Flackerfeuer zeigen oder mit einem Scheinwerfer in Richtung der Gefahrenstelle leuchten; es darf jedoch andere Fahrzeuge dabei nicht behindern.

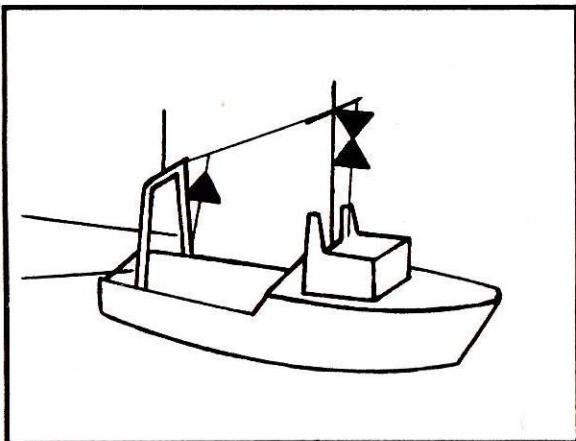
9. Ein fischendes Fahrzeug muß **am Tage** zwei schwarze Kegel mit den Spitzen zueinander (Stunden-glas) dort führen, wo sie am besten gesehen werden können (Bild 20c). Reicht das Fanggerät weiter als 153 m, so muß ein fischendes Fahrzeug zusätzlich einen schwarzen Kegel mit der Spitze nach oben in Richtung des Fanggerätes führen (Bild 20d).

Ziffern 1 bis 9 entsprechen Artikel 9 der SSO.

20c

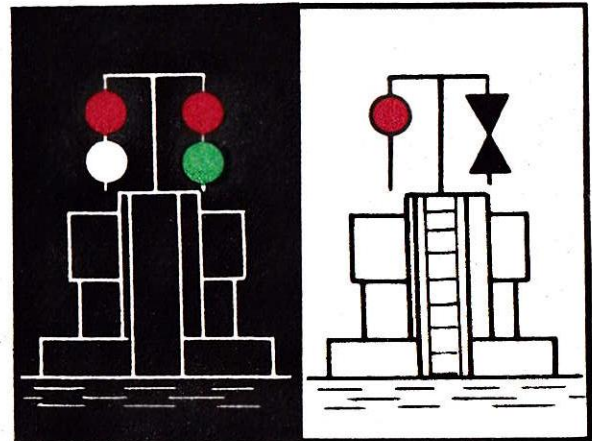


20d



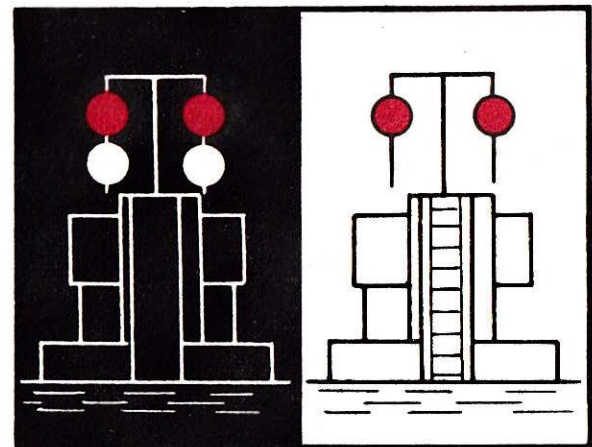
SWO § 26 – Sichtsignale eines technischen Fahrzeuges

1. Ein technisches Fahrzeug muß, solange es besonderer Rücksichtnahme bedarf, führen **in der Nacht** auf der Seite, an der vorbeigefahren werden darf, ein rotes und ein weißes Licht und auf der anderen Seite ein rotes und ein grünes Licht untereinander, **am Tage** auf der Seite, an der vorbeigefahren werden darf, einen roten Ball und auf der anderen Seite zwei schwarze Kegel mit den Spitzen zueinander (Stundenglas) (Bild 21a).



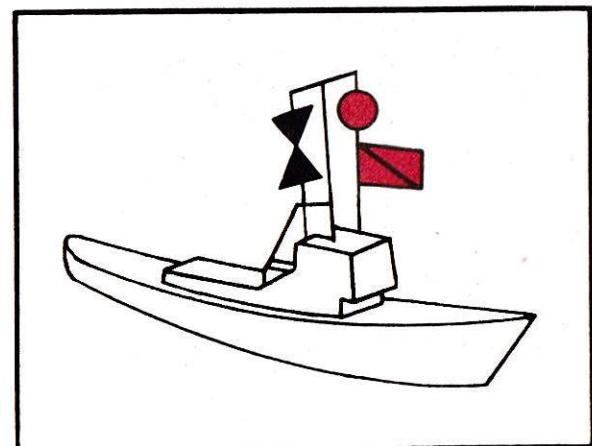
21a

2. Ein technisches Fahrzeug, das besonderer Rücksichtnahme bedarf und an dem nur an der in Fahrtrichtung rechts liegenden Seite vorbeigefahren werden darf, muß an beiden Seiten führen **in der Nacht** ein rotes und ein weißes Licht untereinander, **am Tage** einen roten Ball (Bild 21b).



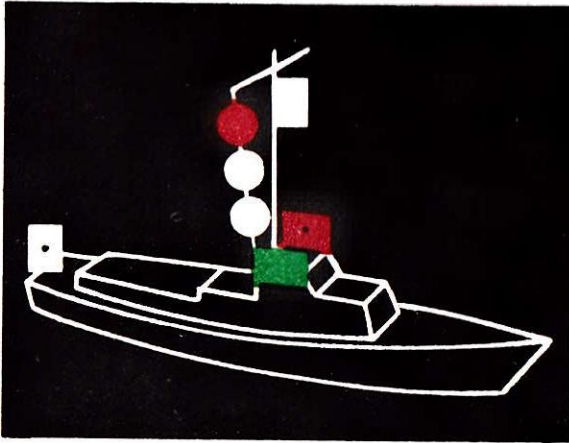
21b

3. Führen Taucher Unterwasserarbeiten durch, so muß das Taucherboot an gut sichtbarer Stelle zusätzlich zu den in Ziffern 1 und 2 beschriebenen Sichtsignalen eine rote Flagge mit einem schwarzen von links oben nach rechts unten führenden Diagonalstreifen setzen (Bild 21c).



21c

22a

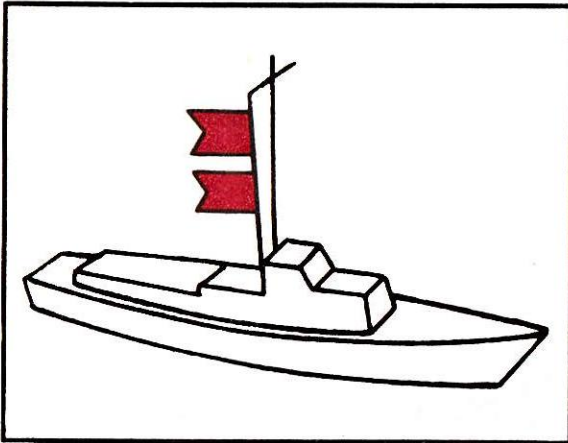


SWO § 34 – Sichtsignale zur Sperrung von Wasserflächen bei militärischen Übungen

1. Die Sperrung von Wasserflächen ist durch folgende Sichtsignale angezeigt

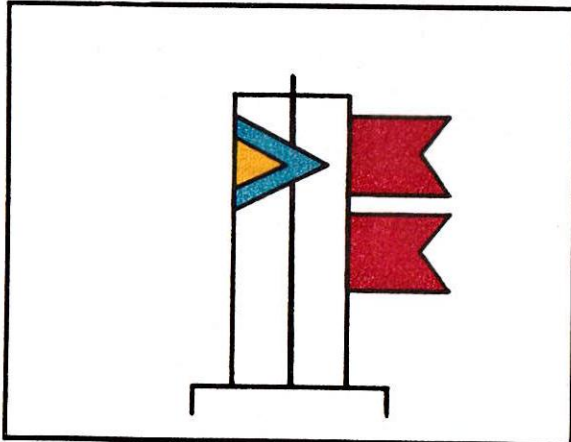
in der Nacht durch drei untereinander angebrachte Rundumlichter, wobei das obere Licht rot ist und die beiden unteren weiß sind,

22a



am Tage durch zwei Flaggen B des Internationalen Signalbuches untereinander (Bild 22a).

22b



2. Wird die Übung am Tage für kurze Zeit unterbrochen, so wird neben dem Tagssignal gemäß Bild 22a der Erste Hilfsstander des Internationalen Signalbuches gesetzt (Bild 22b).

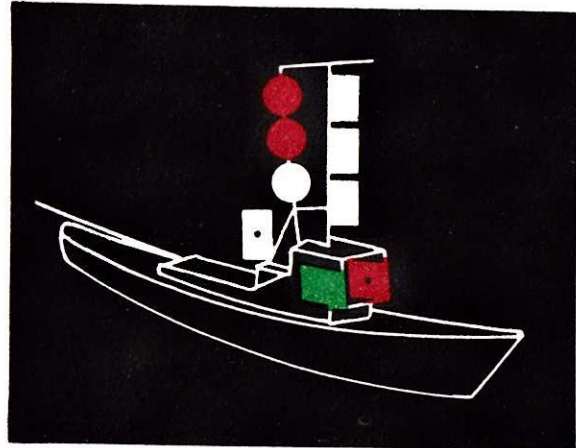
SWO § 35 – Sichtsignale eines Scheibenschleppers

1. Ein Fahrzeug, das bei Schießübungen Scheiben schleppt, muß zusätzlich zu den Sichtsignalen gemäß den Bildern 2a und 2b an gut sichtbarer Stelle führen

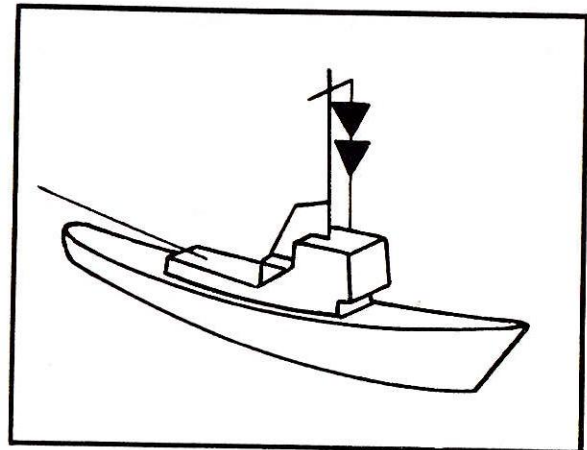
in der Nacht drei untereinander angebrachte Rundumlichter, wobei die beiden oberen Lichter rot sind und das untere Licht weiß ist,

am Tage zwei schwarze Kegel untereinander mit den Spitzen nach unten (Bild 23).

2. Auf dem Wege zum und vom Schießplatz sind nur die Sichtsignale gemäß den Bildern 2a und 2b zu führen. Die Scheiben werden in der Nacht angestrahlt.



23



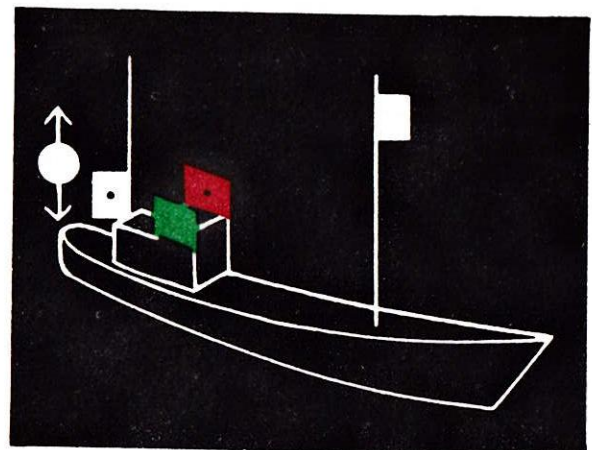
23

SWO § 24 – Sichtsignale eines Fahrzeuges, das zur Regulierung nautischer Anlagen dreht

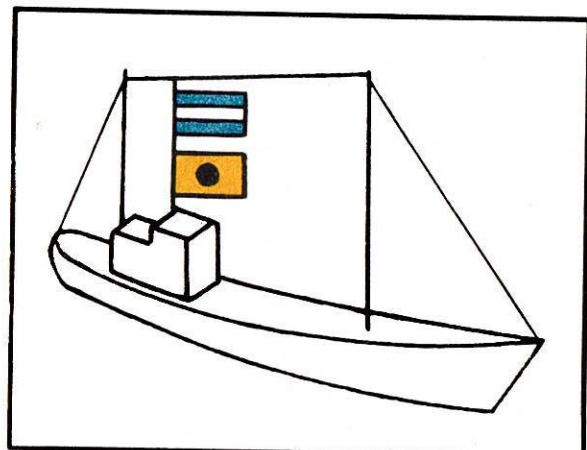
Ein Fahrzeug, das zur Regulierung nautischer Anlagen dreht, muß

in der Nacht bei Annäherung eines anderen Fahrzeuges zusätzlich zu den Lichtern gemäß den Bildern 1a bis 1c am Heck in Richtung des sich nähernden Fahrzeuges ein weißes Licht so lange auf und nieder bewegen, bis die Gefahr eines Zusammenstoßes vorüber ist,

am Tage das Flaggensignal JI des Internationalen Signalbuches an gut sichtbarer Stelle führen (Bild 24).



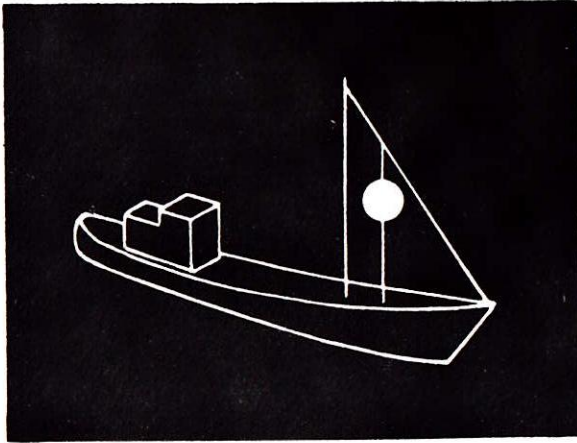
24



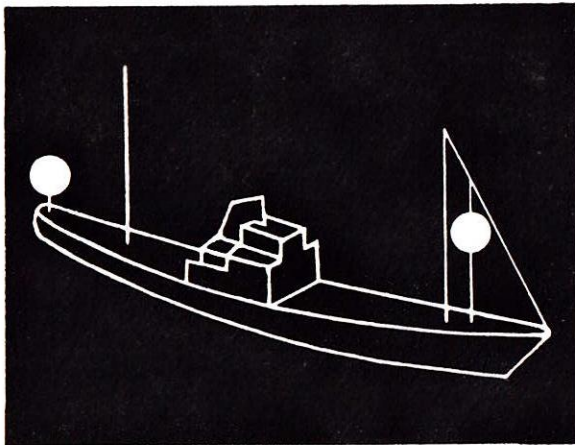
24

Sichtsignale eines Fahrzeuges vor Anker

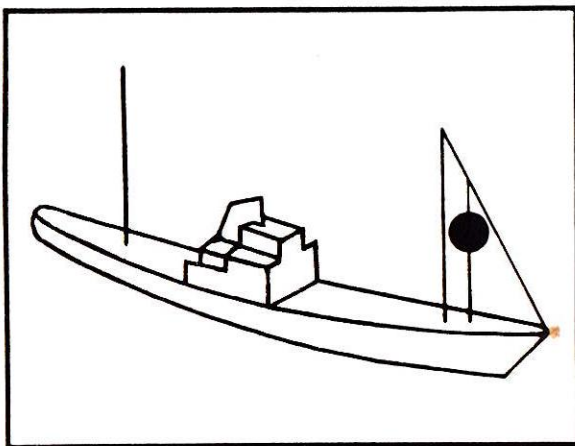
25a



25b

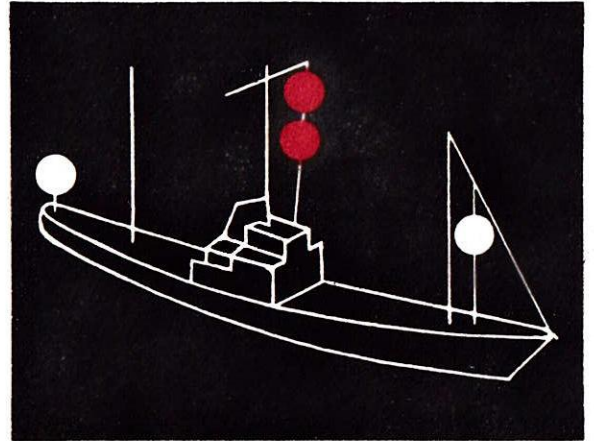


25c



1. Ein Fahrzeug vor Anker von weniger als 45,75 m Länge muß **in der Nacht** im vorderen Teil ein weißes, mindestens 2 Seemeilen sichtbares Rundumlicht dort führen, wo es am besten gesehen werden kann. Ein solches Fahrzeug kann außerdem ein zweites weißes Licht, von der gleichen Beschaffenheit wie das erste, an der in Ziff. 2 vorgeschriebenen Stelle führen (Bild 25a).
2. Ein Fahrzeug vor Anker, dessen Länge 45,75 m oder mehr beträgt, muß **in der Nacht** mindestens 6,10 m über dem Schiffskörper ein weißes Licht nahe am Vordersteven führen und am Heck oder in dessen Nähe ein zweites weißes Licht, das mindestens 4,60 m niedriger als das vordere angebracht ist. Beide Lichter müssen mindestens 3 Seemeilen weit sichtbar und so angebracht sein, daß sie möglichst über den ganzen Horizont sichtbar sind (Bild 25b).
3. Ein Fahrzeug, das vor Anker liegt, muß **am Tage** im vorderen Teil einen schwarzen Ball dort führen, wo er am besten gesehen werden kann (Bild 25 c).
4. Ein Fahrzeug, das ein Unterwasserkabel oder ein Seezeichen auslegt, aufnimmt oder auffischt oder das Vermessungen oder Unterwasserarbeiten ausführt, muß vor Anker zusätzlich zu den Sichtsignalen gemäß Bild 4 die in den Ziffern 1 bis 3 beschriebenen führen.

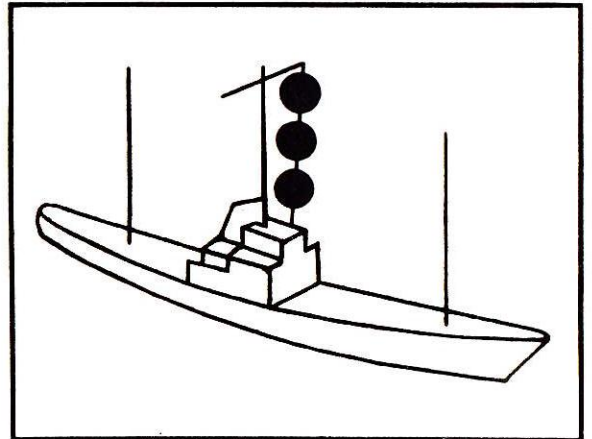
5. Ein Fahrzeug, das auf Grund sitzt, muß führen
in der Nacht die in den Ziffern 1 und 2 beschriebenen Lichter und zusätzlich zwei mindestens 2 Seemeilen weit sichtbare rote Rundumlichter an gut sichtbarer Stelle untereinander,



25d

am Tage drei schwarze Bälle untereinander dort, wo sie am besten gesehen werden können (Bild 25d).

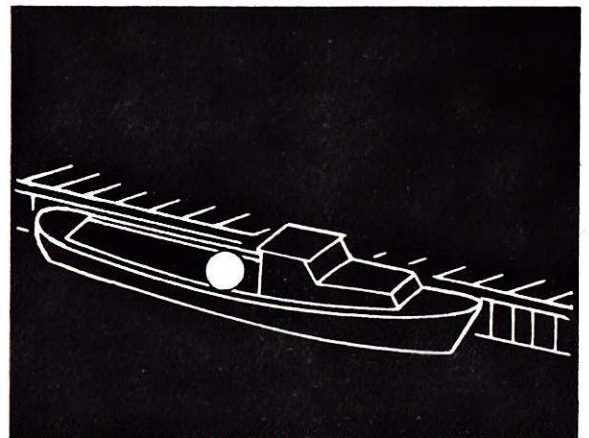
Ziffern 1 bis 5 entsprechen Artikel 11 Buchstaben a bis e der SSO.



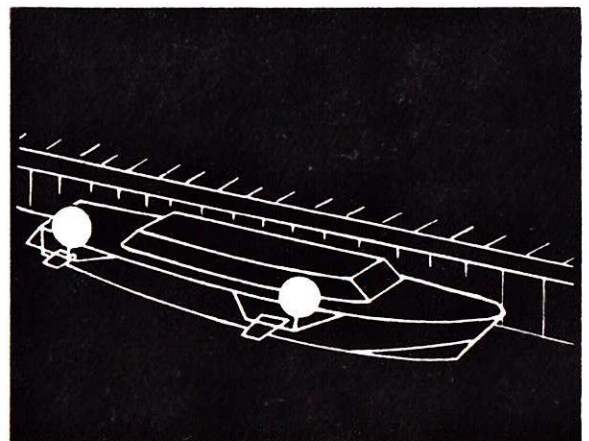
25d

SWO § 25 – Lichter eines festgemachten Fahrzeuges und Floßes

1. Auf einem festgemachten Fahrzeug müssen
in der Nacht an der Fahrwasserseite in Deckshöhe, bei einer Länge des Fahrzeuges von weniger als 45,75 m ein weißes Licht mittschiffs und bei einer Länge des Fahrzeuges von 45,75 m oder mehr zwei weiße Lichter, je eins am Vorschiff und am Achterschiff, gesetzt werden (Bild 26a).
2. Auf einem festgemachten Tragflächenfahrzeug müssen gesetzt werden
in der Nacht je ein weißes Licht an den Abweisern an der Fahrwasserseite (Bild 26b).
3. Auf einem Floß müssen die in Ziff. 1 beschriebenen Lichter mindestens 1 m über dem Floß bzw. Behälter gesetzt werden.

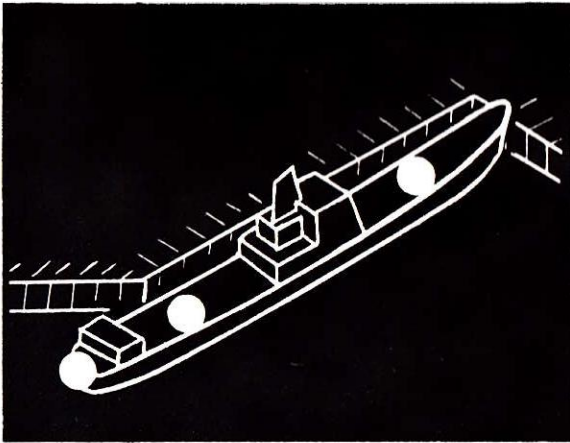


26a



26b

26c

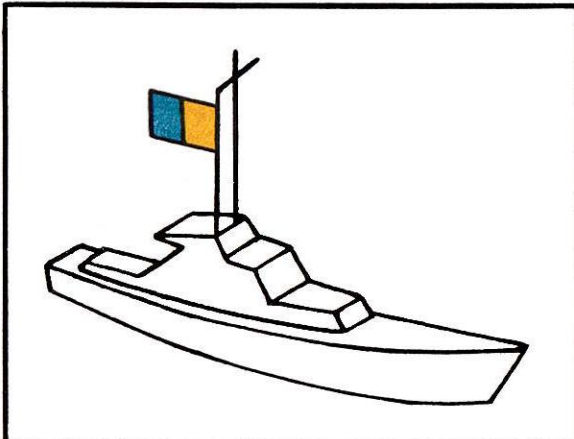


4. Ragt ein festgemachtes Fahrzeug in ein Fahrwasser hinein, so muß es zusätzlich zu den in Ziff.1 beschriebenen Lichtern am äußeren Ende des in das Fahrwasser hineinragenden Teiles ein weißes Licht setzen (Bild 26c).

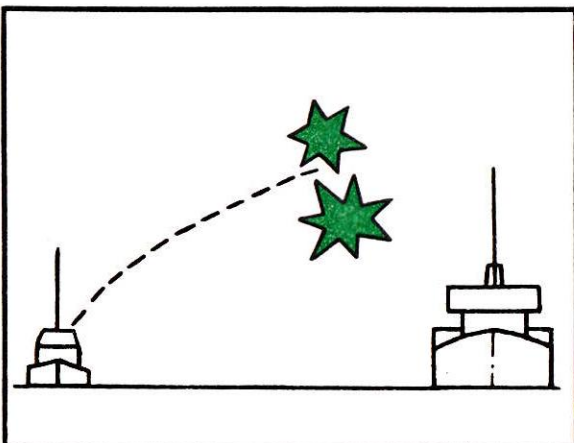
SWO § 38 – Stoppsignale von Fahrzeugen der bewaffneten, Aufsichts- und Zollorgane

1. Als Aufforderung zum Stoppen zur Durchführung von Kontrollen auf Fahrzeugen werden von den Fahrzeugen der bewaffneten Organe und der Aufsichtsorgane folgende Sichtsignale gezeigt
in der Nacht mit Scheinwerfern das Morsesignal „lang–kurz–lang“ (– · –) in Richtung auf das zu stoppende Fahrzeug,
am Tage die Flagge K des Internationalen Signalbuches (Bild 27a).

27a

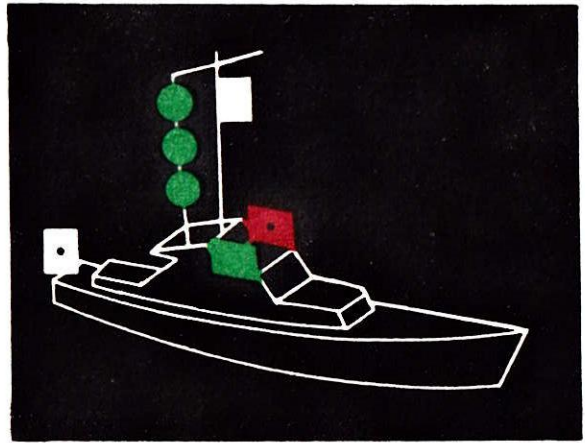


27b



2. Bei Nichtbeachtung der Sichtsignale gemäß Ziff. 1 oder des Schallsignals gemäß Ziff. 4 wird in Richtung auf das zu stoppende Fahrzeug ein grüner Doppelstern geschossen (Bild 27b). Das bedeutet:
„Bringen Sie Ihr Fahrzeug sofort zum Stehen! Ich will Sie kontrollieren.“

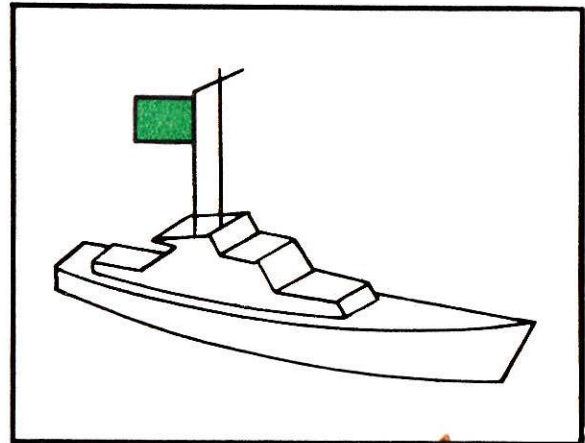
3. Als Aufforderung zum Stoppen zur Durchführung von Zollkontrollen auf Fahrzeugen werden von den Fahrzeugen der Zollorgane folgende Sichtsignale gezeigt
in der Nacht drei grüne Rundumlichter untereinander,



27c

am Tage eine grüne Flagge an gut sichtbarer Stelle (Bild 27c).

4. Statt der in den Ziffern 1 und 3 genannten Sichtsignale kann das Schallsignal „lang–kurz“ (– ·) gegeben werden.



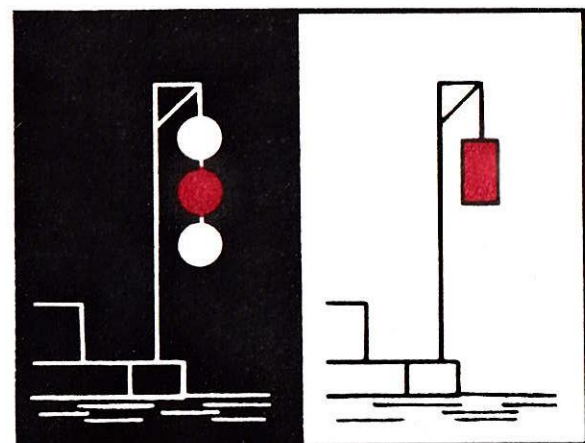
27c

SWO §27 – Sichtsignale an schutzbedürftigen Wasserbauwerken, wasserbaulichen Anlagen und Fahrzeugen

Wasserbauwerke sowie schwimmende und feste Anlagen, die besonderer Rücksichtnahme bedürfen, sind gekennzeichnet

in der Nacht durch drei untereinander angebrachte Rundumlichter, wobei das obere weiß, das mittlere rot und das untere weiß ist,

am Tage durch einen roten Zylinder (Bild 28).

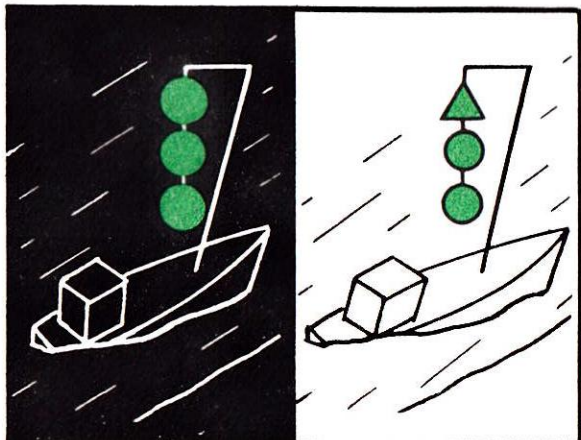


28

SWO § 28 – Sichtsignale an Wracks und anderen Schiffahrtshindernissen

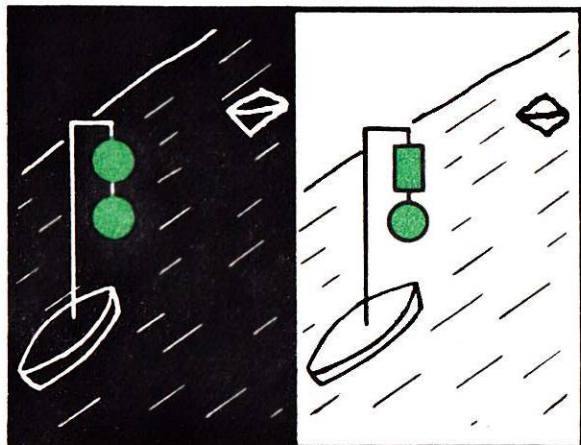
Ein Wrack oder anderes Schiffahrtshindernis, das besonderer Rücksichtnahme bedarf, muß wie folgt gekennzeichnet werden:

29a



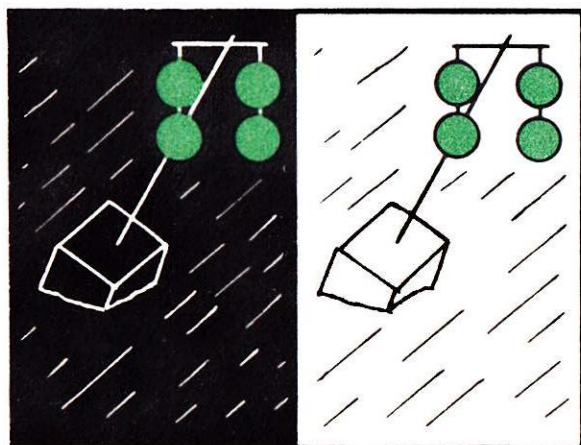
1. wenn es an der Steuerbordseite des Fahrwassers liegt, auf der dem Fahrwasser zugekehrten Seite **in der Nacht** durch drei grüne untereinander angebrachte Rundumlichter, **am Tage** durch einen grünen Kegel mit der Spitze nach oben, darunter zwei grüne Bälle (Bild 29a),

29b



2. wenn es an der Backbordseite des Fahrwassers liegt, auf der dem Fahrwasser zugekehrten Seite **in der Nacht** durch zwei grüne untereinander angebrachte Rundumlichter, **am Tage** durch einen grünen Zylinder, darunter einen grünen Ball (Bild 29b),

29c



3. wenn es in der Mitte des Fahrwassers liegt und nur an der in Fahrtrichtung rechts liegenden Seite vorbeigefahren werden darf, auf jeder Seite in gleicher Höhe in mindestens 3 m waagrechttem Abstand voneinander, **in der Nacht** durch zwei grüne untereinander angebrachte Rundumlichter, **am Tage** durch zwei grüne Bälle untereinander (Bild 29c).

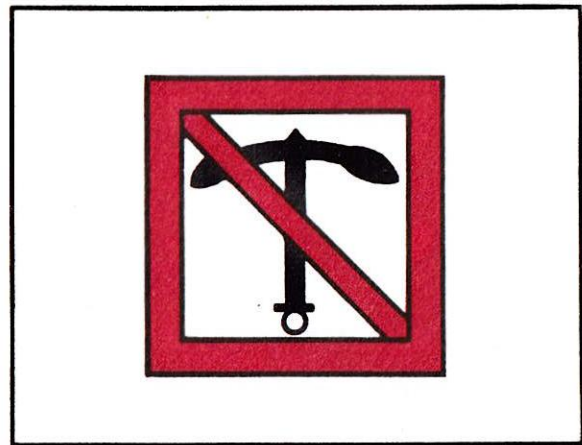
SWO § 29 – Sichtsignale zur Kennzeichnung von Unterwasserkabeln, Rohrleitungen und Fährstellen

1. Unterwasserkabel und Rohrleitungen sind wie folgt gekennzeichnet:

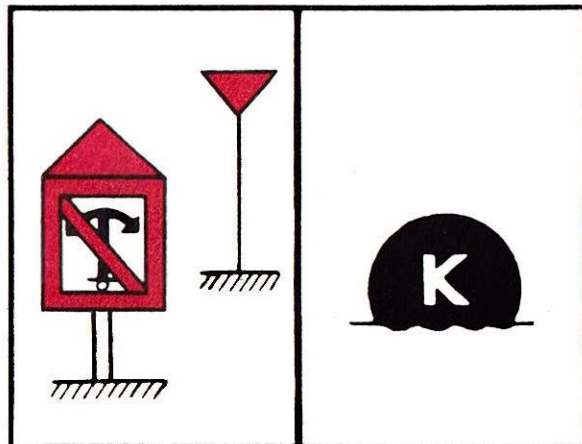
a) **auf der Wasserfläche** durch schwarze Kugeltonnen mit weißer Aufschrift „Kabel“ oder „K“,

b) **an den Ufern** durch weiße quadratische Tafeln, rot umrandet, mit einem roten Diagonalstreifen und dem schwarzen Bild eines auf dem Kopf stehenden Ankers; bei großen Fahrwasserbreiten durch Richtbaken (Unterbake mit Tafel und aufgesetztem Dreieck mit der Spitze nach oben, Oberbake nur Dreieck mit der Spitze nach unten) (Bild 30a).

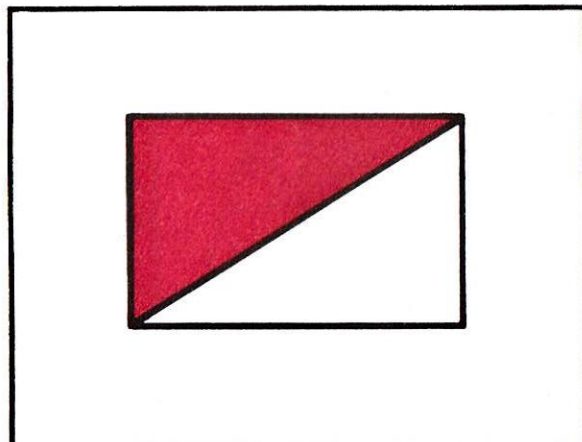
2. Anlegestellen von Fähren sind durch am Ufer aufgestellte Tafeln – liegendes Rechteck – mit einem diagonal geteilten rot-weißen Anstrich gekennzeichnet (Bild 30b).



30a



30a

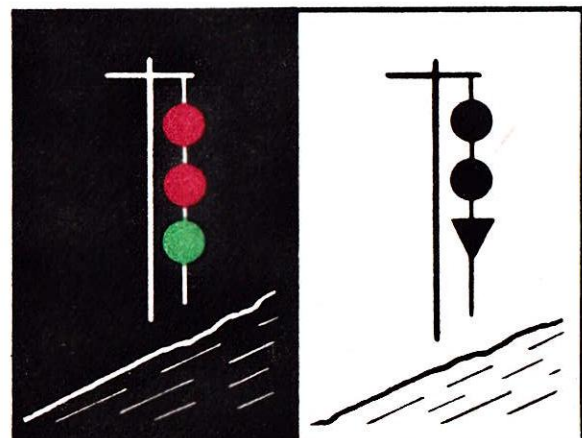


30b

SWO § 30 – Warn- und Sperrsignale

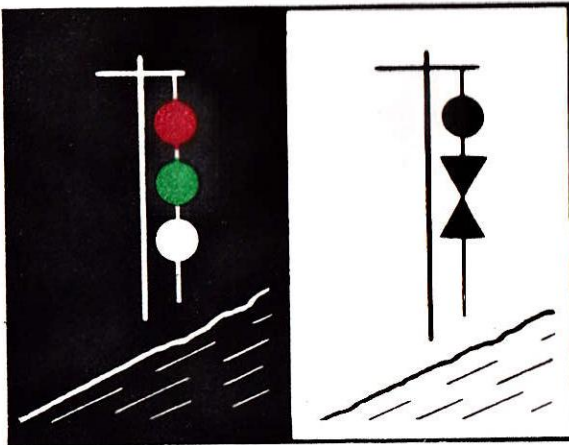
1. Die Sperrung von Abschnitten eines Fahrwassers ist wie folgt angezeigt:

a) durch ein **Warnsignal** in ausreichender Entfernung vor der Sperrstelle **in der Nacht** zwei rote Lichter und ein grünes Licht untereinander, **am Tage** zwei schwarze Bälle und ein schwarzer Kegel mit der Spitze nach unten untereinander (Bild 31a),



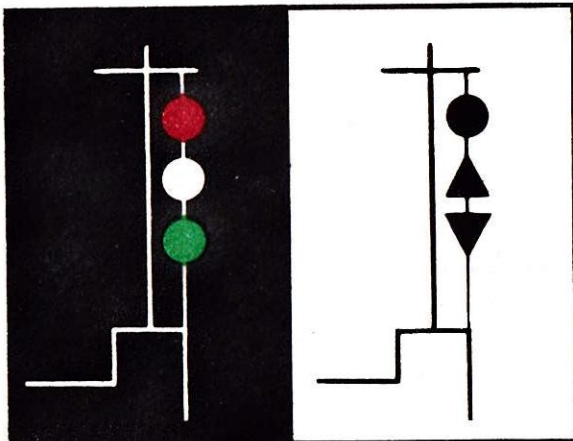
31a

31b



- b) durch ein **Sperrsignal** an der Sperrstelle
in der Nacht ein rotes Licht, ein grünes Licht und ein weißes Licht untereinander,
am Tage ein schwarzer Ball und zwei schwarze Kegel mit den Spitzen zueinander (Stundenglas) untereinander (Bild 31b).

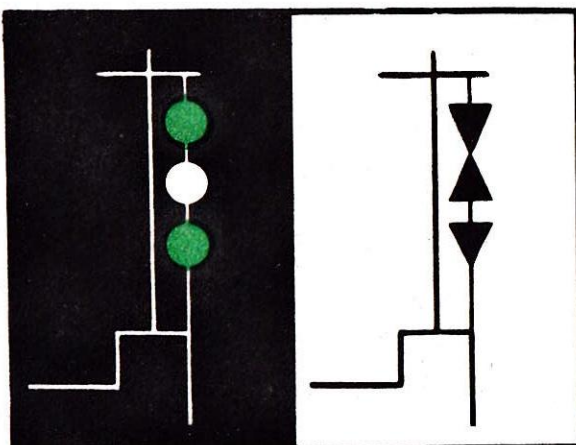
31c



2. Die Sperrung der Ein- bzw. Ausfahrt oder Ein- und Ausfahrt eines Fahrwassers oder Hafens ist wie folgt angezeigt:

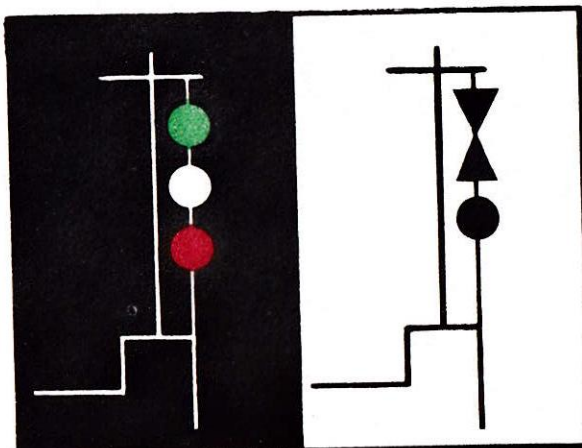
- a) wenn die **Einfahrt** gesperrt ist,
in der Nacht ein rotes Licht, ein weißes Licht und ein grünes Licht untereinander,
am Tage ein schwarzer Ball, ein schwarzer Kegel mit der Spitze nach oben und ein schwarzer Kegel mit der Spitze nach unten untereinander (Bild 31c),

31d



- b) wenn die **Ausfahrt** gesperrt ist,
in der Nacht ein grünes Licht, ein weißes Licht und ein grünes Licht untereinander,
am Tage zwei schwarze Kegel mit den Spitzen zueinander (Stundenglas) und ein schwarzer Kegel mit der Spitze nach unten untereinander (Bild 31d),

31e



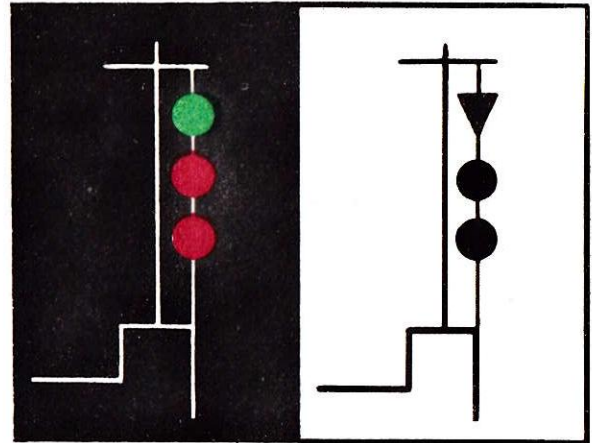
- c) wenn **Ein- und Ausfahrt** gesperrt sind,
in der Nacht ein grünes Licht, ein weißes Licht und ein rotes Licht untereinander.
am Tage zwei schwarze Kegel mit den Spitzen zueinander (Stundenglas) und ein schwarzer Ball untereinander (Bild 31e).

SWO § 31 – Signale für besondere Lotspflicht

Die Lotspflicht für alle von See einlaufenden Fahrzeuge ist an den Signalstellen für Warn- und Sperrsignale angezeigt durch

in der Nacht ein grünes Licht und zwei rote Lichter untereinander,

am Tage ein schwarzer Kegel mit der Spitze nach unten und zwei schwarze Bälle untereinander (Bild 32).

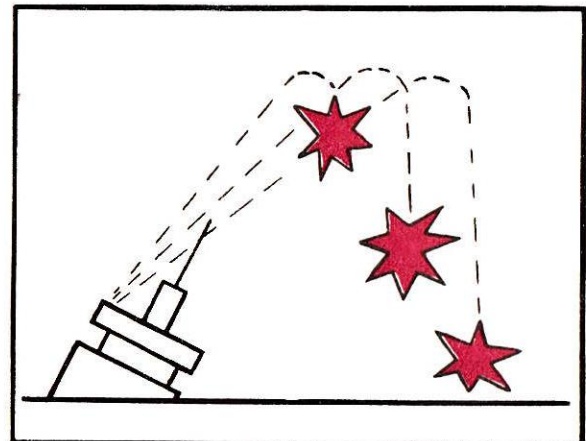


32

Notsignale

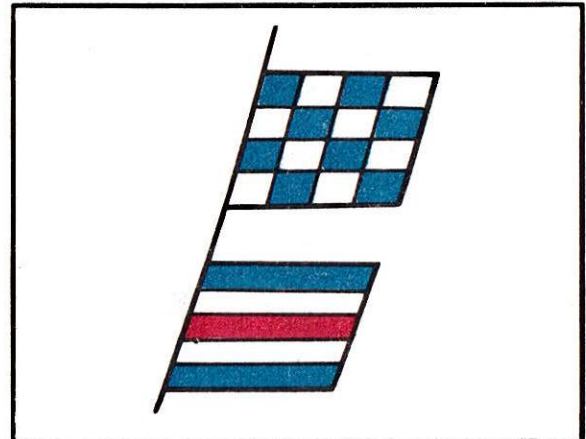
Von einem in Not befindlichen Fahrzeug auf dem Wasser, das Hilfe von anderen Fahrzeugen oder vom Land anfordert, können insbesondere folgende Signale zusammen oder einzeln gegeben werden:

- a) Raketen oder Leuchtkugeln mit roten Sternen einzeln in kurzen Zwischenräumen (Bild 33a),



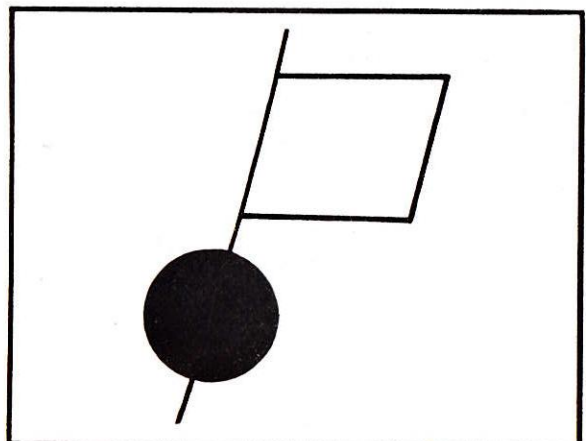
33a

- b) das Notzeichen (Flaggensignal) NC des Internationalen Signalbuches (Bild 33b),



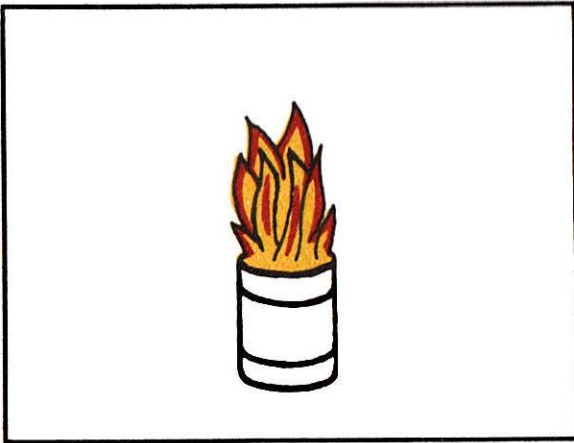
33b

- c) ein Signal bestehend aus einer vier-eckigen Flagge, darüber oder darunter ein Ball oder etwas, das einem Ball ähnlich sieht (Bild 33c).



33c

33d



d) Flammensignale auf dem Fahrzeug z. B. brennende Teertonnen, Öltonnen oder dergleichen (Bild 33d).

2. Die in Ziff. 1 beschriebenen Notsignale dürfen nur gegeben werden, wenn sich ein Fahrzeug in Not befindet; der Gebrauch von Signalen, die mit diesen Notsignalen verwechselt werden können, ist verboten.

Die Ziffern 1 und 2 enthalten eine Auswahl der Notsignale gemäß Artikel 31 Buchst. a Ziffern iii, vi, vii, viii sowie Buchst. b der SSO.

SWO § 13 – Sichtsignale zur Kennzeichnung von Brückendurchfahrten

1. Durchfahrten durch **festen Brücken** sind wie folgt gekennzeichnet:

a) Brückendurchfahrten für den **Verkehr in einer Richtung**

an jeder Seite der Durchfahrt **in der Nacht** ein grünes Licht, **am Tage** eine rot-weiße, auf der Spitze stehende, quadratische Tafel;

über der Mitte der Durchfahrt **in der Nacht** zwei gelbe Lichter untereinander,

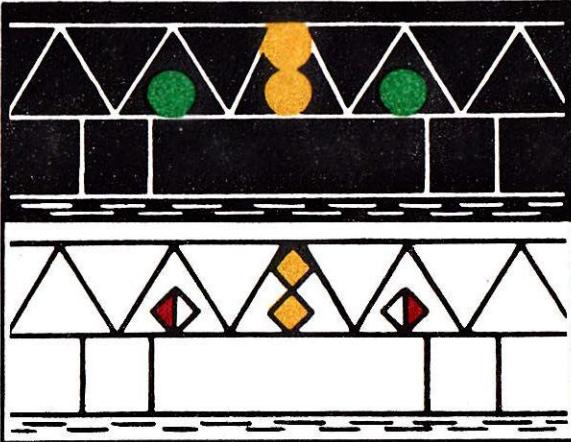
am Tage zwei gelbe, auf der Spitze stehende quadratische Tafeln untereinander (Bild 34a),

b) Brückendurchfahrten für den **Verkehr in beiden Richtungen**

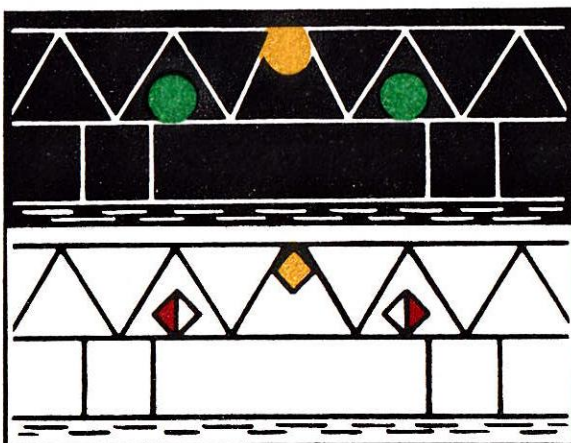
an jeder Seite der Durchfahrt **in der Nacht** ein grünes Licht, **am Tage** eine rot-weiße, auf der Spitze stehende quadratische Tafel;

über der Mitte der Durchfahrt **in der Nacht** ein gelbes Licht, **am Tage** eine gelbe, auf der Spitze stehende quadratische Tafel (Bild 34b).

34a



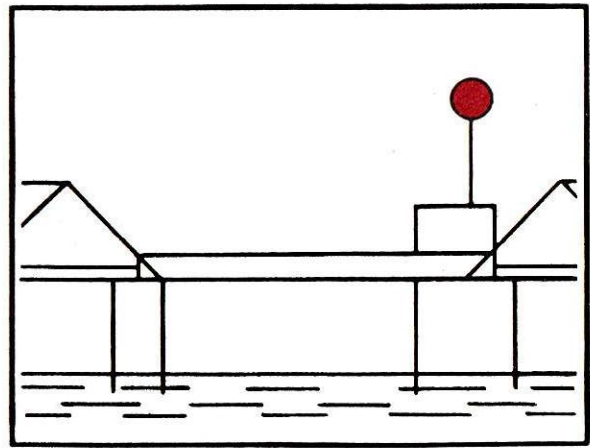
34b



2. Der Verkehr durch **bewegliche Brücken** wird durch folgende Signale geregelt:

a) ein rotes Licht (Bild 35a)

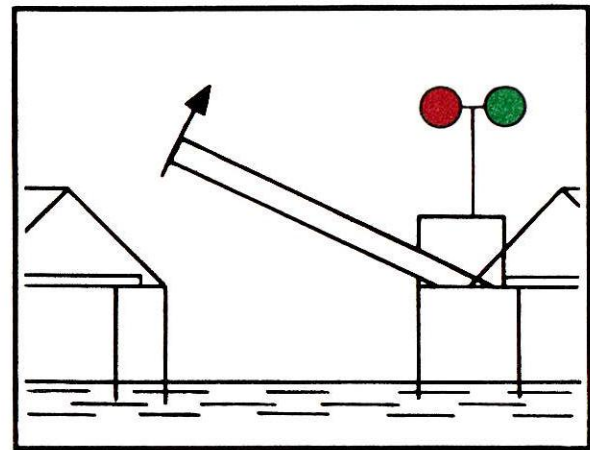
Bedeutung: „Keine Durchfahrt.“
Dieses Signal kann ständig gezeigt werden, mindestens jedoch, wenn ein Fahrzeug Brückensignale gemäß Ziff. 3 gegeben hat,



35a

b) ein rotes Licht und ein grünes Licht nebeneinander (Bild 35b)

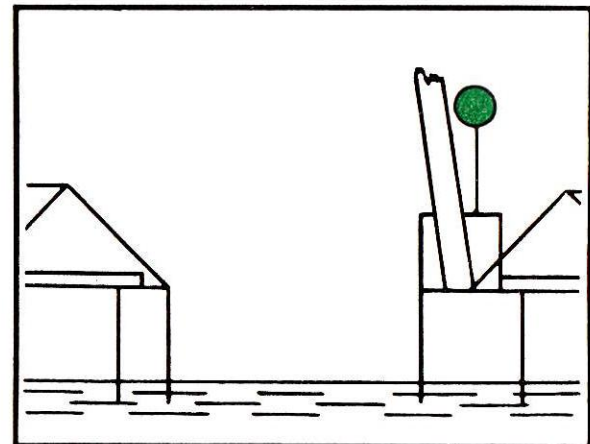
Bedeutung: „Keine Durchfahrt. Brücke wird geöffnet. Bereiten Sie sich auf Durchfahrt vor.“
Dieses Signal muß ab 10 Minuten vor der Brückenöffnungszeit gezeigt werden,



35b

c) ein grünes Licht (Bild 35c)

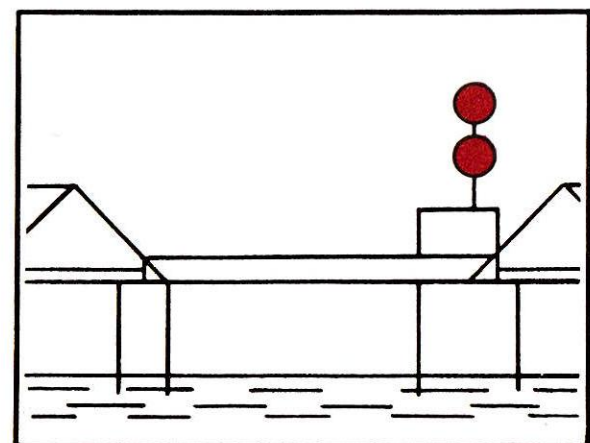
Bedeutung: „Durchfahrt frei“,



35c

d) zwei rote Lichter untereinander (Bild 35d)

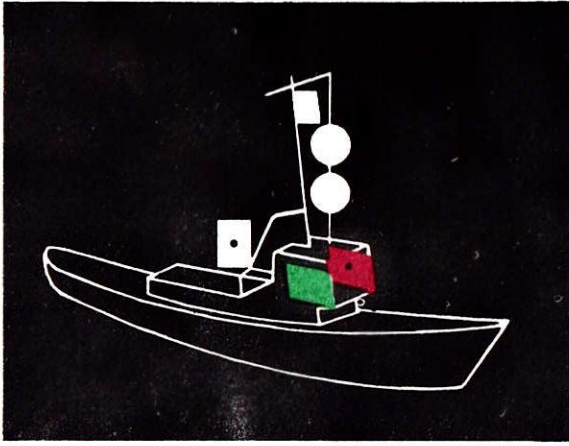
Bedeutung: „Durchfahrt bleibt für längere Zeit gesperrt.“



35d

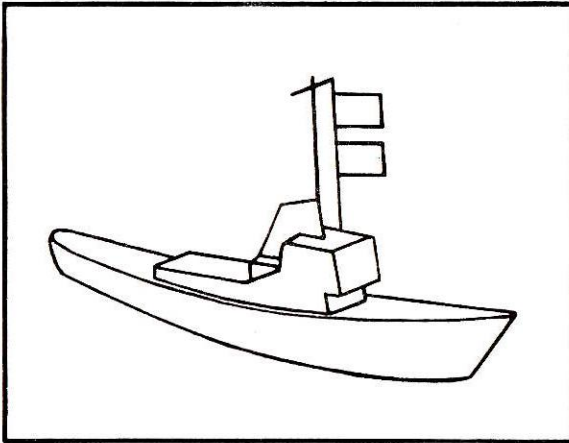
Die in den Buchstaben a bis d beschriebenen Signale sind Tag- und Nachtsignale.

36



3. Ein Fahrzeug, das das Öffnen der Brücke wünscht, muß etwa 500 m vor der Brücke
in der Nacht zwei weiße Lichter,

36



am Tage zwei Flaggen untereinander an gut sichtbarer Stelle oberhalb der Aufbauten

setzen und das Schallsignal „lang–lang“ (– –) geben (Bild 36).

Schallsignale für Fahrzeuge

Bedeutung der Signale	Schallsignale
1. Maschinenfahrzeuge in Fahrt und in Sicht	
1.1. Gefahrensignal	
1.1.1. Wenn bei Annäherung eines Fahrzeuges, das zum Ausweichen verpflichtet ist, nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob dieses Fahrzeug zur Vermeidung eines Zusammenstoßes ausreichend manövriert, kann ein Maschinenfahrzeug in Fahrt das Signal geben	mindestens 5 kurze, rasch aufeinanderfolgende Töne (· · · · ·)
1.2. Kursänderungssignale für Maschinenfahrzeuge	
1.2.1. „Ich ändere meinen Kurs nach Steuerbord.“	1 kurzer Ton (·)
1.2.2. „Ich ändere meinen Kurs nach Backbord.“	2 kurze Töne (· ·)
1.2.3. „Meine Maschine geht rückwärts.“	3 kurze Töne (· · ·)
1.3. Überholssignale	
1.3.1. Ankündigungssignal des überholenden Fahrzeuges: „Ich will überholen.“	1 langer Ton, 2 kurze Töne, 1 langer Ton (— · · —)
1.3.2. Antwortssignale des zu überholenden Fahrzeuges	
1.3.2.1. „Ich bin bereit, mich überholen zu lassen, nach der Regel (links).“	1 langer, 1 kurzer, 1 langer Ton (— · —)
1.3.2.2. „Ich bin bereit, mich überholen zu lassen, gegen die Regel (rechts).“	1 langer, 1 kurzer, 1 langer Ton, 2 kurze Töne (— · — · ·)
1.3.2.3. „Ich kann das Überholen nicht gestatten.“	1 langer Ton, 5 kurze Töne (— · · · · ·)

1.3.3.	Rückantwortsignal des überholenden Fahrzeuges: „Ich kann das Überholmanöver nicht ausführen“ oder „Ich muß das Überholmanöver abbrechen.“	1 langer Ton, 5 kurze Töne (— · · · · ·)
2.	Sonstige Signale für Fahrzeuge mit Sicht oder bei verminderter Sicht	
2.1.	Achtungssignal Zur Erregung der Aufmerksamkeit eines anderen Fahrzeuges	1 langer Ton (—)
2.2.	Warnsignal Jedes Fahrzeug, das nicht in Fahrt ist, kann, um einem sich nähernden Fahrzeug seinen Standort anzuzeigen und es vor einem möglichen Zusammenstoß zu warnen, das Signal geben	1 kurzer, 1 langer, 1 kurzer Ton (· — ·)
2.3.	Rufsignale	
2.3.1.	Lotsensignale	
2.3.1.1.	Signal zum Herbeirufen eines Lotsen	2 lange Töne, 1 kurzer Ton (— — ·)
2.3.1.2.	Signal zum Herbeirufen eines Lotsenfahrzeuges	1 langer Ton, 3 kurze Töne, 1 langer Ton (— · · · —)
2.3.2.	Signal zum Herbeirufen der Grenzabfertigung	2 lange, 2 kurze Töne (— — · ·)
2.3.3.	Signal zum Herbeirufen des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR	2 lange Töne, 1 kurzer Ton, 2 lange Töne (— — · — —)

Abschnitte 1.1. und 1.2. entsprechen Artikel 28 und Abschnitt 2.1. Artikel 15 Buchst. c Ziff. iv der SSO.

Schallsignale für den Verkehr mit Schleppern

Im Verkehr mit Schleppern sind folgende Schallsignale zu geben:

Bedeutung der Signale	Schallsignale
1. Anforderung von Schlepperhilfe	1 kurzer, 1 langer, 1 kurzer, 1 langer Ton (· — · —)
2. Schallsignale vom geschleppten Fahrzeug an den Kopfschlepper	
2.1. Recht voraus tauen	1 langer Ton (—)
2.2. Steuerbord tauen	1 kurzer Ton (·)
2.3. Backbord tauen	2 kurze Töne (· ·)
2.4. Trosse los	1 kurzer, 1 langer Ton, 2 kurze Töne (· — · ·)
2.5. Langsam schleppen	4 kurze Töne (· · · ·)
3. Schallsignale vom geschleppten Fahrzeug an den Heckschlepper	
3.1. Steuerbord tauen	1 langer, 1 kurzer Ton (— ·)
3.2. Backbord tauen	1 langer Ton, 2 kurze Töne (— · ·)
3.3. Recht achteraus	2 lange Töne (— —)
3.4. Trosse los	1 langer, 1 kurzer, 1 langer Ton, 2 kurze Töne (— · — · ·)
3.5. Langsam tauen	1 langer Ton, 4 kurze Töne (— · · · ·)

Anlage 4

zu vorstehender Seewasserstraßenordnung

Nebelsignale

Bei verminderter Sicht müssen folgende Schallsignale von Maschinenfahrzeugen mit der Pfeife, von Segelfahrzeugen mit dem Nebelhorn und von geschleppten Fahrzeugen mit der Pfeife oder dem Nebelhorn gegeben werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Bedeutung der Signale	Schallsignale
1. Maschinenfahrzeug	mindestens alle 2 Minuten
1.1. Ein Maschinenfahrzeug, das Fahrt durch das Wasser macht	1 langer Ton (—)
1.2. Ein Maschinenfahrzeug, das seine Maschine gestoppt hat und keine Fahrt durch das Wasser macht	2 lange Töne (— —) Zwischenraum ungefähr 1 Sekunde
2. Segelfahrzeug	mindestens jede Minute
2.1. Ein Segelfahrzeug in Fahrt mit Wind von Steuerbord	1 Ton
2.2. Ein Segelfahrzeug in Fahrt mit Wind von Backbord	2 aufeinanderfolgende Töne
2.3. Ein Segelfahrzeug in Fahrt mit Wind achterlicher als querab	3 aufeinanderfolgende Töne
3. Fahrzeug vor Anker	mindestens jede Minute
3.1. Ein Fahrzeug vor Anker mit einer Länge bis 106,75 m	5 Sekunden lang die Glocke rasch läuten
3.2. Ein Fahrzeug vor Anker mit einer Länge von mehr als 106,75 m	5 Sekunden lang auf dem Vorschiff die Glocke rasch läuten und auf dem Achterschiff einen Gong oder ähnliches Instrument schlagen
3.3. Ein Fahrzeug vor Anker darf zusätzlich ein Warnsignal geben	1 kurzer, 1 langer, 1 kurzer Ton (· — ·)
4. Schleppendes Fahrzeug, Kabelleger usw.	mindestens jede Minute
4.1. Ein Fahrzeug, das ein anderes schleppt oder ein Unterwasserkabel oder ein Seezeichen auslegt, aufnimmt oder auffischt, und ein Fahrzeug in Fahrt, das einem sich nähernden Fahrzeug nicht ausweichen kann, weil es manövrierunfähig ist	1 langer Ton, 2 kurze Töne (— · ·)

5. Geschlepptes Fahrzeug

- 5.1. Ein geschlepptes Fahrzeug oder das letzte bemannte Fahrzeug eines Schleppzuges mit Ausnahme des Fahrzeuges, das sich gemäß § 33 Abs. 2 der Schlepper- oder Schlepphilfe bedient

6. Ein Fahrzeug, das auf Grund sitzt**7. Fischereifahrzeug**

- 7.1. Ein fischendes Fahrzeug in Fahrt oder vor Anker, ausgenommen Fahrzeuge, die mit Schleppangeln fischen
- 7.2. Ein mit Schleppangeln fischendes Fahrzeug

8. Lotsenfahrzeug im Lotsendienst

8.1.

9. Ein schräg oder quer im Fahrwasser vor Anker liegendes Fahrzeug**10. Technisches Fahrzeug, Schiffahrtshindernis usw.**

- 10.1. Ein technisches Fahrzeug in Ausübung seiner Tätigkeit, ein Fahrzeug, das auf Grund sitzt oder ein zur Bezeichnung eines Schiffahrtshindernisses ausgelegtes Fahrzeug muß
- 10.1.1. wenn es von See einlaufenden Fahrzeugen an Steuerbord und nach See auslaufenden Fahrzeugen an Backbord zu lassen ist

mindestens jede Minute

1 langer Ton, 3 kurze Töne (— · · ·)

Dieses Signal muß möglichst unmittelbar nach dem Signal des schleppenden Fahrzeuges gegeben werden

Signal gemäß Abschnitt 3. und unmittelbar vor und nach dem Glockenläuten 3 scharf voneinander getrennte Glockenschläge

Signal gemäß Abschnitt 4.

Signal gemäß Abschnitt 1.

Darf zusätzlich zu den gemäß Abschnitten 1. bzw. 3. vorgeschriebenen Signalen 4 kurze Töne geben (· · · ·)

Signal gemäß Abschnitt 3. und unmittelbar nach dem Glockenläuten 3 scharf voneinander getrennte Einzelschläge mit der Glocke

mindestens jede Minute

5 Sekunden lang die Glocke rasch läuten und unmittelbar nach dem Glockenläuten 5 scharf voneinander getrennte Einzelschläge mit der Glocke geben

- | Bedeutung der Signale | Schallsignale |
|---|---|
| 10.1.2. wenn es von See einlaufenden Fahrzeugen an Backbord und nach See auslaufenden Fahrzeugen an Steuerbord zu lassen ist | 5 Sekunden die Glocke rasch läuten und unmittelbar nach dem Glockenläuten 5 scharf voneinander getrennte Doppelschläge mit der Glocke geben |
| 10.1.3. wenn in Fahrtrichtung rechts an ihm vorbeigefahren werden soll | 5 Sekunden lang die Glocke rasch läuten und unmittelbar nach dem Glockenläuten 2 Gruppen von je 4 scharf voneinander getrennten Einzelschlägen mit der Glocke geben |
| 11. Ein Fahrzeug, das ein Fahrwasser sperrt | In kurzen Zwischenräumen
die Glocke rasch läuten und unmittelbar nach dem Glockenläuten 3 scharf voneinander getrennte Doppelschläge mit der Glocke oder mit der Pfeife 2 Gruppen mit je 3 langen Tönen geben (— — — — —) |
| 12. Kleinfahrzeug und Sportboot
Ein Kleinfahrzeug und ein Sportboot, die die vorgeschriebenen Nebelsignale nicht geben können | mindestens jede Minute

1 Ton |

Signale für den Verkehr mit Eisbrechern

Die folgenden Signale haben, wenn sie im Verkehr zwischen Eisbrechern und den von diesen geführten bzw. geschleppten Fahrzeugen gegeben werden, nur die Bedeutungen, die in dieser Anlage enthalten sind: sie dürfen als Schallsignale, optische Signale oder über Sprechfunk gegeben werden.

Code- Buchstaben	Eisbrecher	geführtes bzw. geschlepptes Fahrzeug
WM · — — — —	Eisbrecherhilfe beginnt jetzt. Verwenden Sie die Signale für Eisbrecherhilfe und achten Sie dauernd auf Schall-, optische und Sprechfunksignale!	Eisbrecherhilfe beginnt jetzt. Ich verwende die Signale für Eisbrecherhilfe!
G — — ·	Ich gehe voraus, folgen Sie mir!	Sie gehen voraus, ich folge Ihnen!
K — · —	Halten Sie Dauerwache an Ihrem Funkgerät!	Ich halte Dauerwache an meinem Funkgerät!
A · —	Gehen Sie voraus (gehen Sie in der Eisrinne voraus)!	Ich gehe voraus (ich gehe in der Eisrinne voraus)!
J · — — —	Folgen Sie mir nicht (laufen Sie in der Eisrinne weiter)!	Ich werde Ihnen nicht folgen (ich werde in der Eisrinne weiterlaufen)!
Q — — · —	Verringern Sie den Abstand zwischen den Fahrzeugen!	Ich verringere den Abstand!
B — · · ·	Vergrößern Sie den Abstand zwischen den Fahrzeugen!	Ich vergrößere den Abstand!
P · — — ·	Vermindern Sie die Fahrt!	Ich vermindere die Fahrt!
N — ·	Stoppen Sie Ihre Maschine!	Ich stoppe meine Maschine!
H · · · ·	Lassen Sie Ihre Maschine rückwärts gehen!	Ich lasse meine Maschine rückwärts gehen!
L · — · ·	Bringen Sie Ihr Fahrzeug sofort zum Stehen!	Ich bringe mein Fahrzeug zum Stehen!
4 · · · · —	Stoppen Sie! Ich sitze im Eis fest.	Ich stoppe!
5 · · · · ·	Achtung!	Achtung!

Code- Buchstaben	Eisbrecher	geführtes bzw. geschlepptes Fahrzeug
Y - . - -	Seien Sie zur Übernahme (oder zum Loswerfen) der Schlepptrosse bereit!	Ich bin zur Übernahme (oder zum Loswerfen) der Schlepptrosse bereit!
WO . - - - -	Eisbrecherhilfe ist beendet, setzen Sie Ihre Reise fort!	Ich setze meine Reise fort!

1. Wenn sich die Geschwindigkeit des eigenen Fahrzeuges verringert, so ist das Signal „Achtung“ (5) an das nachfolgende Fahrzeug zu geben.
2. Wenn ein Eisbrecher das Signal (. . - . .) gibt, so müssen Fahrzeuge, die sich vor dem Eisbrecher befinden, ihre Fahrt stoppen. Dieses Signal kann als Schall- und/oder optisches Signal gegeben werden.
3. Signale, die im Verkehr mit Eisbrechern zusätzlich verwendet werden können:

E .	Ich ändere meinen Kurs nach Steuerbord!
I ..	Ich ändere meinen Kurs nach Backbord!
S ...	Meine Maschine geht rückwärts!
M --	Meine Maschine ist gestoppt, ich mache keine Fahrt durchs Wasser!

Nachdruck
des deutschsprachigen Textes der

Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See
– Seestraßenordnung –

(Sonderdruck Nr. 531 a des Gesetzblattes)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Teil A Einleitung und Begriffsbestimmungen	79
Teil B Lichter und Signalkörper	80
Teil C Schallsignale und Verhalten bei verminderter Sicht .	89
Teil D Fahrregeln	91
Teil E Schallsignale für Fahrzeuge in Sicht	94
Teil F Verschiedenes	94

Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See

TEIL A

Einleitung und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

(a) Diese Artikel finden auf alle Fahrzeuge und Wasserflugzeuge auf hoher See und auf den mit dieser zusammenhängenden, von Seeschiffen befahrbaren Gewässern Anwendung, soweit in Artikel 30 nichts anderes bestimmt ist. Können Wasserflugzeuge wegen ihrer besonderen Bauart den Artikeln über Lichter und Signalkörper nicht in vollem Umfang genügen, so müssen sie diesen Vorschriften soweit entsprechen, wie es die Umstände zulassen.

(b) Die Artikel über Lichter sind bei jedem Wetter zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zu befolgen: während dieser Zeit dürfen keine Lichter geführt oder gezeigt werden, die mit den vorgeschriebenen Lichtern verwechselt werden können, deren Sichtbarkeit oder Unterscheidungsmöglichkeit beeinträchtigen oder den gehörigen Ausguck behindern können. Bei schlechter Sicht und in allen anderen Fällen, in denen es für nötig befunden wird, dürfen die in diesen Artikeln vorgeschriebenen Lichter auch zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang geführt oder gezeigt werden.

(c) Soweit, sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, gilt in diesen Artikeln folgendes:

(i) der Ausdruck „Fahrzeug“ bezeichnet ein Wasserfahrzeug, das als Beförderungsmittel auf dem Wasser verwendet wird oder verwendet werden kann; ein Wasserflugzeug auf dem Wasser gilt nicht als Fahrzeug;

(ii) der Ausdruck „Wasserflugzeug“ bezeichnet ein Flugboot sowie ein anderes zum Manövrieren auf dem Wasser eingerichtetes Luftfahrzeug;

(iii) der Ausdruck „Maschinenfahrzeug“ bezeichnet ein Fahrzeug mit Maschinenkraft;

(iv) ein Maschinenfahrzeug, das unter Segel und nicht mit Maschinenkraft fährt, gilt als Segelfahrzeug; ein mit Maschinenkraft fahrendes Fahrzeug, auch wenn es zugleich unter Segel ist, gilt als Maschinenfahrzeug;

(v) ein Fahrzeug oder ein Wasserflugzeug auf dem Wasser gilt als „in Fahrt“ befindlich, wenn es weder vor Anker liegt noch an Land festgemacht ist noch auf Grund sitzt;

(vi) der Ausdruck „Höhe über dem Schiffskörper“ bezeichnet die Höhe über dem obersten durchlaufenden Deck;

(vii) als Länge und Breite eines Fahrzeugs gelten die Länge über alles und die größte Breite;

(viii) als Länge und Spannweite eines Wasserflugzeugs gelten die im Lufttüchtigkeitszeugnis eingetragene größte Länge und Spannweite, beim Fehlen dieses Zeugnisses die durch Messung festgestellten Maße;

(ix) Fahrzeuge gelten nur dann als in Sicht zueinander befindlich, wenn jedes das andere optisch wahrnehmen kann;

- (x) der Ausdruck „sichtbar“ hinsichtlich der Lichter bedeutet sichtbar in dunkler Nacht bei klarer Luft;
- (xi) der Ausdruck „kurzer Ton“ bezeichnet einen Ton von etwa einer Sekunde Dauer;
- (xii) der Ausdruck „langer Ton“ bezeichnet einen Ton von vier bis sechs Sekunden Dauer;
- (xiii) der Ausdruck „Pfeife“ bezeichnet ein Gerät, mit dem die vorgeschriebenen kurzen und langen Töne gegeben werden können;
- (xiv) der Ausdruck „fischend“ bedeutet fischend mit Netzen, Leinen oder Schleppnetzen, jedoch nicht mit Schleppangeln.

TEIL B

Lichter und Signalkörper

Artikel 2

(a) Ein Maschinenfahrzeug in Fahrt muß führen:

- (i) An oder vor dem vordersten Mast oder beim Fehlen eines solchen im vorderen Teil des Fahrzeugs ein weißes Licht, das unbehindert über 20 Kompaßstriche (225 Grad) scheint, und zwar nach jeder Seite 10 Strich (112,5 Grad) von recht voraus bis 2 Strich (22,5 Grad) achterlicher als querab; das Licht muß mindestens 5 Seemeilen weit sichtbar sein.
- (ii) Vor oder hinter dem unter Ziffer i vorgeschriebenen weißen Licht ein zweites weißes Licht, das ebenso beschaffen ist und geführt wird

wie das erste. Fahrzeuge von weniger als 45,75 m (150 Fuß) Länge können dieses zweite Licht führen, sind jedoch nicht dazu verpflichtet.

- (iii) Die beiden weißen Lichter müssen in und über der Kiellinie so angebracht sein, daß sich das eine mindestens 4,60 m (15 Fuß) höher als das andere und das vordere stets niedriger als das hintere befindet. Der waagerechte Abstand zwischen den beiden weißen Lichtern muß mindestens dreimal so groß sein wie der senkrechte. Das niedrigere Licht oder, wenn nur ein Licht vorhanden ist, dieses Licht muß mindestens 6,10 m (20 Fuß) über dem Schiffskörper angebracht sein; ist das Fahrzeug breiter als 6,10 m (20 Fuß), so ist das Licht in einer der Breite des Fahrzeugs mindestens gleichkommenden Höhe anzubringen; es braucht jedoch nicht höher als 12,20 m (40 Fuß) über dem Schiffskörper angebracht zu sein. Unter allen Umständen müssen das oder die Lichter höher angebracht sein als alle anderen Lichter und alle Aufbauten, die ihre Sichtbarkeit behindern können.
- (iv) An der Steuerbordseite ein grünes Licht, das unbehindert über 10 Kompaßstriche (112,5 Grad) scheint, und zwar von recht voraus bis zwei Strich (22,5 Grad) achterlicher als querab an Steuerbord; das Licht muß mindestens 2 Seemeilen weit sichtbar sein.
- (v) An der Backbordseite ein rotes Licht, das unbehindert über 10 Kompaßstriche (112,5

Grad) scheint, und zwar von recht voraus bis zwei Strich (22,5 Grad) achterlicher als querab an Backbord; das Licht muß mindestens 2 Seemeilen weit sichtbar sein.

(vi) Das grüne und das rote Licht müssen an der Binnenbordseite mindestens 0,91 m (3 Fuß) nach voraus so abgeschirmt sein, daß sie nicht über den Bug hinweg von der anderen Seite gesehen werden können.

(b) Ein Wasserflugzeug in Fahrt auf dem Wasser muß führen:

(i) Im vorderen Teil, mittschiffs, wo es am besten gesehen werden kann, ein weißes Licht, das unbehindert über 220 Kompaßgrade scheint, und zwar nach jeder Seite 110 Grad, von recht voraus bis 20 Grad achterlicher als querab; das Licht muß mindestens 3 Seemeilen weit sichtbar sein.

(ii) Am rechten oder Steuerbordende der Tragfläche ein grünes Licht, das unbehindert über 110 Kompaßgrade scheint, und zwar von recht voraus bis 20 Grad achterlicher als querab an Steuerbord; das Licht muß mindestens 2 Seemeilen weit sichtbar sein.

(iii) Am linken oder Backbordende der Tragfläche ein rotes Licht, das unbehindert über 110 Kompaßgrade scheint, und zwar von recht voraus bis 20 Grad achterlicher als querab an Backbord; das Licht muß mindestens 2 Seemeilen weit sichtbar sein.

Artikel 3

(a) Ein Maschinenfahrzeug, das ein anderes Fahrzeug oder Wasserflug-

zeug schleppt oder schiebt, muß außer den Seitenlichtern zwei weiße Lichter senkrecht übereinander und mindestens 1,83 m (6 Fuß) voneinander entfernt führen; ist der Schleppzug vom Heck des schleppenden Fahrzeugs bis zum Heck des letzten geschleppten Fahrzeugs länger als 183 m (600 Fuß), so muß das schleppende Fahrzeug drei weiße Lichter senkrecht übereinander führen, und zwar in gleichen Abständen von mindestens 1,83 m (6 Fuß). Jedes dieser Lichter muß ebenso beschaffen sein und geführt werden wie das in Artikel 2 Buchstabe a Ziffer i vorgeschriebene Licht; eines von ihnen ist an der dort vorgeschriebenen Stelle zu führen. Keines dieser Lichter darf niedriger als 4,25 m (14 Fuß) über dem Schiffskörper geführt werden. Fahrzeuge mit nur einem Mast dürfen an diesem die Lichter führen.

(b) Das schleppende Fahrzeug muß außerdem entweder das in Artikel 10 vorgeschriebene Hecklicht oder statt dessen als Steuerlicht für den Anhang ein kleines weißes Licht hinter dem Schornstein oder hinter dem achteren Mast führen; das Steuerlicht darf nicht vorlicher als querab sichtbar sein.

(c) Zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang muß ein schleppendes Maschinenfahrzeug, wenn die Schleppzuglänge 183 m (600 Fuß) übersteigt, einen schwarzen Rhombus von mindestens 0,61 m (2 Fuß) Durchmesser dort führen, wo er am besten gesehen werden kann.

(d) Ein Wasserflugzeug auf dem Wasser, das ein oder mehrere Wasserflugzeuge oder Fahrzeuge schleppt, muß die in Artikel 2 Buchstabe b Ziffern i, ii und iii vorgeschriebenen Lichter führen; es muß ferner ein zweites weißes Licht führen, das ebenso beschaffen ist und geführt wird wie das in Artikel 2 Buch-

stabe b Ziffer i vorgeschriebene weiße Licht und mindestens 1,83 m (6 Fuß) senkrecht über oder unter dem genannten Licht angebracht sein muß.

Artikel 4

(a) Ein manövrierunfähiges Fahrzeug muß zwei rote Lichter senkrecht übereinander und mindestens 1,83 m (6 Fuß) voneinander entfernt dort führen, wo sie am besten gesehen werden können; handelt es sich um ein Maschinenfahrzeug, so muß es diese Lichter an Stelle der in Artikel 2 Buchstabe a Ziffern i und ii vorgeschriebenen Lichter führen; die Lichter müssen über den ganzen Horizont mindestens zwei Seemeilen weit sichtbar sein. Bei Tage muß ein manövrierunfähiges Fahrzeug zwei schwarze Bälle oder Signalkörper von mindestens 0,61 m (2 Fuß) Durchmesser senkrecht übereinander und mindestens 1,83 m (6 Fuß) voneinander entfernt dort führen, wo sie am besten gesehen werden können.

(b) Ein manövrierunfähiges Wasserflugzeug auf dem Wasser darf an Stelle des in Artikel 2 Buchstabe b Ziffer i vorgeschriebenen Lichtes zwei rote Lichter senkrecht übereinander und mindestens 0,91 m (3 Fuß) voneinander entfernt dort führen, wo sie am besten gesehen werden können: die Lichter müssen über den ganzen Horizont mindestens zwei Seemeilen weit sichtbar sein: bei Tage darf ein manövrierunfähiges Wasserflugzeug zwei schwarze Bälle oder Signalkörper von mindestens 0,61 m (2 Fuß) Durchmesser senkrecht übereinander und mindestens 0,91 m (3 Fuß) voneinander entfernt dort führen, wo sie am besten gesehen werden können.

(c) Ein Fahrzeug, das ein Unterwasserkabel oder ein Seezeichen auslegt, aufnimmt oder auffischt, Vermessungen, Unterwasserarbeiten oder

Versorgungsmanöver ausführt oder Luftfahrzeuge starten oder landen läßt und wegen dieser Arbeiten einem sich nähernden Fahrzeug nicht ausweichen kann, muß an Stelle der in Artikel 2 Buchstabe a Ziffern i und ii vorgeschriebenen Lichter drei Lichter senkrecht übereinander und in gleichen Abständen von mindestens 1,83 m (6 Fuß) voneinander entfernt führen. Das obere und das untere Licht müssen rot, das mittlere muß weiß sein: sie alle müssen über den ganzen Horizont mindestens zwei Seemeilen weit sichtbar sein. Bei Tage muß ein solches Fahrzeug drei Signalkörper von mindestens 0,61 m (2 Fuß) Durchmesser senkrecht übereinander und in gleichen Abständen von mindestens 1,83 m (6 Fuß) voneinander entfernt dort führen, wo sie am besten gesehen werden können: der obere und der untere Signalkörper müssen kugelförmig und rot, der mittlere rhombusförmig und weiß sein.

(d) (i) Ein Fahrzeug beim Minensuchen muß auf der vorderen Mastspitze ein grünes Licht und an der Nock oder den Nocken der vorderen Rah an der oder den Gefahrenseiten ein weiteres grünes Licht führen. Diese Lichter müssen jeweils zusätzlich zu dem in Artikel 2 Buchstabe a Ziffer i oder in Artikel 7 Buchstabe a Ziffer i vorgeschriebenen Licht geführt werden und über den ganzen Horizont mindestens zwei Seemeilen weit sichtbar sein. Bei Tage müssen an Stelle der grünen Lichter schwarze Bälle mit einem Durchmesser von mindestens 0,61 m (2 Fuß) geführt werden.

(ii) Diese Lichter oder Bälle zeigen an, daß es für andere Fahrzeuge gefährlich ist, sich

dem Minensucher auf weniger als $\frac{1}{2}$ Seemeile von achtern und auf weniger als $\frac{1}{4}$ Seemeile von der oder den Gefahrenseiten her zu nähern.

(e) Die in diesem Artikel genannten Fahrzeuge und Wasserflugzeuge müssen die farbigen Seitenlichter und das Hecklicht führen, wenn sie Fahrt durchs Wasser machen; ist dies nicht der Fall, so dürfen sie diese Lichter nicht führen.

(f) Die in diesem Artikel vorgeschriebenen Lichter und Signalkörper sollen anderen Fahrzeugen und Wasserflugzeugen anzeigen, daß das Fahrzeug oder Wasserflugzeug, das sie führt, nicht manövrierfähig ist und daher nicht ausweichen kann.

(g) Diese Signale sind keine Not-signale, durch die Hilfeleistung verlangt wird. Solche Signale sind in Artikel 31 aufgeführt.

Artikel 5

(a) Ein Segelfahrzeug in Fahrt und jedes geschleppte Fahrzeug oder Wasserflugzeug muß die gleichen Lichter führen, die in Artikel 2 für ein Maschinenfahrzeug bzw. ein Wasserflugzeug in Fahrt vorgeschrieben sind, jedoch mit Ausnahme der in dem genannten Artikel vorgeschriebenen weißen Lichter, die von ihnen nicht geführt werden dürfen. Sie müssen ferner das in Artikel 10 vorgeschriebene Hecklicht führen, wobei geschleppte Fahrzeuge mit Ausnahme des letzten an Stelle des Hecklichts ein kleines weißes Licht entsprechend Artikel 3 Buchstabe b führen dürfen.

(b) Zusätzlich zu den unter Buchstabe a vorgeschriebenen Lichtern darf ein Segelfahrzeug im Vortopp zwei Lichter senkrecht übereinander

mit solchem Abstand führen, daß sie klar unterschieden werden können. Das obere Licht muß rot und das untere grün sein. Beide Lichter müssen entsprechend Artikel 2 Buchstabe a Ziffer i beschaffen und angebracht sein; sie müssen mindestens 2 Seemeilen weit sichtbar sein.

(c) Ein geschobenes Fahrzeug muß vorn an Steuerbord ein grünes und vorn an Backbord ein rotes Seitenlicht führen; diese Lichter müssen die gleichen Merkmale wie die in Artikel 2 Buchstabe a Ziffern iv und v vorgeschriebenen Lichter aufweisen und entsprechend der Ziffer vi des genannten Buchstabens abgeschirmt sein; wird eine beliebige Anzahl von Fahrzeugen als Gruppe geschoben, so ist diese wie ein einzelnes Fahrzeug zu beleuchten.

(d) Zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang muß jedes geschleppte Fahrzeug, wenn die Schleppzuglänge 183 m (600 Fuß) übersteigt, einen schwarzen Rhombus mit einem Durchmesser von mindestens 0,61 m (2 Fuß) dort führen, wo er am besten gesehen werden kann.

Artikel 6

(a) Die grünen und roten Seitenlichter müssen auch dann angezündet und gebrauchsfertig zur Hand gehalten werden, wenn es wegen schlechten Wetters oder aus einem anderen stichhaltigen Grund nicht möglich ist, sie fest anzubringen; nähert sich das Fahrzeug einem anderen oder umgekehrt, so sind die Lichter an den betreffenden Seiten rechtzeitig und so sichtbar wie möglich zu zeigen, um einen Zusammenstoß zu verhüten; das grüne Seitenlicht darf jedoch nicht von der Backbordseite her, das rote nicht von der Steuerbordseite her und beide sollen möglichst nicht weiter als 2 Strich (22,5 Grad) achterlicher als querab gesehen werden können.

(b) Um die tragbaren Seitenlichter so sicher und einfach wie möglich gebrauchen zu können, muß jede Seitenlaterne außen mit der Farbe des betreffenden Lichtes angestrichen und geeignet abgeschirmt sein.

Artikel 7

Maschinenfahrzeuge von weniger als 19,80 m (65 Fuß) Länge, Fahrzeuge unter Ruder oder Segel von weniger als 12,20 m (40 Fuß) Länge und Ruderboote brauchen, wenn sie in Fahrt sind, die in den Artikeln 2, 3 und 5 vorgeschriebenen Lichter nicht zu führen, müssen dann aber über die nachstehend aufgeführten Lichter verfügen:

(a) Maschinenfahrzeuge von weniger als 19,80 m (65 Fuß) Länge mit Ausnahme der unter den Buchstaben b und c genannten müssen führen:

- (i) im vorderen Teil des Fahrzeugs, wo es am besten gesehen werden kann, mindestens 2,75 m (9 Fuß) über dem Schandeckel ein weißes Licht, das entsprechend Artikel 2 Buchstabe a Ziffer i beschaffen und angebracht ist; es muß mindestens 3 Seemeilen weit sichtbar sein.
- (ii) Grüne und rote Seitenlichter, die entsprechend Artikel 2 Ziffern iv und v beschaffen und angebracht sind und mindestens 1 Seemeile weit sichtbar sind, oder eine doppel-farbige Laterne, die an der betreffenden Seite ein grünes und ein rotes Licht von recht voraus bis 2 Strich (22,5 Grad) achterlicher als querab zeigt. Sie muß mindestens 0,91 m (3 Fuß) tiefer als das weiße Licht geführt werden.

(b) Schleppende und schiebende Maschinenfahrzeuge von weniger als 19,80 m (65 Fuß) Länge müssen führen:

- (i) Zusätzlich zu den Seitenlichtern oder der doppel-farbigen Laterne entsprechend Buchstabe a Ziffer ii zwei weiße Lichter senkrecht übereinander und mindestens 1,22 m (4 Fuß) voneinander entfernt. Jedes dieser Lichter muß wie das unter Buchstabe a Ziffer i vorgeschriebene Licht beschaffen sein und geführt werden; eines von ihnen ist an der gleichen Stelle zu führen. Fahrzeuge mit nur einem Mast dürfen an diesem die Lichter führen.
- (ii) Ein Hecklicht entsprechend Artikel 10 oder statt dessen ein kleines weißes Licht hinter dem Schornstein oder dem achteren Mast als Steuerlicht für den Anhang; dieses Licht darf nicht vorlicher als querab sichtbar sein.

(c) Maschinenfahrzeuge von weniger als 12,20 m (40 Fuß) Länge dürfen das weiße Licht niedriger als 2,75 m (9 Fuß) über dem Schandeckel führen, müssen es aber mindestens 0,91 m (3 Fuß) höher als die Seitenlichter oder die unter Buchstabe a Ziffer ii vorgeschriebene doppel-farbige Laterne führen.

(d) Fahrzeuge unter Ruder oder Segel von weniger als 12,20 m (40 Fuß) Länge mit Ausnahme der unter Buchstabe f genannten müssen, wenn sie keine Seitenlichter führen, eine Laterne führen, die an der einen Seite ein grünes und an der anderen ein rotes Licht zeigt; diese Laterne muß dort geführt werden, wo sie am besten gesehen werden kann, und ihr Licht muß mindestens 1 Seemeile weit

sichtbar sein; das grüne Licht darf nicht von der Backbordseite her und das rote Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden können. Kann die Laterne nicht fest angebracht werden, so muß sie gebrauchsfertig zur Hand gehalten und so rechtzeitig gezeigt werden, daß ein Zusammenstoß verhütet wird; dabei darf das grüne Licht nicht von der Backbordseite und das rote Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden können.

(e) Wenn die in diesem Artikel genannten Fahrzeuge geschleppt werden, müssen sie die Seitenlichter oder die doppelfarbige Laterne entsprechend Buchstabe a bzw. d und das Hecklicht entsprechend Artikel 10 führen oder statt des Hecklichts — mit Ausnahme des letzten Fahrzeugs im Schleppzug — ein kleines weißes Licht entsprechend Buchstabe b Ziffer ii. Werden die Fahrzeuge geschoben, so müssen sie vorn die Seitenlichter oder die doppelfarbige Laterne entsprechend Buchstabe a bzw. d führen, mehrere der in diesem Artikel genannten und als Gruppe geschobenen Fahrzeuge dürfen jedoch nur die Lichter eines einzelnen Fahrzeugs nach Maßgabe dieses Artikels führen; übersteigt jedoch die Gesamtlänge der Gruppe 19,80 m (65 Fuß), so findet Artikel 5 Buchstabe c Anwendung.

(f) Auf kleinen Ruderbooten unter Ruder oder Segel braucht nur eine elektrische Lampe oder eine angezündete Laterne mit einem weißen Licht gebrauchsfertig zur Hand gehalten zu werden; sie muß zeitig genug gezeigt werden, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

(g) Die in diesem Artikel genannten Fahrzeuge und Boote brauchen die in den Artikeln 4 Buchstabe a und 11 Buchstabe e vorgeschriebenen Lichter oder Signalkörper nicht zu

führen; ihre Signalkörper können kleiner sein als in den Artikeln 4 Buchstabe c und 11 Buchstabe c vorgeschrieben.

Artikel 8

(a) Ein Lotsenfahrzeug mit Maschinenantrieb im Lotsendienst und in Fahrt

- (i) muß am Masttopp mindestens 6,10 m (20 Fuß) über dem Schiffskörper ein weißes, über den ganzen Horizont mindestens 3 Seemeilen weit sichtbares Licht führen und 2,45 m (8 Fuß) darunter ein rotes Licht von gleicher Beschaffenheit und Stärke. Ist ein solches Fahrzeug weniger als 19,80 m (65 Fuß) lang, so muß es das weiße Licht mindestens 2,75 m (9 Fuß) über dem Schandeckel und das rote 1,22 m (4 Fuß) darunter führen;
- (ii) muß Seitenlichter oder Laterne entsprechend Artikel 2 Buchstabe a Ziffern iv und v bzw. entsprechend Artikel 7 Buchstabe a Ziffer ii oder Buchstabe d sowie das in Artikel 10 vorgeschriebene Hecklicht führen;
- (iii) muß mindestens alle 10 Minuten ein oder mehrere Flackerfeuer zeigen. Statt der Flackerfeuer darf es mit Unterbrechungen ein über den ganzen Horizont sichtbares weißes Licht zeigen.

(b) Ein Lotsensegelfahrzeug im Lotsendienst und in Fahrt

- (i) muß am Masttopp ein weißes, über den ganzen Horizont mindestens 3 Seemeilen weit sichtbares Licht führen;

- (ii) muß über Seitenlichter oder eine Laterne entsprechend Artikel 5 Buchstabe a oder Artikel 7 Buchstabe d verfügen; wenn es sich anderen Fahrzeugen nähert oder im umgekehrten Falle, müssen diese Lichter gebrauchsfertig zur Hand gehalten und in kurzen Zwischenräumen gezeigt werden, um den Kurs des Fahrzeugs anzuzeigen; jedoch darf das grüne Licht nicht an der Backbordseite und das rote nicht an der Steuerbordseite gezeigt werden. Das Lotsensegelfahrzeug muß außerdem das in Artikel 10 vorgeschriebene Hecklicht führen;
- (iii) muß mindestens alle 10 Minuten ein oder mehrere Flackerfeuer zeigen.

(c) Ein Lotsenfahrzeug im Lotsendienst, das nicht in Fahrt ist, muß die unter Buchstabe a Ziffern i und iii bzw. Buchstabe b Ziffern i und iii vorgeschriebenen Lichter und Flackerfeuer führen bzw. zeigen; vor Anker muß es auch die in Artikel 11 vorgeschriebenen Ankerlichter führen.

(d) Ein Lotsenfahrzeug, das nicht im Lotsendienst ist, muß die Lichter oder Signalkörper eines vergleichbaren Fahrzeugs gleicher Länge führen.

Artikel 9

(a) Nicht fischende Fischereifahrzeuge müssen die Lichter oder Signalkörper vergleichbarer Fahrzeuge gleicher Länge führen.

(b) Fischende Fahrzeuge in Fahrt oder vor Anker dürfen nur die in diesem Artikel vorgeschriebenen Lichter und Signalkörper führen; diese müssen mindestens 2 Seemeilen weit sichtbar sein.

(c) (i) Trawler, d. h. Fahrzeuge, die mit einem Schleppnetz oder einem anderen geschleppten Fanggerät fischen, müssen zwei Lichter führen, die sich mindestens 1,22 m (4 Fuß), höchstens aber 3,65 m (12 Fuß), senkrecht übereinander befinden. Das obere Licht muß grün, das untere weiß und jedes über den ganzen Horizont sichtbar sein. Das untere Licht muß sich in einem Abstand über den Seitenlichtern befinden, der mindestens doppelt so groß ist wie sein Abstand vom oberen Licht.

(ii) Trawler dürfen zusätzlich ein weißes Licht führen, dessen Beschaffenheit derjenigen des in Artikel 2 Buchstabe a Ziffer i vorgeschriebenen weißen Lichtes entspricht, jedoch muß es niedriger und achterlicher als das grüne und das weiße Rundumlicht geführt werden.

(d) Nicht trawlende Fischereifahrzeuge müssen beim Fischen die unter Buchstabe c Ziffer i vorgeschriebenen Lichter führen, jedoch muß das obere der senkrecht übereinander befindlichen Lichter rot sein. Sind diese Fahrzeuge weniger als 12,20 m (40 Fuß) lang, so dürfen sie das rote Licht mindestens 2,75 m (9 Fuß) über dem Schandeckel und das weiße Licht mindestens 0,91 m (3 Fuß) unter dem roten Licht führen.

(e) Wenn die unter den Buchstaben (c) und (d) genannten Fahrzeuge Fahrt durchs Wasser machen, müssen

Anmerkung: — Fahrzeuge, die mit Schleppangeln fischen, gelten nicht als „fischend“ im Sinne des Artikels 1 Buchstabe c Ziffer xiv.

sie die in Artikel 2 Buchstabe a Ziffern iv und v bzw. die in Artikel 7 Buchstabe a Ziffer ii oder Buchstabe d vorgeschriebenen Seitenlichter oder Laternen sowie das in Artikel 10 vorgeschriebene Hecklicht führen. Machen sie keine Fahrt durchs Wasser, so dürfen sie weder die Seitenlichter noch das Hecklicht führen.

(f) Die unter Buchstabe d genannten Fahrzeuge, deren Fanggerät weiter als 153 m (500 Fuß) waagrecht ins Wasser reicht, müssen in Richtung des Fanggeräts zusätzlich zu den senkrecht übereinander geführten Lichtern mindestens 1,83 m (6 Fuß) und höchstens 6,10 m (20 Fuß) waagrecht von ihnen entfernt ein weißes Rundumlicht führen. Dieses weiße Zusatzlicht darf nicht höher als das unter Buchstabe c Ziffer i vorgeschriebene weiße Licht und nicht niedriger als die Seitenlichter geführt werden.

(g) Zusätzlich zu den in diesem Artikel vorgeschriebenen Lichtern dürfen fischende Fahrzeuge erforderlichenfalls zur Erregung der Aufmerksamkeit sich nähernder Fahrzeuge ein Flackerfeuer zeigen oder mit einem Scheinwerfer in Richtung der Gefahr, die das sich nähernde Fahrzeug bedroht, leuchten; sie dürfen jedoch andere Fahrzeuge dabei nicht behindern. Sie dürfen auch Arbeitslichter gebrauchen, doch müssen die Fischer dabei berücksichtigen, daß besonders helle oder ungenügend abgeschirmte Arbeitslichter das Erkennen und Unterscheiden der in diesem Artikel vorgeschriebenen Lichter beeinträchtigen können.

(h) Bei Tage müssen fischende Fahrzeuge zur Anzeige ihrer Tätigkeit ein schwarzes Stundenglas mit mindestens 0,61 m (2 Fuß) Kegeldurchmes-

ser dort führen, wo es am besten gesehen werden kann. Fahrzeuge von weniger als 19,80 m (65 Fuß) Länge dürfen das Stundenglas durch einen Korb ersetzen. Reicht das Fanggerät waagrecht weiter als 153 m (500 Fuß), so müssen fischende Fahrzeuge zusätzlich einen schwarzen Kegel — Spitze oben — in Richtung des Fanggeräts führen.

Artikel 10

(a) Soweit in diesen Artikeln nichts anderes bestimmt ist, muß ein Fahrzeug in Fahrt am Heck ein weißes Licht führen, das unbehindert über 12 Kompaßstriche (135 Grad) scheint, und zwar je 6 Strich (67,5 Grad) von recht achteraus nach jeder Seite; das Licht muß mindestens 2 Seemeilen weit sichtbar sein.

(b) Wenn ein kleines Fahrzeug wegen schlechten Wetters oder aus anderen stichhaltigen Gründen das Hecklicht nicht fest angebracht führen kann, muß eine elektrische Lampe oder eine angezündete Laterne mit weißem Licht gebrauchsfertig zur Hand gehalten werden; das Licht muß bei Annäherung eines überholenden Fahrzeugs zeitig genug gezeigt werden, um einen Zusammenstoß zu verhüten.

(c) Ein Wasserflugzeug in Fahrt auf dem Wasser muß hinten ein weißes Licht führen, das unbehindert über 140 Kompaßgrade scheint, und zwar je 70 Grad von recht achteraus nach jeder Seite; das Licht muß mindestens 2 Seemeilen weit sichtbar sein.

Artikel 11

(a) Ein Fahrzeug vor Anker von weniger als 45,75 m (150 Fuß) Länge muß im vorderen Teil ein weißes Rundumlicht dort führen, wo es am

besten gesehen werden kann; es muß über den ganzen Horizont mindestens 2 Seemeilen weit sichtbar sein. Ein solches Fahrzeug kann außerdem ein zweites weißes Licht an der unter Buchstabe b vorgeschriebenen Stelle führen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Wenn das zweite Licht geführt wird, muß es mindestens 2 Seemeilen weit sichtbar und so angebracht sein, daß es möglichst unbehindert über den ganzen Horizont sichtbar ist.

(b) Ein Fahrzeug vor Anker, dessen Länge 45,75 m (150 Fuß) oder mehr beträgt, muß mindestens 6,10 m (20 Fuß) über dem Schiffskörper ein Licht der unter Buchstabe a erwähnten Art nahe dem Vorsteven führen und am Heck oder in dessen Nähe ein zweites Licht, das mindestens 4,60 m (15 Fuß) niedriger als das vordere angebracht ist. Beide Lichter müssen mindestens 3 Seemeilen weit sichtbar und so angebracht sein, daß sie möglichst unbehindert über den ganzen Horizont sichtbar sind.

(c) Zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang müssen alle Fahrzeuge, die vor Anker liegen, im vorderen Teil einen schwarzen Ball von mindestens 0,61 m (2 Fuß) Durchmesser dort führen, wo er am besten gesehen werden kann.

(d) Ein Fahrzeug, das ein Unterwasserkabel oder ein Seezeichen auslegt, aufnimmt oder auffischt oder das Vermessungen oder Unterwasserarbeiten ausführt, muß vor Anker außer den unter den Buchstaben a bis c vorgeschriebenen Lichtern oder Signalkörpern die in Artikel 4 Buchstabe c vorgeschriebenen Lichter oder Signalkörper führen.

(e) Ein Fahrzeug, das auf Grund sitzt, muß die unter den Buchstaben a oder b vorgeschriebenen Lichter und die beiden roten in Artikel 4 Buchstabe a vorgeschriebenen Lichter

führen. Bei Tage muß es drei senkrecht übereinander befindliche und mindestens 1,83 m (6 Fuß) gleichweit voneinander entfernte schwarze Bälle von mindestens 0,61 m (2 Fuß) Durchmesser dort führen, wo sie am besten gesehen werden können.

(f) Ein Wasserflugzeug von weniger als 45,75 m (150 Fuß) Länge muß vor Anker ein weißes Licht dort führen, wo es am besten gesehen werden kann; das Licht muß über den ganzen Horizont mindestens 2 Seemeilen weit sichtbar sein.

(g) Ein Wasserflugzeug von 45,75 m (150 Fuß) und mehr Länge muß vor Anker je ein weißes Licht vorn und hinten dort führen, wo sie am besten gesehen werden können; beide Lichter müssen über den ganzen Horizont mindestens 3 Seemeilen weit sichtbar sein; ein solches Flugzeug muß bei einer Spannweite von mehr als 45,75 m (150 Fuß) außerdem an jeder Seite ein weißes Licht führen, um die größte Spannweite kenntlich zu machen; diese Lichter müssen möglichst unbehindert über den ganzen Horizont mindestens 1 Seemeile weit sichtbar sein.

(h) Ein Wasserflugzeug, das auf Grund sitzt, muß die unter den Buchstaben f und g vorgeschriebenen Lichter führen; außerdem darf es zwei senkrecht übereinander befindliche rote Lichter führen, die mindestens 0,91 m (3 Fuß) voneinander entfernt und über den ganzen Horizont sichtbar sein müssen.

Artikel 12

Ein Fahrzeug oder Wasserflugzeug auf dem Wasser darf erforderlichenfalls zur Erregung der Aufmerksamkeit außer den Lichtern, die es nach diesen Artikeln führen muß, ein Flackerfeuer zeigen oder ein Knallsignal oder anderes wirksames Schallsignal geben, das nicht mit einem

anderen nach diesen Artikeln zugelassenen Signal verwechselt werden kann.

Artikel 13

(a) Sondervorschriften einer Regierung über zusätzliche Positions- und Signallichter für Kriegsschiffe, für Fahrzeuge im Geleit, für in einer Fangflotte fischende Fahrzeuge oder für Wasserflugzeuge auf dem Wasser werden durch diese Artikel nicht berührt.

(b) In allen Fällen, in denen die betreffende Regierung feststellt, daß ein Kriegsschiff, ein anderes Militärfahrzeug oder ein Wasserflugzeug auf dem Wasser von jeweils besonderer Bauart oder Verwendung den Bestimmungen einer dieser Artikel über Anzahl, Anbringung, Tragweite oder Sichtbereich von Lichtern oder Signalkörpern nicht voll entsprechen kann, ohne die militärische Verwendbarkeit zu beeinträchtigen, muß das Fahrzeug oder Wasserflugzeug denjenigen sonstigen Bestimmungen über Anzahl, Anbringung, Tragweite oder Sichtbereich von Lichtern oder Signalkörpern entsprechen, die nach Auffassung der Regierung den vorliegenden Artikeln am nächsten kommen.

Artikel 14

Ein Fahrzeug unter Segel, das gleichzeitig mit Maschinenkraft fährt, muß bei Tage im Vorschiff einen schwarzen Kegel von mindestens 0,61 m (2 Fuß) Durchmesser — Spitze unten — dort führen, wo er am besten gesehen werden kann.

TEIL C

Schallsignale und Verhalten bei verminderter Sicht

Einleitung

1. Eine Unterrichtung durch Radar befreit ein Fahrzeug nicht vom genauen Befolgen dieser Artikel, insbesondere der Artikel 15 und 16.

2. Die Anlage zu diesen Regeln enthält Empfehlungen, welche die Verwendung von Radar zur Verhütung von Zusammenstößen bei verminderter Sicht erleichtern sollen.

Artikel 15

(a) Ein Maschinenfahrzeug von 12,20 m (40 Fuß) und mehr Länge muß mit einer kräftig tönenden Pfeife versehen sein, die durch Dampf oder Dampfersatz geblasen wird und so angebracht ist, daß der Schall sich frei ausbreiten kann; es muß ferner mit einem wirksamen, mechanisch betriebenen Nebelhorn und mit einer kräftig tönenden Glocke versehen sein. Ein Segelfahrzeug von 12,20 m (40 Fuß) und mehr Länge muß mit einem Nebelhorn und einer Glocke gleicher Art versehen sein.

(b) Alle in diesem Artikel vorgeschriebenen Schallsignale für Fahrzeuge in Fahrt müssen gegeben werden

(i) von Maschinenfahrzeugen mit der Pfeife,

(ii) von Segelfahrzeugen mit dem Nebelhorn,

(iii) von geschleppten Fahrzeugen mit der Pfeife oder dem Nebelhorn.

(c) Bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall, heftigen Regengüssen oder anderen Umständen, die bei Tag

oder Nacht die Sicht in ähnlicher Weise beeinträchtigen, müssen folgende Schallsignale gegeben werden:

- (i) Ein Maschinenfahrzeug, das Fahrt durchs Wasser macht, muß mindestens alle 2 Minuten einen langen Ton geben.
- (ii) Ein Maschinenfahrzeug in Fahrt, das seine Maschine gestoppt hat und keine Fahrt durchs Wasser macht, muß mindestens alle 2 Minuten zwei lange Töne mit einem Zwischenraum von ungefähr 1 Sekunde geben.
- (iii) Ein Segelfahrzeug in Fahrt mit Wind von Steuerbord muß mindestens jede Minute einen Ton geben, mit Wind von Backbord zwei aufeinanderfolgende Töne und mit Wind achterlicher als querab drei aufeinanderfolgende Töne.
- (iv) Ein Fahrzeug vor Anker muß mindestens jede Minute ungefähr 5 Sekunden lang die Glocke rasch läuten. Fahrzeuge von mehr als 106,75 m (350 Fuß) Länge müssen die Glocke auf dem Vorschiff läuten und außerdem auf dem Achterschiff mindestens jede Minute ungefähr 5 Sekunden lang einen Gong oder ein anderes Instrument schlagen, dessen Ton und Klang nicht mit dem Glockenläuten verwechselt werden können. Jedes Fahrzeug vor Anker darf außerdem in Übereinstimmung mit Artikel 12 drei aufeinanderfolgende Töne — kurz, lang, kurz — geben, um einem sich nähernden Fahrzeug seinen Standort anzuzeigen und es vor einem möglichen Zusammenstoß zu warnen.
- (v) Ein Fahrzeug, das ein anderes Fahrzeug schleppt oder ein Unterwasserkabel oder ein Seezeichen auslegt, aufnimmt oder auffischt, und ein Fahrzeug in Fahrt, das einem sich nähernden Fahrzeug nicht ausweichen kann, weil es überhaupt nicht oder doch nicht so manövrieren kann, wie in diesen Artikeln vorgeschrieben, muß statt der unter den Ziffern i, ii und iii vorgeschriebenen Signale mindestens jede Minute drei aufeinanderfolgende Töne — lang, kurz, kurz — geben.
- (vi) Ein geschlepptes Fahrzeug oder das letzte bemannte Fahrzeug eines Schleppzugs muß mindestens jede Minute vier aufeinanderfolgende Töne — lang, kurz, kurz, kurz — geben. Dieses Signal muß möglichst unmittelbar nach dem Signal des schleppten Fahrzeugs gegeben werden.
- (vii) Ein Fahrzeug, das auf Grund sitzt, muß das Glockensignal und erforderlichenfalls das Gongsignal entsprechend Ziffer iv geben sowie ferner unmittelbar vor und nach dem Glockenläuten 3 scharf voneinander getrennte Glockenschläge.
- (viii) Ein fischendes Fahrzeug in Fahrt oder vor Anker muß mindestens jede Minute das unter Ziffer v vorgeschrie-

bene Signal geben. Ein mit Schleppangeln fischendes Fahrzeug in Fahrt muß die jeweils unter Ziffer i, ii oder iii vorgeschriebenen Signale geben.

(ix) Ein Fahrzeug von weniger als 12,20 m (40 Fuß) Länge, ein Ruderboot oder ein Wasserflugzeug auf dem Wasser braucht die obenerwähnten Signale nicht zu geben, muß dann aber mindestens jede Minute ein anderes kräftiges Schallsignal geben.

(x) Ein Lotsenfahrzeug mit Maschinenantrieb im Lotsendienst darf zusätzlich zu den unter den Ziffern i, ii und iv vorgeschriebenen Signalen ein Erkennungssignal von 4 kurzen Tönen geben.

Artikel 16

(a) Ein Fahrzeug oder ein Wasserflugzeug auf dem Wasser muß bei Nebel, dickem Wetter, Schneefall, heftigen Regengüssen oder anderen Umständen, welche die Sicht in ähnlicher Weise beeinträchtigen, mit sorgfältiger Rücksicht auf die gesamten obwaltenden Umstände mit mäßiger Geschwindigkeit fahren.

(b) Ein Maschinenfahrzeug, das anscheinend vorlicher als querab das Nebelsignal eines Fahrzeugs hört, dessen Lage und Verhalten nicht auszumachen sind, muß die Maschine stoppen, soweit die Umstände es zulassen, und dann vorsichtig manövrieren, bis die Gefahr des Zusammenstoßes vorüber ist.

(c) Ein Maschinenfahrzeug, das ein anderes Fahrzeug vor dem Hören des Nebelsignals oder vor dem optischen

Sichten vorlicher als querab ortet, darf frühzeitig und durchgreifend handeln, um den Nahbereich zu meiden; ist dies jedoch nicht möglich, so muß es die Maschine rechtzeitig stoppen, soweit die Umstände es zulassen, und dann vorsichtig manövrieren, bis die Gefahr des Zusammenstoßes vorüber ist.

Teil D

Fahrregeln

Einleitung

1. Bei der Anwendung und Auslegung dieser Artikel muß jedes Manöver entschlossen, rechtzeitig und so ausgeführt werden, wie gute Seemannschaft es erfordert.

2. Die Gefahr eines Zusammenstoßes kann, wenn es die Umstände zulassen, durch sorgfältige Kompaßpeilung eines sich nähernden Fahrzeugs erkannt werden. Ändert sich die Peilung nicht merklich, so ist anzunehmen, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht.

3. Jeder Seefahrer muß damit rechnen, daß ein Wasserflugzeug beim Wassern oder Starten oder beim Manövrieren unter ungünstigen Wetterverhältnissen sein beabsichtigtes Manöver im letzten Augenblick nicht ändern kann.

4. Die Artikel 17 bis 24 gelten nur für Fahrzeuge, die einander in Sicht haben.

Artikel 17

(a) Sobald zwei Segelfahrzeuge sich einander so nähern, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, muß das eine dem anderen wie folgt ausweichen:

- (i) Wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muß das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen.
- (ii) Wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muß das luvwärtige Fahrzeug dem leewärtigen ausweichen.

(b) Im Sinne dieses Artikels ist die Luvseite diejenige Seite, die dem gesetzten Großsegel gegenüberliegt, auf Rahseglern diejenige Seite, die dem größten gesetzten Schratsegel gegenüberliegt.

Artikel 18

(a) Wenn zwei Maschinenfahrzeuge sich in entgegengesetzter oder fast entgegengesetzter Richtung einander so nähern, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, muß jedes seinen Kurs nach Steuerbord ändern, damit sie einander an Backbordseite passieren. Dieser Artikel findet nur dann Anwendung, wenn Fahrzeuge sich in entgegengesetzter oder fast entgegengesetzter Richtung einander so nähern, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, nicht aber, wenn zwei Fahrzeuge beim Kurshalten frei voneinander passieren. Er findet nur in Fällen Anwendung, in denen jedes der beiden Fahrzeuge sich dem anderen in entgegengesetzter oder fast entgegengesetzter Richtung nähert, d. h. wenn bei Tage jedes Fahrzeug die Masten des anderen mit den eigenen ganz oder nahezu in einer Linie oder bei Nacht beide Seitenlichter des anderen sieht. Er findet keine Anwendung, wenn bei Tage das eine Fahrzeug das andere vor dem Bug kreuzen sieht oder wenn bei Nacht das rote Licht des einen Fahrzeugs dem roten des anderen oder das grüne Licht des einen Fahrzeugs dem grünen des anderen gegenübersteht, oder

wenn ein rotes Licht ohne ein grünes oder ein grünes Licht ohne ein rotes voraus in Sicht ist, oder wenn das grüne und das rote Licht gleichzeitig, aber nicht voraus in Sicht sind.

(b) Im Sinne dieses Artikels und der Artikel 19 bis 29 — ausgenommen Artikel 20 Buchstabe c und Artikel 28 — gilt ein Wasserflugzeug auf dem Wasser als Fahrzeug; der Ausdruck „Maschinenfahrzeug“ ist entsprechend auszulegen.

Artikel 19

Sobald die Kurse zweier Maschinenfahrzeuge einander so kreuzen, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, muß dasjenige ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat.

Artikel 20

(a) Wenn ein Maschinenfahrzeug und ein Segelfahrzeug so steuern, daß die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, muß das Maschinenfahrzeug dem Segelfahrzeug ausweichen, soweit in den Artikeln 24 und 26 nichts anderes bestimmt ist.

(b) Dieser Artikel berechtigt Segelfahrzeuge nicht, in einem engen Fahrwasser die sichere Durchfahrt eines Maschinenfahrzeugs zu behindern, das auf die Fahrrinne angewiesen ist.

(c) Ein Wasserflugzeug auf dem Wasser muß sich nach Möglichkeit von allen Fahrzeugen fernhalten und vermeiden, deren Manöver zu behindern. Sobald jedoch die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, hat es diese Artikel zu beachten.

Artikel 21

Hat nach diesen Artikeln ein Fahrzeug dem anderen auszuweichen, so muß dieses andere Kurs und Geschwindigkeit beibehalten. Ist aus irgendeinem Grund der Kurshalter dem Ausweichpflichtigen so nahe gekommen, daß ein Zusammenstoß durch das Manöver des letzteren allein nicht vermieden werden kann, so muß auch der Kurshalter so manövrieren, wie es zur Vermeidung eines Zusammenstoßes am dienlichsten ist (s. Artikel 27 und 29).

Artikel 22

Ein Fahrzeug, das auf Grund dieser Artikel einem anderen Fahrzeug auszuweichen hat, muß möglichst entschlossen und rechtzeitig seiner Verpflichtung nachkommen; wenn die Umstände es gestatten, muß es vermeiden, den Bug des anderen Fahrzeugs zu kreuzen.

Artikel 23

Ein Maschinenfahrzeug, das auf Grund dieser Artikel einem anderen Fahrzeug auszuweichen hat, muß bei der Annäherung erforderlichenfalls seine Fahrt mindern oder stoppen oder rückwärts gehen.

Artikel 24

(a) Ungeachtet dieser Artikel muß jedes Fahrzeug beim Überholen dem anderen ausweichen.

(b) Ein Fahrzeug, das sich einem anderen aus einer Richtung von mehr als 2 Strich (22,5 Grad) achterlicher als querab nähert, d. h. aus einer Richtung, in der es bei Nacht kein

Seitenlicht des anderen sehen kann, gilt als überholendes Fahrzeug; durch spätere Änderung der Peilung wird das überholende Fahrzeug weder zu einem kreuzenden im Sinne dieser Artikel noch wird es von der Verpflichtung entbunden, dem anderen Fahrzeug auszuweichen, bis es dieses klar passiert hat.

(c) Kann das überholende Fahrzeug nicht sicher erkennen, ob es vor oder hinter der obenbezeichneten Richtung steht, so muß es sich als überholendes Fahrzeug betrachten und dem anderen ausweichen.

Artikel 25

(a) In einem engen Fahrwasser muß sich ein Maschinenfahrzeug rechts in der Fahrrinne oder der Fahrwassermitte halten, soweit dies ohne Gefahr möglich ist.

(b) Wenn sich ein Maschinenfahrzeug in einem engen Fahrwasser einer Krümmung nähert und nicht erkennen kann, ob ein anderes Fahrzeug sich aus entgegengesetzter Richtung nähert, so muß es eine halbe Seemeile vor der Krümmung einen langen Pfeifenton geben; jedes sich nähernde Maschinenfahrzeug, das dieses Signal auf der anderen Seite der Krümmung hört, muß mit dem gleichen Signal antworten. Die Krümmung muß auch dann mit größter Vorsicht passiert werden, wenn kein Antwortsignal gehört wird.

(c) In einem engen Fahrwasser darf ein Maschinenfahrzeug von weniger als 19,80 m (65 Fuß) Länge die sichere Durchfahrt eines Fahrzeugs nicht behindern, das auf die Fahrrinne angewiesen ist.

Artikel 26

Alle nicht fischenden Fahrzeuge in Fahrt — mit Ausnahme der in Artikel 4 bezeichneten — müssen fischenden Fahrzeugen ausweichen. Dieser Artikel berechtigt ein fischendes Fahrzeug nicht, ein Fahrwasser zu sperren, das von nicht fischenden Fahrzeugen benutzt wird.

Artikel 27

Bei der Befolgung und Auslegung dieser Artikel sind stets alle Gefahren der Schifffahrt und des Zusammenstoßes sowie alle besonderen Umstände gebührend zu berücksichtigen, die zum Abwenden unmittelbarer Gefahr ein Abweichen von den vorstehenden Artikeln erfordern; hierzu gehören auch Umstände, durch die ein Fahrzeug oder Wasserflugzeug in seiner Manövrierfähigkeit beschränkt sein kann.

TEIL E

Schallsignale für Fahrzeuge in Sicht

Artikel 28

(a) Haben Fahrzeuge einander in Sicht, so muß ein Maschinenfahrzeug in Fahrt jeden Kurs, den es nach Maßgabe dieser Artikel einschlägt, mit einem der folgenden Pfeifensignale anzeigen:

- Ein kurzer Ton bedeutet:
„Ich ändere meinen Kurs nach Steuerbord.“
- Zwei kurze Töne bedeuten:
„Ich ändere meinen Kurs nach Backbord.“
- Drei kurze Töne bedeuten:
„Meine Maschine geht rückwärts.“

(b) Kann ein Maschinenfahrzeug, das auf Grund dieser Artikel seinen Kurs und seine Geschwindigkeit bei-

halten muß, in Sicht eines anderen Fahrzeugs nicht eindeutig feststellen, ob das letztere zur Vermeidung eines Zusammenstoßes ausreichend manövriert, so kann es dies durch mindestens fünf kurze, rasch aufeinanderfolgende Pfeifentöne anzeigen. Dieses Signal befreit ein Fahrzeug weder von seinen Verpflichtungen auf Grund der Artikel 27, 29 oder eines anderen Artikels noch von der Verpflichtung, jedes nach diesen Artikeln ausgeführte Manöver durch eines der in dem vorliegenden Artikel angegebenen Schallsignale anzuzeigen.

(c) Jedes in diesem Artikel erwähnte Schallsignal darf außerdem durch ein weißes, über den ganzen Horizont mindestens fünf Seemeilen weit sichtbares Lichtsignal angezeigt werden, das in Verbindung mit der Pfeife gleichzeitig ausgelöst wird und während der Dauer eines Pfeifentones sichtbar bleibt.

(d) Diese Artikel berühren keine Sondervorschriften, die eine Regierung über zusätzliche Pfeifensignale zwischen Kriegsschiffen oder im Geleit fahrenden Fahrzeugen erläßt.

TEIL F

Verschiedenes

Artikel 29

Diese Artikel befreien ein Fahrzeug, dessen Reeder, Führer oder Besatzung nicht von den Folgen, die durch den unzureichenden Gebrauch von Lichtern oder Signalen, durch unzureichendes Ausguckhalten oder unzureichende sonstige Vorsichtsmaßnahmen entstehen, die Seemannsbrauch oder besondere Umstände des Falles erfordern.

Artikel 30

Vorbehalt bezüglich der Vorschriften über die Schifffahrt in Häfen und Binnengewässern

Diese Artikel berühren keine von einer örtlichen Behörde ordnungsgemäß erlassenen Sondervorschriften über die Schifffahrt in Häfen, auf Flüssen, auf Seen oder in Binnengewässern sowie in Seegebieten, die Wasserflugzeugen vorbehalten sind.

Artikel 31

Notsignale

(a) Für ein in Not befindliches Fahrzeug oder Wasserflugzeug auf dem Wasser, das Hilfe von anderen Fahrzeugen oder vom Land anfordert, gelten folgende Signale zusammen oder einzeln:

- (i) Kanonenschüsse oder andere Knallsignale in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute.
- (ii) Anhaltendes Ertönen eines Nebelsignalgeräts.
- (iii) Raketen oder Leuchtkugeln mit roten Sternen einzeln in kurzen Zwischenräumen.
- (iv) Das durch Telegraphiefunk oder eine andere Signalart gegebene Morsesignal
... — — — ...
- (v) Das Sprechfunksignal aus dem gesprochenen Wort „Mayday“.
- (vi) Das Notzeichen NC des Internationalen Signalbuchs.
- (vii) Ein Signal aus einer viereckigen Flagge, darüber oder darunter ein Ball oder etwas, das einem Ball ähnlich sieht.

- (viii) Flammensignale auf dem Fahrzeug, z. B. brennende Teertonnen, Öltonnen oder dergleichen.
- (ix) Eine rote Fallschirm-Leuchtrakete oder eine rote Handfackel.
- (x) Ein Rauchsignal mit orange-farbenem Rauch.
- (xi) Langsames und wiederholtes Heben und Senken der nach beiden Seiten ausgestreckten Arme.

(b) Die obengenannten Signale dürfen nur gegeben werden, wenn sich ein Fahrzeug oder ein Wasserflugzeug in Not befindet; der Gebrauch von Signalen, die mit diesen Signalen verwechselt werden können, ist verboten.

Anmerkung: Fahrzeuge in Not dürfen das Telegraphiefunk-Alarmzeichen oder das Sprechfunk-Alarmzeichen verwenden, um das Abhören ihrer Notrufe und Notmeldungen zu erreichen. Das Telegraphiefunk-Alarmzeichen, das die selbsttätigen Funkalarmgeräte auf den damit ausgerüsteten Fahrzeugen auslösen soll, besteht aus einer Folge von 12 Morsestrichen von je 4 Sekunden Dauer innerhalb einer Minute, wobei der Zwischenraum zwischen 2 aufeinanderfolgenden Strichen 1 Sekunde beträgt. Das Sprechfunk-Alarmzeichen besteht aus 2 Tönen, die für die Dauer von 30 Sekunden bis zu 1 Minute abwechselnd gesendet werden.

ANLAGE ZU DEN REGELN

Empfehlungen für den Gebrauch von Radarinformationen zur Verhütung von Zusammenstößen auf See

(1) Folgerungen aus unzureichender Unterrichtung durch Radar können gefährlich sein und sollten unterbleiben.

(2) Bei verminderter Sicht muß ein Radarfahrzeug entsprechend Artikel 16 Buchstabe a mit mäßiger Geschwindigkeit fahren. Beim Bemessen der mäßigen Geschwindigkeit werden die durch Radar vermittelten Informationen als obwaltende Umstände in Betracht gezogen. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß kleine Fahrzeuge, kleine Eisberge und ähnliche schwimmende Gegenstände nicht immer mit Radar geortet werden können. Radarortungen von einem oder mehreren Fahrzeugen in der Nähe können bedeuten, daß die „mäßige Geschwindigkeit“ hier geringer sein sollte als diejenige, die ein Seefahrer ohne Radar unter den obwaltenden Umständen als mäßig ansehen würde.

(3) Bei verminderter Sicht können Lage und Verhalten eines anderen Fahrzeugs nach Artikel 16 Buchstabe b durch Radarpeilung und -abstand allein nicht so genau ausgemacht werden, daß ein Fahrzeug von der Verpflichtung, die Maschine zu stoppen und vorsichtig zu manövrieren, befreit werden kann, wenn ein Nebelsignal vorlicher als querab gehört worden ist.

(4) Wird zum Meiden des Nahbereichs entsprechend Artikel 16 Buchstabe c verfahren, so ist sicherzustellen, daß der gewünschte Erfolg erzielt wird. Der Seefahrer muß nach den obwaltenden Umständen ent-

scheiden, ob er dazu den Kurs oder die Geschwindigkeit oder beides ändern muß.

(5) Eine Kursänderung allein kann die wirksamste Maßnahme zum Meiden des Nahbereichs sein, jedoch mit der Maßgabe,

- (a) daß genügend Seeraum vorhanden ist;
- (b) daß sie rechtzeitig vorgenommen wird;
- (c) daß sie durchgreifend ist. Eine Folge von geringen Kursänderungen sollte unterbleiben;
- (d) daß sie nicht in den Nahbereich anderer Fahrzeuge führt.

(6) Der Seefahrer muß nach den obwaltenden Umständen entscheiden, nach welcher Seite er den Kurs ändern will. Eine Kursänderung nach Steuerbord ist im allgemeinen einer Kursänderung nach Backbord vorzuziehen, insbesondere, wenn sich die Fahrzeuge anscheinend auf Gegenkursen oder nahezu Gegenkursen einander nähern.

(7) Eine Änderung der Geschwindigkeit sollte erheblich sein, gleichviel, ob sie allein oder zusammen mit einer Kursänderung vorgenommen wird. Mehrere nur geringe Geschwindigkeitsänderungen sind zu vermeiden.

(8) Wird die Annäherung bedrohlich, so dürfte es am zweckmäßigsten sein, jegliche Fahrt aus dem Schiff zu nehmen.

SBZ



+

+

Senatsbibliothek Berlin

B7201000036135

N11<

43202162

109

Zentral- und Landesbibliothek Berlin

